



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN 1Y6432A

1972

Montag, den 3. Januar 1972

Nr. 1

Seite

Seite

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei

Eintragung der Berufsausbildungsverhältnisse in das bei der zuständigen Stelle zu führende Verzeichnis gem. §§ 31 bis 33 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. 8. 1969; hier: Ausbildungsberuf „Verwaltungsangestellter“

1

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

2

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 27. 11. 1971 bis 13. 12. 1971

2

Der Hessische Minister des Innern

Wiederinkraftsetzung der Bühnenschiedsgerichtsordnung

3

Vollzug des Versorgungs-TV; hier: Öffentlich-rechtliche Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen i. S. des § 7 Abs. 2 ANVG (§ 6 Abs. 4 Buchst. a/§§ 15 und 17 Versorgungs-TV)

3

Gesetz über kommunale Abgaben; hier: Erhebung eines Kurbeitrages in einem Ortsteil einer Gemeinde

3

Richtlinien der Landesregierung für das Vorschlagswesen in der hessischen Landesverwaltung vom 16. 8. 1966; hier: Prämierung der von der Landesregierung anerkannten Vorschläge

4

Gemeindegebietsreform in Hessen; hier: Zusammenschlüsse und Eingliederungen in Hessen

5

Baulicher Zivilschutz; hier: Verfahren für die Errichtung öffentlicher Schutzräume in Verbindung mit unterirdischen baulichen Anlagen (Mehrzweckbauten)

8

Der Hessische Minister der Finanzen

Ausgleich der Versorgungslasten zwischen dem Land Hessen und den Hessischen Staatsbädern

10

Anschriftenänderung Hessische Staatsbäder, Hauptverwaltung Unterbringung und Rufnummer des Staatsbauamts Homberg, Bez. Kassel

11

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Sicherung vorhandener Fernmeldeanlagen bei der Einziehung von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen

11

Bau der Stadtbahn in Frankfurt (Main) in der Seckbacher Landstraße sowie im Bereich zwischen Berger Straße und Seckbacher Landstraße

11

Vorübergehende Zurückstellung der Abmarkung von Grundstücks(Flurstücks-)grenzen

12

Schutz der Grenz- und Vermessungsmarken

12

Hessisches Landesvermessungsamt

Luftbildwesen in Hessen

13

Der Hessische Sozialminister

Altenberatungsstellen; hier:

I. Empfehlungen für Altenberatungsstellen

II. Richtlinien über die Gewährung von Landeszuwendungen zum Betrieb von Altenberatungsstellen

14

Monatlicher Bericht über die anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten in Hessen

15

Gemeinsamer Runderlaß betr. Zuständigkeit für die Entscheidung über den Aufschub der Nachversicherung nach § 1403 Abs. 3 RVO und § 125 Abs. 3 AVG

16

Anlage von Betriebsmitteln der Betriebskrankenkassen beim Unternehmer

17

Anmeldung von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen, die zur Lieferung in Gebiete außerhalb des Geltungsbereichs des Lebensmittelgesetzes bestimmt sind

18

Vollzug des Lebensmittelgesetzes; hier: Übertragung der Lebensmittelüberwachung nach Weisung gemäß § 2 Abs. 2 HAG/LMG

18

Vereinbarung der obersten Arbeitsbehörden der Länder über den Ausgleich von Kosten in Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen der Länder

18

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Aus- und Fortbildung von Haus-, Familien- und Altenpflegerinnen

18

Durchführung des Impfgesetzes

18

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Geschäftsordnung der Tierzuchtämter vom 1. 11. 1971

18

Richtlinien für die praktische Ausbildung zum Fischer bzw. Fischzüchter

21

Einführung von technischen Normen und anderen technischen Bestimmungen, Richtlinien und Hinweisen für die Wasserwirtschaftsverwaltung im Lande Hessen

21

Tierkörperbeseitigung; hier: Landeszuschüsse zum Neu- und Ausbau von Tierkörperbeseitigungsanstalten

22

Verlust einer tierärztlichen Bestallungsurkunde

22

Personalmeldungen

Im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz

22

Im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt

22

Regierungspräsident

DAHMSTADT

Bekanntmachung über die Änderung des Zweckes der „Georg- und Franziska-Speyer'schen Hochschul-Stiftung“, Sitz Frankfurt am Main

23

KASSEL

Verordnung zum Schutze der noch auszubauenden Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Bosserode, Krs. Rotenburg

24

Buchbesprechungen

Öffentlicher Anzeiger

26

Satzung des Wasser- und Bodenverbandes — Dränverband — „Löwensteiner Grund“ in Gilsa, Kreis Fritzlar-Homberg

33

Tierseuchenbeiträge 1972

38

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Biedenkopf nach Battenberg

38

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Ockstadt nach Friedberg

38

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Bad Orb (Kurparkstraße) nach Steinhöhle

38

1

Der Hessische Ministerpräsident

Eintragung der Berufsausbildungsverhältnisse in das bei der zuständigen Stelle zu führende Verzeichnis gem. §§ 31 bis 33 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14. 8. 1969 (BGBl. I S. 1112);

hier: Ausbildungsberuf „Verwaltungsangestellter“

In § 4 a Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz in der Fassung vom 2. 11. 1971 (GVBl. I S. 263) sind mir die Aufgaben der zuständigen Stelle für den Ausbildungsberuf „Verwaltungsangestellter“ übertragen worden.

Gemäß § 31 BBiG hat die zuständige Stelle ein Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse einzurichten und zu führen, in das der wesentliche Inhalt des Berufsausbildungsvertrages einzutragen ist. § 33 des Gesetzes schreibt vor, daß der Auszubildende (Ausbildungsbehörde) unverzüglich nach Abschluß des Berufsausbildungsverhältnisses die Eintragung in

das Verzeichnis zu beantragen und dabei die Vertragsniederschrift beizufügen hat. Entsprechendes gilt bei Änderung des wesentlichen Vertragsinhalts. Der Auszubildende hat dabei anzuzeigen

1. eine vorausgegangene allgemeine und berufliche Ausbildung des Auszubildenden
- und
2. die Bestellung von Ausbildern.

Zunächst sind die z. Z. bestehenden Berufsausbildungsverhältnisse in das Verzeichnis einzutragen, sofern die in den §§ 4, 20 bis 22 BBiG vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind. Im Hinblick auf die im Frühjahr und September 1972 stattfindenden Abschlußprüfungen der Auszubildenden im letzten Ausbildungsjahr empfiehlt es sich, zunächst diese Gruppe der Auszubildenden in das Berufsausbildungsver-

zeichnung einzutragen. Ich bitte daher, mir die Anträge auf Eintragung der Berufsausbildungsverhältnisse

1. für die Auszubildenden im letzten Ausbildungsjahr bis Ende Februar 1972,
2. für die Auszubildenden im ersten und zweiten Ausbildungsjahr ab 1. 3. 1972

unmittelbar, d. h. ohne Einhaltung des sonst üblichen Dienstweges, vorzulegen. Besonders vordringlich ist die Eintragung der Berufsausbildungsverhältnisse der Auszubildenden, die bereits im Februar 1972 beim Verwaltungsseminar Frankfurt/M. die Abschlußprüfung (Dienstanfängerprüfung) ablegen. Antragsvordrucke für die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse können ab 15. 1. 1972 unter der Bestell-Nr. 2.500 von der Landesbeschaffungsstelle Hessen in Wiesbaden, Humboldtstr. 14, bezogen werden.

Den Anträgen sind zwei Ausfertigungen des Berufsausbildungsvertrages (bei Mündeln 3 Ausfertigungen) beizufügen. Gleichzeitig ist gemäß § 33 Abs. 2 Nr. 2 BBiG eine Aufstellung der Ausbilder vorzulegen, die folgende Angaben enthalten muß:

Name	Vorname	Geb.-Dat.	Amts-/Dienstbezeichnung	Berufsausbildung als	Abgelegte Prüfungen	Ergänzende u. arbeitspäd. Ausbildung

Ergänzend hierzu erbitte ich von den auszubildenden Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern eine Übersicht mit folgenden Angaben:

Zahl der bei dem Auszubildenden beschäftigten

1. a) Beamten des höh. Verw.-Dienstes
- b) Beamten des geh. Verw.-Dienstes
- c) Beamten des mittl. Verw.-Dienstes
2. Verwaltungsangestellten (ohne Schreibkräfte, Boten, Hausmeister u. dgl.)

Abschließend weise ich noch darauf hin, daß die Auszubildenden gemäß § 39 Abs. 2 a. a. O. von der zuständigen Stelle zur Abschlußprüfung zugelassen werden. Die Antragsvordrucke für die Zulassung zur Prüfung werde ich mit der Bestätigung der Eintragung in das Berufsausbildungsverzeichnis übersenden.

Wiesbaden, 17. 12. 1971

**Der Direktor
des Landespersonalamtes Hessen**
StAnz. 1/1972 S. 1

2

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Mit Urkunde vom 24. September 1971 habe ich dem Schüler Horst Dippel, Heimbach, für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 15. März 1971 Dank und Anerkennung ausgesprochen.

Wiesbaden, 24. 9. 1971

Der Hessische Ministerpräsident
I A 1 — 14 c
StAnz. 1/1972 S. 2

3

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 27. 11. 1971 bis 13. 12. 1971

Erhältlich durch den Buchhandel oder unmittelbar beim Hessischen Statistischen Landesamt, 6200 Wiesbaden, Rheinstraße 35/37

Staat und Wirtschaft in Hessen
Heft 11 . 26. Jahrgang . November 1971
A u s d e m I n h a l t : 1,50

Die regionale Verteilung des Handels in Hessen (Weitere Ergebnisse der Arbeitsstättenzählung vom 27. Mai 1970)

Preis
DM

- Größenstruktur der Industrie in Hessen (Ergebnisse der Totalerhebung im September 1970)
- Gasversorgung in Hessen 1964 bis 1970
- Urlaubs- und Erholungsreisen 1969
- In neun Monaten bereits 100 Mill. DM Schäden durch Feuer (Jan. bis Sept. 1971)
- Hessens Zuwachsraten im Warenverkehr mit Berlin (West) am höchsten (Jan. bis Sept. 1971)
- Immer mehr Ziergehölze, aber weniger Obst- und Forstgehölze in den Baumschulen (1971)
- Hessens Verlage veröffentlichten 1970 die meisten Schulbücher
- Hessischer Zahlenspiegel
- Ausgewählte Wirtschaftszahlen für das Bundesgebiet

Hessische Kreiszahlen — hj II/1971 3,—

Statistische Berichte

A I bis A III — S/70
(mit festem Einband) Wohnbevölkerung am 27. 5. 1970 und Bevölkerungsentwicklung 1961 bis 1970 in den hessischen Gemeinden 3,—

A IV 1 — j/70
In Berufen des Gesundheitswesens tätige Personen in Hessen am 31. Dezember 1970 1,—

B I 1 — j/70
Die allgemeinbildenden Schulen in Hessen — 3. Gymnasien, integrierte Gesamtschulen und Einrichtungen des zweiten Bildungswesens, Stand: 15 Oktober 1970 1.50

C II 1 — m 11/71
(erscheint nur für April bis Dezember) Ernteberichterstattung über Feldfrüchte und Grünland in Hessen Anfang November 1971 —.50

C II 1 — 71/S 1
Die Getreidernte 1971 in Hessen —.50

C II 1 — 71/S 2
Die Kartoffelernte 1971 in Hessen —.50

C II 2 — m 10/71
(erscheint nur für April bis Oktober)
Die Gemüseernte 1971 in Hessen —.50

C III 2 — m 10/71
Schlachtungen von Tieren inländischer Herkunft in Hessen im Oktober 1971 —.50

C III 3 — m 10/71
Milcherzeugung und -verwendung in Hessen im Oktober 1971 (31 Tage) —.50

C III 6 — m 10/71
Brut und Schlachtungen von Geflügel in Hessen im Oktober 1971 —.50

C IV 3 — m 10/71
Ergebnisse aus betriebs- und marktwirtschaftlichen Meldungen in Hessen im Oktober 1971 —.50

C IV 7 — j/71
Größenstruktur der landwirtschaftlichen Betriebe und der Forstbetriebe in Hessen 1971 1,—

DO/Arbeitsstättenzählung 1970 — 2
Nichtlandwirtschaftliche Arbeitsstätten und Beschäftigte 1970 sowie Lohn- und Gehaltssummen 1969 in den größeren Verwaltungsbezirken und in ausgewählten kreisangehörigen Gemeinden (Ergebnisse der Arbeitsstättenzählung 1970) 3,—

E I — F I/S — m 10/71
Industrie- und Bauhauptgewerbe in Hessen im Oktober 1971 (Vorläufige Ergebnisse) 1,—

E II 1 — vj 3/71
Das Handwerk in Hessen im 3. Vierteljahr 1971 (Repräsentative Handwerksberichterstattung) ..50

F II 1 — m 10/71
Die erteilten Baugenehmigungen in Hessen im Oktober 1971 —.50

F II 10 — vj 3/71 Die Auftragsvergaben im Tiefbau im 3. Vierteljahr 1971	—,50	H I 1 — m 9/71 Die Straßenverkehrsunfälle in Hessen im September 1971	1,—
G I 1 — m 9/71 Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im Einzelhandel im September 1971	—,50	H II 1 — m 10/71 Die Binnenschifffahrt in Hessen im Oktober 1971	1,—
G III 1 — m 9/71 Die Ausfuhr in Hessen im September 1971	1,—	L I u. L II/S — vj 3/71 Landes-, Bundes- und Gemeindesteuern in Hessen im 3. Vierteljahr 1971 (Kassenmäßiges Aufkommen)	—,50
G III 3 — m 9/71 Die Einfuhr Hessens im September 1971	1,—	L II 1 — m 10/71 Aufkommen an Landes- und Bundessteuern im Oktober 1971 in Hessen	—,50
G IV 1 — m 9/71 Der Fremdenverkehr in den hessischen Berichtsgemeinden im September 1971	—,50		
G IV 3 — m 9/71 Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im hessischen Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe im September 1971	—,50		

Wiesbaden, 13. 12. 1971

Hessisches Statistisches Landesamt
Z 231 — 77 a 241/71
StAnz. 1/1972 S. 2

Der Hessische Minister des Innern

4

Wiederinkraftsetzung der Bühnenschiedsgerichtsordnung

Bezug: HMdF-Rundschreiben vom 8. April 1969 (StAnz. S. 680)

Die vom Deutschen Bühnenverein mit der Genossenschaft deutscher Bühnenangehörigen am 1. Oktober 1948 abgeschlossene Tarifvereinbarung für die Bühnenschiedsgerichte ist von der Gewerkschaft fristgerecht zum 31. Dezember 1971 gekündigt worden. Am 1. November 1971 haben die Tarifvertragsparteien vereinbart, die vorgenannte Tarifvereinbarung mit Wirkung vom 1. Januar 1972 wieder in Kraft zu setzen. Den entsprechenden Tarifvertrag gebe ich hiermit bekannt. Die vom Deutschen Bühnenverein mit der Vereinigung deutscher Opernhöre und Bühnentänzer e. V. in der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft am 1. Juni 1960 vereinbarte Chorschiedsgerichtsbarkeit (StAnz. 1960 S. 1122) ist von der vertragschließenden Gewerkschaft ebenfalls fristgerecht gekündigt, bislang aber noch nicht wieder neu vereinbart worden.

Wiesbaden, 15. 12. 1971

Der Hessische Minister des Innern
I A 6 — P 2122 A — 16
StAnz. 1/1972 S. 3

*

Zwischen dem Deutschen Bühnenverein e. V., Köln — vertreten durch den Vorstand —, einerseits, und der Genossenschaft Deutscher Bühnenangehörigen, Hamburg — vertreten durch den Hauptvorstand —, andererseits, wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Die Tarifvereinbarung für die Bühnenschiedsgerichte vom 1. Oktober 1948 in der Fassung der Tarifverträge vom 1. Juni 1960 und 24. November 1966 wird wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1972 in Kraft. Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

Köln/Hamburg, 1. 11. 1971

gez. Unterschriften

5

Vollzug des Versorgungs-TV;

hier: Öffentlich-rechtliche Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen i. S. des § 7 Abs. 2 AnVG (§ 6 Abs. 4 Buchst. a/§§ 15 und 17 Versorgungs-TV)

Bezug: Abschnitt B Unterabschnitt III Nr. 10 Buchst. b des HMdF-Rundschreibens vom 30. Mai 1968 (StAnz. S. 977)

I.

In Hessen besteht seit dem 1. Oktober 1971 als weitere öffentlich-rechtliche Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung i. S. des § 7 Abs. 2 AnVG das

Versorgungswerk der Landesapothekerkammer Hessen.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

II.

In Abschnitt B Unterabschnitt III Nr. 10 Buchst. b wird am Ende des ersten Satzes der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgendes angefügt:

„dd) die Landesapothekerkammer Hessen — Versorgungswerk —, Frankfurt/Main.“

III.

Dieses Rundschreiben geht den obersten Landesbehörden und den mir nachgeordneten Dienststellen nicht gesondert zu.

Wiesbaden, 13. 12. 1971

Der Hessische Minister des Innern
I A 62 — P 2174 A — 335
StAnz. 1/1972 S. 3

6

Gesetz über kommunale Abgaben (KAG);

hier: Erhebung eines Kurbeitrages in einem Ortsteil einer Gemeinde

Nach § 13 Abs. 1 KAG sind die Gemeinden berechtigt, einen Kurbeitrag zu erheben, denen vom Minister des Innern die Bezeichnung „Bad“ verliehen worden ist oder die vom Sozialminister als Kur- oder Erholungsort anerkannt sind. Infolge der gebietlichen Neuregelung auf der Gemeindeebene häufen sich die Fälle, daß ursprünglich beitragsberechtigte Gemeinden ihre Selbständigkeit verlieren und zu Ortsteilen einer neuen Gemeinde werden. Die Anerkennung bleibt auf diese Ortsteile beschränkt. Ich bin der Auffassung, daß der Kurbeitrag in diesem Gebiet erhoben werden kann.

Die neue Gemeinde muß in diesem Falle eine Kurbeitragsatzung für ein bestimmtes Kur- oder Erholungsgebiet im Rahmen des Gemeindegebiets erlassen. Das Kur- oder Erholungsgebiet muß durch eine besondere Satzungsbestimmung vom übrigen Gemeindegebiet abgegrenzt werden. Die Begrenzung kann durch Aufzählung von Straßennamen, durch das Nennen von Parks, Waldgebieten o. ä. erfolgen. Der Kurbeitrag wird dann von allen ortsfremden Personen im Sinne von § 13 Abs. 2 KAG erhoben, die sich in diesem Kur- oder Erholungsgebiet der Gemeinde aufhalten. Die Einwohner des übrigen Gemeindegebiets sind keine ortsfremden Personen.

Wiesbaden, 15. 12. 1971

Der Hessische Minister des Innern
IV B 2 — 32 g 12 — 1/71
StAnz. 1/1972 S. 3

7

Richtlinien der Landesregierung für das Vorschlagswesen in der hessischen Landesverwaltung vom 16. August 1966 (StAnz. S. 1149);

hier: Prämiiierung der von der Landesregierung anerkannten Vorschläge

Die Landesregierung hat die Vorschläge der nachstehend aufgeführten Teilnehmer am Vorschlagswettbewerb als verwertbar anerkannt und wie folgt prämiert:

Name des Einsenders	Reg.- Nr.	Gegenstand des Vorschlags	Prämie
Fritz Wilke	434	Verwendung des im Bereich der Justizverwaltung eingeführten Vordrucks „AVR 10 — Kurzsuchen und -antwort für den Behördenverkehr“ in der gesamten Landesverwaltung	30,— DM
Helmut Jung	375	Einführung eines amtlichen Vordrucks für das Protokoll in Bußgeldverfahren im Falle der Verwerfung eines Einspruchs wegen Ausbleibens des Betroffenen	30,— DM
Karl Kunkel	446	Änderung der Bestimmungen über die Zusammenstellung der jährlichen Geschäftsübersichten der Notare	30,— DM
Emmi Hofmann	603	Vereinfachung des Dienstweges zur Vorlage von Anträgen auf Zulassung zur Erweiterungs- und Ergänzungsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen	30,— DM
Irmgard Ley	654	Änderung des Vordrucks 6.895 (Allgem. Bau 116) hier: Angabe der Postleitzahl und der Straßenbezeichnung	30,— DM
Fritz Wilke	218	Änderung des Verfahrens bei der Abordnung von Lehrern durch die Schulkonferenzen hier: Wegfall der 4-Wochen-Frist	50,— DM
Helmut Jung	374	Vereinfachung der Aktenaussonderung	50,— DM
Werner Kraft	509	Änderung der Schutzüllen für Urkunden	50,— DM
Wilhelm Stuckert	402	Vereinfachung des Kasenswesens im Bereich der Justizverwaltung hier: Einführung eines Vordrucks, der bei unbaren Auszahlungen die Fertigung der Verfügung	100,— DM

Name des Einsenders	Reg.- Nr.	Gegenstand des Vorschlags	Prämie
		des Buchhalters und des Überweisungsträgers in einem Arbeitsgang ermöglicht	
Werner Gäbler	640	Änderung des Vordrucks „Klassenstundenplan“; hier: Herstellung im Hoch- statt Querformat	100,— DM
Stefan Leitenbacher	380	Vereinfachung der Registraturführung in der Justizverwaltung hier: Wegfall einer neuen Geschäftsnummer bei Wiederaufwurf von Rechtsstreitigkeiten, die gemäß § 7 AktO weggelegt waren	150,— DM
Alois Krause	706	Weitersendung von Postzustellungsaufträgen der Justizbehörden, wenn der Empfänger verzogen und die neue Anschrift der Post bekannt ist	150,— DM
Horst Thoms	598	Maßnahmen zum Schutze des Waldes	200,— DM
Fritz Zierz	658	Einführung eines einheitlichen Formulars „Verpflegungsgeldauszahlungsliste“ bei den Wirtschaftsverwaltungen der Hessischen Polizei	200,— DM
Dr. Konrad Fiehler	647	Fortschreibung der Landesentwicklungsplanung, insbesondere der agrarstrukturellen Vorplanung und der Vorplanung nach § 38 FlurbG	200,— DM
Dieter Schlutz und Manfred Makrocki	441	Automatisierung der Berechnung und Zahlbarmachung der Angestelltenvergütungen des Regierungspräsidenten in Kassel hier: Übernahme auf das laufende Programm des KGRZ Kassel	500,— DM
Ernst Otto Bender	642	Änderung des Verfahrens bei der Vergabe von Aufträgen zur Montage von Fernmeldekabeln im Bereich der Straßenbauverwaltung	600,— DM
Moritz Furtmayr	398	Verbesserung der kriminalpolizeilichen Aufklärungstätigkeit	3000,— DM

Wiesbaden, 17. 12. 1971

Der Hessische Minister des Innern
I A 14 — 3 v

StAnz. 1/1972 S. 4

8

Gemeindegebietsreform in Hessen;

hier: Zusammenschlüsse und Eingliederungen in Hessen

Die Hessische Landesregierung hat am 7. Dezember 1971 beschlossen:

1. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Grösen, Herbelhausen, Lehnhausen und Sehlen in die Stadt Gemünden an der Wohra im Landkreis Frankenberg eingegliedert.
2. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Battenhausen, Löhnbach und Römershausen in die Gemeinde Haina/Kloster im Landkreis Frankenberg eingegliedert.
3. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinde Louisendorf in die Stadt Frankenau im Landkreis Frankenberg eingegliedert.
4. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Buchenberg, Ederbringhausen, Harbshausen, Kirchlotheim, Niederorke, Oberorke und Schmittlotheim im Landkreis Frankenberg zu einer Gemeinde mit dem Namen
„Hessenstein“
zusammengeschlossen.
5. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Armsfeld, Bergfreiheit, Hüddingen, Mandern und Odershausen in die Stadt Bad Wildungen im Landkreis Waldeck eingegliedert.
6. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Affoldern, Anraff, Böhne, Bringhausen, Buhlen, Edertal, Hemfurth-Edersee, Königshagen, Mehlen und Wellen im Landkreis Waldeck zu einer Gemeinde mit dem Namen
„Ederta“
zusammengeschlossen.
7. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Bühle, Massenhäuser, Neu-Berich und Wetterburg in die Stadt Arolsen im Landkreis Waldeck eingegliedert.
8. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Hesperinghausen und Orpethal in die Stadt Diemelsstadt im Landkreis Waldeck eingegliedert.
9. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Berndorf, Elleringhausen, Mühlhausen, Nieder-Waroldern, Ober-Waroldern und Twiste im Landkreis Waldeck zu einer Gemeinde mit dem Namen
„Twistet“
zusammengeschlossen.
10. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Adorf, Benkhäuser, Deisfeld, Flechtdorf, Giebringhausen, Heringhausen, Ottlar, Rhenegege, Schweinsbühl, Stormbruch, Sudeck, Vasbeck und Wirmighäuser im Landkreis Waldeck zu einer Gemeinde mit dem Namen
„Diemelsee“
zusammengeschlossen.
11. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Bömighäuser, Eimelrod, Neerda, Usseln und Wellerlinghausen im Landkreis Waldeck zu einer Gemeinde mit dem Namen
„Upland“
zusammengeschlossen.
12. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Atzelrode, Braach und Mündershausen im Landkreis Rotenburg in die Stadt Rotenburg a. d. Fulda eingegliedert.
13. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Asmushäuser, Blankenheim, Braunhausen, Breitenbach, Gilfershausen, Iba, Imshäuser, Lüdersdorf, Rautenhäuser, Solz und Weiterode in die Stadt Bebra im Landkreis Rotenburg eingegliedert.
14. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Breita, Diemerode, Heyerode und Krauthäuser in die Stadt Sontra im Landkreis Rotenburg eingegliedert.
15. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Bauhaus, Dens, Mönchhosbach, Nentershausen, Süß und Weihenhasel im Landkreis Rotenburg zu einer Gemeinde mit dem Namen
„Nentershausen“
zusammengeschlossen.
16. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Bosserode, Hönebach, Obersuhl, Raßdorf u. Richelsdorf im Landkreis Rotenburg zu einer Gemeinde mit dem Namen
„Wildeck“
zusammengeschlossen.
17. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinde Machtlos in die Gemeinde Ronshäuser im Landkreis Rotenburg eingegliedert.

18. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Hausen, Lichtenhagen, Nausis, Nenterode und Rengshausen im Landkreis Rotenburg zu einer Gemeinde mit dem Namen
„Rengshausen“
zusammengeschlossen.
19. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Beenhausen, Ersrode, Hainrode und Oberthalhausen im Landkreis Rotenburg zu einer Gemeinde mit dem Namen
„Ludwigseck“
zusammengeschlossen.
20. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Allmershausen, Asbach, Heenes, Kathus, Kohlhausen, Petersberg und Sorga, Landkreis Hersfeld, in die Stadt Bad Hersfeld eingegliedert.
21. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Hillartshausen und Lautenhausen in die Gemeinde Friedewald im Landkreis Hersfeld eingegliedert.
22. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Bengendorf und Leimbach in die Gemeinde Heringen (Werra) im Landkreis Hersfeld eingegliedert.
23. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Dinkelrode, Landershausen, Malkomes und Schenkholz in die Gemeinde Schenkengsfeld im Landkreis Hersfeld eingegliedert.
24. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Hattenbach, Kleba, Niederjossa und Solms in die Gemeinde Niederaula im Landkreis Hersfeld eingegliedert.
25. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinde Rotterode in die Gemeinde Kirchheim im Landkreis Hersfeld eingegliedert.
26. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) und § 14 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 131) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Aua, Gittersdorf, Untergeis, Landkreis Hersfeld, und Mühlbach, Raboldshausen, Saasen und Salzberg, Landkreis Fritzlar-Homberg, zu einer Gemeinde mit dem Namen
„Neuenstein“
im Landkreis Hersfeld zusammengeschlossen.
27. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom
31. Dezember 1971 die Gemeinden Meisenbach, Müsenbach, Odensachsen, Schletzenrod, Wehrda und Wetzlos in die Gemeinde Haunetal im Landkreis Hünfeld eingegliedert.
28. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Dammersbach, Großenbach, Kirchhasel und Nüst im Landkreis Hünfeld in die Stadt Hünfeld eingegliedert.
29. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Burghaun, Hünhan, Rothenkirchen und Steinbach im Landkreis Hünfeld zu einer Gemeinde mit dem Namen
„Burghaun“
zusammengeschlossen.
30. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Neuseesen, Unterrieden und Werleshausen, Landkreis Witzenhausen, in die Stadt Witzenhausen eingegliedert.
31. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinde Weißenbach in die Stadt Großalmerode im Landkreis Witzenhausen eingegliedert.
32. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Dudenrode, Eilershausen, Hilgershausen, Kleinvach, Oberrieden, Orferode und Weiden in die Stadt Bad Sooden-Allendorf im Landkreis Witzenhausen eingegliedert.
33. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Retterode und Wickersrode in die Stadt Hess. Lichtenau im Landkreis Witzenhausen eingegliedert.
34. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Elbersdorf, Herlefeld, Nausis und Pflieffe in die Stadt Spangenberg im Landkreis Melsungen eingegliedert.
35. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinde Wichte in die Gemeinde Altmorschen im Landkreis Melsungen eingegliedert.
36. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinde Obermelsungen in die Stadt Melsungen im Landkreis Melsungen eingegliedert.
37. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Altenburg und Niedervorschütz in die Stadt Felsberg im Landkreis Melsungen eingegliedert.

38. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinde Beuern in die Gemeinde Gensungen im Landkreis Melsungen eingegliedert.
39. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Brunslar und Wolfershausen im Landkreis Melsungen zu einer Gemeinde mit dem Namen „Brunslar“ zusammengeschlossen.
40. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Gilserberg, Heimbach, Lischeid, Sachsenhausen, Schönau und Winterscheid im Landkreis Ziegenhain zu einer Gemeinde mit dem Namen „Gilserberg“ zusammengeschlossen.
41. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinde Gungelshausen in die Gemeinde Zella im Landkreis Ziegenhain eingegliedert.
42. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Merzhäusen, Willingshausen und Zella im Landkreis Ziegenhain zu einer Gemeinde mit dem Namen „Antrefftal“ zusammengeschlossen.
43. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Allendorf a. d. Landsburg, Dittershausen und Wiera in die Stadt Schwalmstadt im Landkreis Ziegenhain eingegliedert.
44. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Holzburg und Schrecksbach im Landkreis Ziegenhain zu einer Gemeinde mit dem Namen „Schrecksbach“ zusammengeschlossen.
- Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Breitenbach a. Herzberg, Hatterode und Oberjossa im Landkreis Ziegenhain zu einer Gemeinde mit dem Namen „Breitenbach a. Herzberg“ zusammengeschlossen.
46. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Asterode, Christerode, Hauptschwenda, Nausis, Riebedsdorf und Rückerhausen in die Stadt Neukirchen im Landkreis Ziegenhain eingegliedert.
47. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Leimfeld, Obergrenzebach und Schönborn im Landkreis Ziegenhain zu einer Gemeinde mit dem Namen „Grenzebach“ zusammengeschlossen.
48. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Frielendorf, Gebersdorf, Lenderscheid, Linsingen und Todenhausen im Landkreis Ziegenhain zu einer Gemeinde mit dem Namen „Frielendorf“ zusammengeschlossen.
49. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Allmuthshausen, Berge, Caßdorf, Hombergshausen, Hülsa, Lembach, Mardorf, Mühlhausen, Reibehausen, Rodemann, Roppershain, Sondheim, Steindorf und Waßmuthshausen in die Stadt Homberg, Bez. Kassel, im Landkreis Fritzlar-Homberg eingegliedert.
50. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Appenfeld, Ellingshausen, Hergetsfeld, Oberbeisheim, Reddingshausen, Remsfeld, Schellbach, Völkershain und Wallenstein im Landkreis Fritzlar-Homberg zu einer Gemeinde mit dem Namen „Knüllwald“ zusammengeschlossen.
51. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Dillich, Freudenthal, Haarhausen, Gombeth, Lendorf, Pfaffenhausen, Singlis und Stolzenbach in die Stadt Borken (Bez. Kassel) im Landkreis Fritzlar-Homberg eingegliedert.
52. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinde Kerstenhausen in die Gemeinde Kleinenglis im Landkreis Fritzlar-Homberg eingegliedert.
53. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Bischhausen, Dorheim, Gilsa, Neuenhain, Schlierbach, Waltersbrück und Zimmersrode im Landkreis Fritzlar-Homberg zu einer Gemeinde mit dem Namen „Neuental“ zusammengeschlossen.
54. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinde Elnrode-Strang in die Gemeinde Jesberg im Landkreis Fritzlar-Homberg eingegliedert.
55. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom

31. Dezember 1971 die Gemeinden Betzigerode, Niederurff, Oberurff-Schiffelborn und Wenzigerode in die Gemeinde Zwesten im Landkreis Fritzlar-Homburg eingegliedert.
56. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinde Unshausen in die Gemeinde Wabern im Landkreis Fritzlar-Homburg eingegliedert.
57. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Falkenberg, Hebel, Rockshausen, Udenborn, Uttershausen, Wabern und Zennern im Landkreis Fritzlar-Homburg zu einer Gemeinde mit dem Namen „Wabern“ zusammengeschlossen.
58. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Cappel, Geismar, Haddamar, Lohne, Obermöllrich, Rothelmshausen, Ungedanken, Wehren und Werkel in die Stadt Fritzlar im Landkreis Fritzlar-Homburg eingegliedert.
59. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) und § 14 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 131) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinde Deute im Landkreis Melsungen und die Gemeinden Dissen, Dorla, Gleichen, Maden und Obervorschütz im Landkreis Fritzlar-Homburg in die Stadt Gudensberg im Landkreis Fritzlar-Homburg eingegliedert.
60. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Kirchberg, Metzke und Wichdorf in die Stadt Niedenstein im Landkreis Fritzlar-Homburg eingegliedert.
61. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Grifte, Haldorf und Holzhausen a. Hahn im Landkreis Fritzlar-Homburg zu einer Gemeinde mit dem Namen „Edermünde“ zusammengeschlossen.
62. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinde Wettelingen in die Gemeinde Breuna im Landkreis Wolfhagen eingegliedert.
63. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Ippinghausen und Isthä in die Stadt Wolfhagen im Landkreis Wolfhagen eingegliedert.
64. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Altendorf, Altenstadt und Elbenberg in die Stadt Naumburg im Landkreis Wolfhagen eingegliedert.
65. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinde Balhorn in die Gemeinde Emstal im Landkreis Wolfhagen eingegliedert.
66. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Dörnberg und Ehlen im Landkreis Wolfhagen zu einer Gemeinde mit dem Namen „Habichtswald“ zusammengeschlossen.
67. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) und § 14 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 131) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Breitenbach und Elmslagen, Landkreis Kassel, und Martinshagen, Landkreis Wolfhagen, in die Gemeinde Hoof im Landkreis Kassel eingegliedert.

Wiesbaden, 14. 12. 1971

Der Hessische Minister des Innern
IV A 11 — 3 k 08/05

StAnz. 1/1972 S. 5

9

Baulicher Zivilschutz;

hier: Verfahren für die Errichtung öffentlicher Schutzräume in Verbindung mit unterirdischen baulichen Anlagen (Mehrzweckbauten)

Bezug: Mein Erlaß vom 28. 1. 1969 (StAnz. S. 270)

Nachstehend veröffentliche ich die vom Bundesminister des Innern herausgegebene Neufassung der Verfahrensregeln für die Errichtung öffentlicher Schutzräume in Verbindung mit unterirdischen baulichen Anlagen (Mehrzweckbauten) vom 1. 10. 1971.

Abschnitt C meines Erlasses vom 28. 1. 1969 (StAnz. S. 270) hebe ich hiermit auf.

Wiesbaden, 16. 12. 1971

Der Hessische Minister des Innern
VI 31 — 24 i 06 01

StAnz. 1/1972 S. 8

*

Der Bundesminister des Innern
ZV 8 — 782 062/1

Verfahrensregeln für die Errichtung öffentlicher Schutzräume in Verbindung mit unterirdischen baulichen Anlagen (Mehrzweckbauten), Fassung: 1. Oktober 1971

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen wird für die Errichtung von öffentlichen Schutzräumen in Verbindung mit unterirdischen baulichen Anlagen (Mehrzweckbauten) folgende Verfahrensregelung festgelegt:

1 Grundsätzliches

- 1.1 Bei der Errichtung unterirdischer baulicher Anlagen kann der Bund auf Grund besonderer vertraglicher Vereinbarungen die zivilschutzbedingten Mehrkosten übernehmen, die durch den (Teil-)Ausbau zu einem öffentlichen Schutzraum entstehen, sofern das Bauvorhaben zivilschutztaktisch und zivilschutztechnisch geeignet ist und die für Zivilschutz zwecke zur Verfügung stehende geplante Nutzfläche mindestens 900 m² beträgt (z. B. bei Tiefgaragen mindestens 36 Einstellplätze).
- 1.1.1 Die zivilschutzbedingten Mehrkosten werden durch Pauschalbeträge abgegolten. Die Pauschalbeträge sind aus den Anlagen zu entnehmen.

- 1.1.2 In Ausnahmefällen kann abweichend von Ziff. 1.1.1 vereinbart werden, daß der Bund die zivilschutzbedingten Mehrkosten auf Nachweis erstattet. Baunebenkosten werden den Gebietskörperschaften durch einen Pauschalbetrag in Höhe von 8% der zivilschutzbedingten Erschließungs- und Baukosten des Mehrzweckbaues erstattet.
- 1.1.3 Für den Ausgleich aller sonstigen mit der Errichtung und dem Vorhandensein des Schutzraums im Zusammenhang stehenden Vermögensnachteile wird ein zusätzlicher Betrag von 50 DM je Schutzplatz ohne Nachweis gewährt, insbesondere für
- Zurverfügungstellen des Grund und Bodens,
 - Bereithalten des Schutzraums für Zivilschutzzwecke (einschl. Übungen),
 - dingliche Sicherung des Nutzungsrechtes des Bundes,
 - zivilschutzbedingten Verwaltungsaufwand.
- Statt der Abgeltung der sonstigen Vermögensnachteile durch den o. a. Betrag kann der Bauherr den Ausgleich auf Nachweis geltend machen. In diesem Falle ist eine entsprechende vertragliche Vereinbarung über eine einmalige Abgeltung zu treffen. Gebietskörperschaften können Vermögensnachteile nicht geltend machen.
- 1.1.4 Sondervermögen des Bundes und juristische Personen, an denen Gebietskörperschaften überwiegend beteiligt sind, sind Gebietskörperschaften i. S. dieser Verfahrensregeln gleichzustellen.
- 1.1.5 Im Falle einer negativen zivilschutztechnischen Beurteilung trägt der Bund die Aufwendungen, die dem Bauherrn durch die im Vertrag geforderten Leistungen für die Beurteilung der zivilschutztechnischen Eignung entstanden sind.
- 1.2 Bei der Planung von öffentlichen Schutzräumen sind folgende Grundsätze in der jeweils neuesten Fassung anzuwenden.
- Z. Z. gelten:
- 1.2.1 „Bautechnische Grundsätze für Großschutzräume des Grundschutzes in Verbindung mit Tiefgaragen als Mehrzweckbauten“, Fassung November 1968; Bundesbaublatt Heft 12, Dezember 1968.
- 1.2.2 „Bautechnische Grundsätze für Großschutzräume des Grundschutzes in Verbindung mit unterirdischen Bahnen als Mehrzweckbauten“, Fassung August 1969; Bundesanzeiger Nr. 176 vom 23. September 1969, Beilage 22/69.
- 1.2.3 „Technische Grundsätze für Ausführung, Prüfung und Abnahme von Lüftungstechnischen Bauelementen in Schutzräumen in der Fassung September 1969“; Bundesanzeiger Nr. 192 vom 15. Oktober 1969, Beilage 25/69.
- 1.2.4 „Bautechnische Grundsätze für Lieferung und Abnahme von Abschlüssen der Schutzräume“, Fassung April 1969; Bundesanzeiger Nr. 104 vom 11. Juni 1969, Beilage 13/69.
- 1.3 Die Verwaltung und Unterhaltung des fertiggestellten Schutzraums und seiner Ausstattung bestimmen sich nach den einschlägigen Gesetzen und Verwaltungsvorschriften des Bundes.
- 2 **Verfahrensgang**
- 2.1 Über die zivilschutztaktische Eignung entscheidet der Bundesminister des Innern, erforderlichenfalls nach Anhören der „Interministeriellen Kommission für die Errichtung von öffentlichen Schutzräumen in Verbindung mit unterirdischen baulichen Anlagen“ (IMK). Der IMK gehören unter Federführung des Bundesministers des Innern an:
- der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen,
der Bundesminister für Städtebau und Wohnungswesen,
der Bundesminister für Verkehr.
- Diese Entscheidung, die auch unter Berücksichtigung der voraussichtlich verfügbaren Ausgabemittel des Bundes getroffen wird, ist dem Antragsteller, den Mitgliedern der IMK und dem Innenminister (-senator) des Landes mitzuteilen.
- 2.2 Bei positiver Beurteilung der zivilschutztaktischen Eignung durch den Bundesminister des Innern ist zwischen Bauherr und Bund — letzterer vertreten durch den Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen, dieser vertreten durch die zuständige Oberfinanzdirektion — zu verhandeln und ein Vertrag über den zivilschutzmäßigen Ausbau des zivil geplanten Objektes abzuschließen.
- 2.3 Auf Grund der im Vertrag bezeichneten, vom Bauherrn vorzulegenden Unterlagen entscheidet die Oberfinanzdirektion über die zivilschutztechnische Eignung nach baufachlichen und finanziellen Gesichtspunkten.
- 3 **Unterlagen für die zivilschutztaktische Beurteilung**
- 3.1 „Anträge auf Förderung eines Mehrzweckbaues aus Mitteln des Bundeshaushalts“ sind dem Bundesminister des Innern formlos in 7facher Ausfertigung über die Gemeindeverwaltung einzureichen. Die Anträge sollen bereits im Stadium der Vorplanung des Friedensbauwerks ohne Zivilschutzplanung gestellt werden. Dabei ist die Möglichkeit einer Verwendung des Bauwerks als Mehrzweckbau kurz zu erläutern.
- Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- 3.1.1 **Pläne oder Skizzen** des geplanten Friedensbauwerks;
- 3.1.2 **Baubeschreibung** mit Angaben über Beginn und Fertigstellung des geplanten Friedensbauwerks;
- 3.1.3 **Grundriß- und Querschnittsskizzen** (Umrisse genügen) des geplanten Schutzraums mit Angabe der Anzahl der vorgesehenen Schutzplätze;
- 3.1.4 **Außerung der Wasserbehörde oder des Tiefbauamtes** zu der Frage, ob innerhalb des Grundstücks oder in nächster Nähe das für den Mehrzweckbau nach den Bautechnischen Grundsätzen benötigte Wasser gewonnen werden kann (vgl. Anlage 14 der unter Abschnitt 1.2.1 aufgeführten Bautechnischen Grundsätze);
- 3.1.5 Angabe der Höhe des höchsten **Grundwasserstandes** und der Höhe der Sohle des geplanten Schutzraums (jeweils über NN);
- 3.1.6 **Lageplan** (im Maßstab 1 : 1000 oder größer), aus dem die vorhandenen, die zu erstellenden und etwaige nach dem Bebauungsplan mögliche Baulichkeiten in unmittelbarer Nähe ersichtlich sind, unter Angabe der Geschoszahl, Traufhöhe und der Konstruktion (Mauerwerksbau oder Skelettbau).
- 3.2 Hält die Gemeindeverwaltung das Bauvorhaben nach der örtlichen Zivilschutz-Konzeption für geeignet, so leitet sie den Antrag in 7facher Ausfertigung auf dem Dienstweg über den Innenminister (-senator) des Landes dem Bundesminister des Innern mit folgenden ergänzenden Unterlagen zu:
- 3.2.1 **Zivilschutztaktisches Gutachten** des örtlichen Zivilschutzleiters über den geplanten Mehrzweckbau mit folgenden Angaben:
- 3.2.1.1 Entfernung zu den nächsten geplanten und vorhandenen Schutzräumen und Schutzbauwerken und deren Fassungsvermögen (eingezeichnet im Stadtplan oder Stadtplanausschnitt);
- 3.2.1.2 grob geschätzte Zahl der Verkehrsteilnehmer (Fußgänger und Insassen von Verkehrsmitteln) im Umkreis von 500 m um den geplanten Schutzraum;
- 3.2.1.3 grob geschätzte Zahl der Besucher in Behörden, Kaufhäusern, Theatern, Kinos, Kirchen und sonstigen Versammlungsstätten im Umkreis von 500 m um den geplanten Schutzraum.
- 3.3 Der Innenminister (-senator) des Landes fügt seine Stellungnahme dem zivilschutztaktischen Gutachten der Gemeinde bei.

4 Inhalt des Vertrages zwischen Bauherrn und Bund

Durch den Vertrag nach Abschn. 2.2 werden erforderlichenfalls folgende Punkte geregelt:

- 4.1 Einzureichende Unterlagen für die Beurteilung der zivilschutztechnischen Eignung.
- 4.2 Erstellung der Planungsunterlagen.
- 4.3 Beteiligung des Bundes.
- 4.4 Bereitstellung der Bundesmittel und Abrechnung.
- 4.5 Für die Ermittlung der zivilschutzbedingten baulichen Mehrkosten ist die Friedensausführung der Zivilschutz-ausführung gegenüberzustellen. In beiden Planungen sind die prüfbar aufgeschlüsselten Leistungen, Massen und Kosten einschließlich der hierzu erforderlichen vermaßten Planunterlagen und Erläuterungen notwendig. (Entfällt bei Abgeltung durch Pauschalbeträge.)
- 4.6 Beteiligung des Bauherrn (entfällt bei Abgeltung durch Pauschalbeträge).
- 4.7 Baunebenkosten (entfällt bei Abgeltung durch Pauschalbeträge).
- 4.8 Ausstattung
- 4.8.1 soweit sie vom Bauherrn auf Kosten des Bundes zu beschaffen ist (entfällt bei Abgeltung durch Pauschalbeträge),
- 4.8.2 soweit die Mittel hierfür vom Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz auf Antrag des örtlichen Zivilschutzleiters über das Land zugeteilt werden.
- 4.9 Ausgleich zivilschutzbedingter Vermögensnachteile.
- 4.10 Dingliche Sicherung der Benutzungsrechte des Bundes.

5 Übergabe des Schutzraums

Nach Fertigstellung des Schutzraums trifft die Gemeinde die Verpflichtung gemäß § 18 Abs. 2 und 3 des Schutzbaugesetzes.

Anlage 1**Pauschalbeträge**

für die Abgeltung der zivilschutzbedingten Mehrkosten bei der Errichtung von Mehrzweckbauten in unterirdischen Anlagen des fließenden Verkehrs
Pauschalbetrag je Schutzplatz für Objekte mit einer Gesamt-schutzplatzanzahl

bis 2500 Pers.	2501—3500 Pers.	3501—4500 Pers.	4501 und mehr
1950,— DM	1870,— DM	1790,— DM	1720,— DM

Hiermit werden abgegolten: alle zivilschutzbedingten Mehrkosten einschließlich der Erschwernisse, Nebenkosten und Aufwendungen für Ausstattung (soweit diese vom Bauherrn auf Kosten des Bundes zu beschaffen ist) und sonstige mit der Errichtung und dem Vorhandensein des Schutzraums im Zusammenhang stehenden Nachteile.

Obige Pauschalbeträge werden unter angemessener Berücksichtigung der vom Statistischen Bundesamt festgestellten Baupreisindexentwicklung für „Bauleistungen am Gebäude“ fortgeschrieben — Basis: Baupreisindex Mai 1971 (2. Quartal).

Anlage 2**Pauschalbeträge**

für die Abgeltung der zivilschutzbedingten Mehrkosten bei der Errichtung von unterirdischen Mehrzweckbauten (ausgenommen Anlagen des fließenden Verkehrs) in

Tiefgaragen, Lagerräumen u. dergl.

Pauschalbetrag je Schutzplatz für Objekte mit einer Gesamt-schutzplatzanzahl

bis 1000 Personen	1001—1500 Personen	1501—2000 Personen	2001—2500 Personen	2501 u. mehr Personen
1400,— DM	1300,— DM	1200,— DM	1100,— DM	1050,— DM

Hiermit werden abgegolten: alle zivilschutzbedingten Mehrkosten einschließlich der Erschwernisse, Nebenkosten und Aufwendungen für die Ausstattung (soweit diese vom Bauherrn auf Kosten des Bundes zu beschaffen ist) und sonstigen mit der Errichtung und dem Vorhandensein des Schutzraumes im Zusammenhang stehenden Nachteile.

Obige Pauschalbeträge werden unter angemessener Berücksichtigung der vom Statistischen Bundesamt festgestellten Baupreisentwicklung für „Bauleistungen am Gebäude“ fortgeschrieben — Basis: Baupreisindex Mai 1971 (2. Quartal).

Im übrigen wird auf Ziffer 1.1.3 und 1.1.4 der Verfahrensregeln hingewiesen.

Ausgleich der Versorgungslasten zwischen dem Land Hessen und den Hessischen Staatsbädern

Der Ausgleich der Versorgungslasten zwischen dem Land Hessen und den Hessischen Staatsbädern wird mit Wirkung vom 1. Januar 1972 an wie folgt geregelt:

(1) Die Versorgung der von den Hessischen Staatsbädern übernommenen ehemaligen Beamten des Landes Hessen wird vom Land Hessen und den Hessischen Staatsbädern anteilmäßig getragen. Für die Berechnung der anteilmäßigen Versorgungslast sind die beim Land Hessen und bei den Hessischen Staatsbädern seit dem 8. Mai 1945 tatsächlich abgeleiteten Dienstzeiten maßgebend. Andere Dienstzeiten wie z. B. Bundes-, Kommunal-, Militär- und Privatdienstzeiten bleiben unberücksichtigt.

(2) Bei der Berechnung der für den Versorgungsfall maßgebenden Dienstzeiten werden nur volle Dienstjahre zugrunde gelegt. Unterbrochene Dienstzeiten werden jeweils

gesondert berechnet. Die hierbei unberücksichtigt bleibenden Resttage sowie getrennte Dienstzeiten, die im einzelnen kein volles Jahr betragen, werden nach der Zahl der Tage berechnet und zusammengefaßt. Hiervon sind jeweils 365 Tage als ein volles Jahr anzusetzen. Der Rest bleibt unberücksichtigt.

(3) Ergibt sich bei der Berechnung nach Absatz (2) beispielsweise für das Land eine maßgebende Dienstzeit von 18 vollen Jahren und für die Hessischen Staatsbäder eine solche von 7 vollen Jahren, so beträgt der Anteil des Landes $\frac{18}{25}$ und der der Hessischen Staatsbäder $\frac{7}{25}$ der Versorgungslast.

(4) Hat der Beamte nach Übernahme durch die Hessischen Staatsbäder ein Amt mit einem höheren Endgrundgehalt erlangt, so tragen die Hessischen Staatsbäder vorweg 20 v. H. der Versorgungslast.

(5) Bei Gewährung von Unfallruhegehalt oder Unfall-Witwen- und -Waisengeld, welches auf Grund eines vor der Übernahme durch die Hessischen Staatsbäder erlittenen

Dienstunfall zu gewähren ist — weil die Dienstunfähigkeit infolge des Unfalls erst während der Tätigkeit bei den Hessischen Staatsbädern eingetreten ist —, übernimmt das Land Hessen außer seinem Anteil an der Normalversorgung auch den Teil des Ruhegehalts usw., der über die aus dem Dienstverhältnis erworbenen normalen Versorgungsbezüge hinausgeht.

Wird jedoch eine Unfallversorgung auf Grund eines bei den Hessischen Staatsbädern erlittenen Dienstunfalls gewährt, so übernimmt das Land Hessen nur seinen Anteil aus der Normalversorgung.

(6) Wird ein von den Hessischen Staatsbädern übernommener Beamter in den Ruhestand versetzt, so wird das von der Oberfinanzdirektion Frankfurt (Main) nach den jeweils geltenden Versorgungsbestimmungen berechnete Ruhegehalt in voller Höhe vom Land an den Beamten ausgezahlt. Dem Land Hessen steht ein Anspruch gegen die Hessischen Staatsbäder auf Erstattung der anteilmäßigen Versorgungslast zu. Der zu erstattende Betrag wird alljährlich nachträglich in einer Summe von den Hessischen Staatsbädern auf Anforderung der Oberfinanzdirektion Frankfurt (Main) bei der Besoldungskasse Hessen eingezahlt. Der eingezahlte Betrag ist bei Kap. 14 02 — 281 71 zu vereinnahmen.

(7) Der Ausgleich der Versorgungslasten nach der vorstehenden Regelung wird auch für die am 1. Januar 1972 bereits vorhandenen Versorgungsfälle durchgeführt.

Wiesbaden, 9. 12. 1971

Der Hessische Minister der Finanzen
4102 — 17 — IV B 21
StAnz. 1/1972 S. 10

11

Anschriftenänderung Hessische Staatsbäder, Hauptverwaltung

Die Hauptverwaltung der Hessischen Staatsbäder, der Verwaltung der Burgen und Schlösser und der Verwaltung der Ferienhotels des Landes ist ab 1. Januar 1972 unter nachstehender Anschrift zu erreichen:

6200 Wiesbaden,
Burgstraße 6, Ruf-Nr.: 30 30 94

Wiesbaden, 8. 12. 1971

Der Hessische Minister der Finanzen
VV 2903 B — 196 — I A 25
StAnz. 1/1972 S. 11

12

Unterbringung und Rufnummer des Staatsbauamts Homberg, Bezirk Kassel

Das Staatsbauamt Homberg ist unter nachstehender Anschrift zu erreichen:

Staatsbauamt Homberg,
3588 Homberg, Bez. Kassel,
Burkhardweg 7, Ruf-Nr.: 8 81, 8 82, 20 11, 21 51.

Wiesbaden, 10. 12. 1971

Der Hessische Minister der Finanzen
VV 2903 B — 224 — I A 25
StAnz. 1/1972 S. 11

13

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Sicherung vorhandener Fernmeldeanlagen bei der Einziehung von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen

Nachstehendes Schreiben des Bundesministers für Verkehr vom 3. November 1971 — StB 16/08.33.06/16 002 P 71 II — gebe ich hiermit mit der Bitte um Beachtung bei Bundesfernstraßen bekannt.

Bei Landesstraßen bitte ich entsprechend zu verfahren. Bei Kreisstraßen bitte ich, den Landkreisen die Anwendung der Regelung zu empfehlen.

Wiesbaden, 16. 12. 1971

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik
IV a 3 63 a 06
StAnz. 1/1972 S. 11

Der Bundesminister für Verkehr
StB 16/08.33.06/16.002 P 71 II

Bonn, 3. 11. 1971

An die obersten Straßenbaubehörden der Länder
Betr.: **Sicherung vorhandener Fernmeldeanlagen bei der Einziehung von Bundesfernstraßen**

Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen hatte mich unter Hinweis auf Schwierigkeiten in der Praxis gebeten, Fernmeldeanlagen in Grundstücken eingezogener Bundesfernstraßen dinglich zu sichern. In Anlehnung an die entsprechende Regelung für Leitungen der öffentlichen Versorgung wurde folgende Regelung getroffen, die ich anzuwenden bitte:

„Wird die für Fernmeldeanlagen benutzte Straße eingezogen, so wird die Straßenbauverwaltung, bevor sie das Eigentum an dem für die Anlage in Anspruch genommenen Grundstück einem Dritten — mit Ausnahme einem früheren Baulastträger (§ 6 Abs. 2 FStrG) — überträgt, auf Antrag der Deutschen Bundespost zu deren Gunsten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit in das Grundbuch eintragen lassen.“

Entstehen der Bundesrepublik Deutschland dadurch Minder-einnahmen bei der Veräußerung, gleicht die Deutsche Bundespost diese aus.

Die Kosten der Eintragung der Dienstbarkeit und der katastermäßigen Aussonderung der belasteten Teilflächen des Straßengrundstücks sowie etwaige der Straßenbauverwaltung entstehende besondere Aufwendungen trägt die Deutsche Bundespost.“

Im Auftrag
Dr. K o d a l

14

Bau der Stadtbahn in Frankfurt (Main) in der Seckbacher Landstraße sowie im Bereich zwischen Berger Straße und Seckbacher Landstraße

Anordnung

Gemäß § 31 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241 ff.) in der Fassung des 2. Gesetzes zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes vom 8. 5. 1969 (BGBl. I S. 348 ff.) ist zum Bau der Stadtbahn in der Seckbacher Landstraße sowie im Bereich zwischen Berger Straße und Seckbacher Landstraße in Frankfurt (Main) die Enteignung zulässig, soweit sie zur Durchführung der mit Planfeststellungsbeschuß Nr. 10 des Regierungspräsidenten in Darmstadt vom 10. 9. 1971 — IV/2 — 66 e 02/01 — St — (67) rechtskräftig festgestellten Baupläne notwendig ist.

Auf Grund des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Pr. GS S. 211) und Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung von Zuständigkeiten im Enteignungsverfahren vom 8. Mai 1970 (GVBl. I S. 299) ordne ich an, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren stattfindet.

Wiesbaden, 21. 12. 1971

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik
IV a 3 — 66 e — 06 — 01
Im Auftrag
gez. B ö h m

StAnz. 1/1972 S. 11

15

Vorübergehende Zurückstellung der Abmarkung von Grundstücks-(Flurstücks-)grenzen

Der Erlaß des Hessischen Ministers der Finanzen vom 7. 6. 1960 (StAnz. S. 832) wird mit der Maßgabe neu erlassen, daß im Text (Nr. 4) und in der Fußnote der Anlage jeweils hinter „§ 8“ die Worte „Abs. 1“ einzufügen sind.

Wiesbaden, 10. 12. 1971

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV c 3 — K 4360 A — 5

StAnz. 1/1972 S. 12

16

Schutz der Grenz- und Vermessungsmarken

Bei Erdarbeiten für Straßenbau, Kanalisation, Fernmelde- und Versorgungsleitungen usw. werden immer wieder Grenz- und Vermessungsmarken beschädigt, zerstört, herausgerissen oder verschüttet. Ich sehe mich daher veranlaßt die Grundeigentümer auf den besonderen Schutz der Grenz- und Vermessungsmarken nach dem Abmarkungsgesetz vom 3. Juli 1956 (GVBl. S. 124), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 256), hinzuweisen. Einzelheiten bitte ich, aus dem nachstehenden abgedruckten Merkblatt zu ersehen, das beim Hessischen Landesvermessungsamt in Wiesbaden und bei den Katasterämtern kostenlos erhältlich ist. Den Auftraggebern von Erdarbeiten wird empfohlen, das Merkblatt auch den die Arbeiten ausführenden Unternehmern zuzuleiten.

Mein RdErlaß vom 12. 7. 1960 (StAnz. S. 955) wird aufgehoben.

Wiesbaden, 13. 12. 1971

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV c 3 — K 4360 A — 7

StAnz. 1/1972 S. 12

*

Auszüge aus dem Abmarkungsgesetz vom 3. Juli 1956 (GVBl. S. 124), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 256)

§ 5

(1) Grenz- und Vermessungsmarken dürfen nur von den zuständigen Vermessungsstellen gesetzt, aufgerichtet oder entfernt werden . . .

(2) Zuständige Vermessungsstellen sind

1. die Katasterbehörden,
2. die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure,
3. die Vermessungsdienststellen der Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden im Rahmen ihrer Befugnis zur Ausführung von Katastervermessungen (§ 8 Nr. 3 des Katastergesetzes).

§ 6

(1) Die Landesbehörden und die der Aufsicht des Landes unterstehenden Behörden sind verpflichtet, den Katasterbehörden bei der Durchführung dieses Gesetzes Rechts- und Amtshilfe zu leisten.

§ 8

(1) Die Eigentümer von Grundstücken und Bauwerken sowie die anderen Nutzungsberechtigten haben die Grenz- und Vermessungsmarken zu schonen und — soweit sie nicht unterirdisch angebracht sind — erkennbar zu halten.

(2) Die Eigentümer von Grundstücken und Bauwerken sind verpflichtet, verlorengegangene, schadhafte, nicht mehr erkennbare oder aus ihrer Lage gekommene Grenzmarken wiederherstellen zu lassen.

(3) Wer Arbeiten vornehmen will, die den festen Stand einer Grenz- oder Vermessungsmarke oder ihre Erkennbarkeit gefährden können, hat rechtzeitig deren Sicherung oder Versetzung zu veranlassen.

§ 19

(3) . . . wer die Sicherung oder Versetzung einer Marke gemäß § 8 Abs. 3 zu veranlassen hat, trägt die Kosten dieser Maßnahme.

§ 25

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. unbefugt eine Abmarkung vornimmt, Grenz- oder Vermessungsmarken verändert oder beseitigt,

2. Grenz- oder Vermessungsmarken vernichtet, beschädigt oder unkenntlich macht,

3. den Vorschriften des § 8 zuwiderhandelt oder

4. . . .

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden . . .

Anlage

Hessische Kataster- und Vermessungsverwaltung

Merkblatt über den Schutz der Grenz- und Vermessungsmarken

1. Grenzmarken und Vermessungsmarken (Steine, Röhre, Bolzen und dgl.) dienen der Sicherung des Grundeigentums und werden zum öffentlichen Nutzen und zur Wahrung des Grenzfriedens gesetzt.
2. Die Abmarkungen erfolgen im allgemeinen oberirdisch.
3. Die Grenzmarken und die Vermessungsmarken sind durch das Abmarkungsgesetz vom 3. Juli 1956, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. März 1970 (Auszüge umseitig), unter besonderen Schutz gestellt.
4. Bei Erdarbeiten besteht die Gefahr, daß Grenz- und Vermessungsmarken zerstört, beschädigt oder verschüttet werden. Verursacht jemand vorsätzlich oder fahrlässig derartige Veränderungen an Grenz- und Vermessungsmarken, so begeht er eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des Abmarkungsgesetzes; ihm können eine Geldbuße und die Kosten der Wiederherstellung der Abmarkungen auferlegt werden. Zudem kann in bestimmten Fällen Strafanzeige erstattet werden (§§ 274 und 304 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1969 — Bundesgesetzblatt I Seite 1445 — sowie § 18 des Feld- und Forststrafgesetzes vom 10. März 1954 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 39 —, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. Oktober 1970 — Gesetz- und Verordnungsblatt I Seite 598).
5. Ordnungswidrige Veränderungen an Abmarkungen und hohe Unkosten können vermieden werden, wenn die Auftraggeber von Erdarbeiten bzw. die ausführenden Unternehmer
 - a) dem zuständigen Katasteramt von dem beabsichtigten Bauvorhaben und dem Beginn der Arbeiten rechtzeitig Kenntnis geben und bei diesem Katasteramt oder bei einer anderen zur Ausführung von Katastervermessungen befugten Stelle (§ 5 Abs. 2 des Abmarkungsgesetzes) die Sicherung der gefährdeten Abmarkungen beantragen,
 - b) die am Bauvorhaben beteiligten Hilfskräfte zur gebotenen Sorgfalt und Vorsicht bei den Arbeiten anweisen.
6. Es empfiehlt sich, die Unternehmer bei der Auftragserteilung auf den Schutz und die Sicherung der Grenz- und Vermessungsmarken besonders hinzuweisen und sie zur Tragung aller zusätzlichen Kosten zu verpflichten, die infolge der von ihnen zu vertretenen Versäumnisse entstehen.

17

Hessisches Landesvermessungsamt

Luftbildwesen in Hessen

Anschließend an die Veröffentlichung vom 24. 8. 1970 — K 5242 — LV 2 (StAnz. 1970 S. 1665—1666) werden die folgenden Bildflüge bekanntgegeben:

Nr.	Bildfluggebiet	Flugdatum und Bildmaßstab
154	Kennwort: Kelkheim/Ts. Das Fluggebiet umfaßt das südöstliche Viertel der Top. Karte 1 : 25 000 Nr. 5816 Königstein i. Ts.	19. 8. 1970 1 : 12 000
155	Kennwort: Neustadt, Krs. Marburg Das Fluggebiet umfaßt den südlichen und mittleren Teil der Ortslage. Es liegt auf der Top. Karte 1 : 25 000 Nr. 5120 Neustadt (Krs. Marburg)	25. 8. 1970 1 : 4 000
156	Kennwort: Wetzlar Das Fluggebiet umfaßt den nördlichen Stadtteil	25. 8. 1970 1 : 12 000
157	Kennwort: Oberreifenberg Das Fluggebiet umfaßt den mittleren und südwestlichen Teil der Top. Karte 1 : 25 000 Nr. 5716 Oberreifenberg sowie den nordwestlichen Teil der Top. Karte 1 : 25 000 Nr. 5816 Königstein i. Ts.	18. 9. 1970 1 : 12 000
158	Kennwort: Bad Homburg v. d. H. Das Fluggebiet umfaßt den östlichen Teil der Top. Karte 1 : 25 000 Nr. 5716 Oberreifenberg sowie vollständig die Top. Karten 1 : 25 000 Nr. 5717 Bad Homburg v. d. H. und Nr. 5718 Ilbenstadt	19. 9. 1970 1 : 12 000
159	Kennwort: Bensheim Das Fluggebiet umfaßt die Osthälfte der Top. Karte 1 : 25 000 Nr. 6216 Gernsheim sowie die Top. Karten Nr. 6217 Zwingenberg, Nr. 6316 Worms u. Nr. 6317 Bensheim; ferner den westlichen Teil der Top. Karten 1 : 25 000 Nr. 6218 Neunkirchen und Nr. 6318 Lindenfels	15./19. 9. 1970 1 : 12 000
160	Kennwort: Rüsselsheim Das Fluggebiet umfaßt das Stadtgebiet Rüsselsheim mit Randteilen der Nachbargemeinden	20. 3. 1971 1 : 12 000
161	Kennwort: Obernburg Das Fluggebiet umfaßt den hessischen Anteil der Top. Karte 1 : 25 000 Nr. 6120 Obernburg mit Randgebieten	23. 3. 1971 1 : 12 000
162	Kennwort: Niddatalsperre Fluggebiet: Niddatalsperre (ohne Wasser) bei Schotten	23. 3. 1971 1 : 5 000
163	Kennwort: Wetzlar Das Fluggebiet umfaßt die Top. Karten 1 : 25 000 Nr. 5416 Braunfels, Nr. 5417 Wetzlar und Nr. 5418 Gießen sowie die Westhälfte der Top. Karte 1 : 25 000 Nr. 5419 Laubach	23. 3. 1971 1 : 12 000
164	Kennwort: Jügesheim Das Fluggebiet umfaßt den Bereich Weiskirchen, Dudenhofen, Urberach und Ober-Roden	12. 4. 1971 1 : 13 000
165	Kennwort: Wetterau I Das Fluggebiet umfaßt den östlichen Teil der Top. Karte 1 : 25 000 Nr. 5618 Friedberg und den westlichen Teil der Top. Karte 1 : 25 000 Nr. 5619 Staden sowie Teile in der östlichen Hälfte der Top. Karte 1 : 25 000 Nr. 5719 Altenstadt; ferner Teilgebiete im Nordosten der Top. Karte 1 : 25 000 Nr. 5819 Hanau	13. 4. 1971 1 : 13 000

Nr.	Bildfluggebiet	Flugdatum und Bildmaßstab
166	Kennwort: Sontra Fluggebiet: Ortslage Sontra und Teile der Feldlage	15. 4. 1971 1 : 4 000 1 : 6000
167	Kennwort: Sensenstein Fluggebiet: Jugendburg Sensenstein im Landkreis Kassel	15. 4. 1971 1 : 4 000
168	Kennwort: Büdingen Das Fluggebiet umfaßt den mittleren und südöstlichen Teil der Top. Karten 1 : 25 000 Nr. 5619 Staden und Nr. 5620 Ortenberg sowie den mittleren und nördlichen Bereich der Top. Karte 1 : 25 000 Nr. 5719 Altenstadt; ferner die nördliche Hälfte der Top. Karten 1 : 25 000 Nr. 5720 Büdingen und Nr. 5721 Gelnhausen sowie den südlichen Teil der Top. Karte 1 : 25 000 Nr. 5621 Wenningens	18. 4. 1971 1 : 13 000
169	Kennwort: Wetterau II Das Fluggebiet umfaßt den mittleren und nördlichen Teil der Top. Karte 1 : 25 000 Nr. 5818 Frankfurt a. M.-Ost	18. 4. 1971 1 : 13 000
170	Kennwort: Gelnhausen Das Fluggebiet umfaßt den südlichen und südöstlichen Teil der Top. Karte 1 : 25 000 Nr. 5719 Altenstadt sowie die südlichen Hälften der Top. Karten 1 : 25 000 Nr. 5720 Büdingen und Nr. 5721 Gelnhausen sowie den überwiegenden Teil der Top. Karte 1 : 25 000 Nr. 5820 Langenselbold; ferner die nördliche und westliche Hälfte der Top. Karte 1 : 25 000 Nr. 5821 Bieber sowie den nordöstlichsten Bereich der Top. Karte 1 : 25 000 Nr. 5920 Alzenau	18./19. 4. 1971 1 : 13 000
171	Kennwort: Offenbach Das Fluggebiet umfaßt den Stadt- und Landkreis Offenbach	4./9. 7. 1971 1 : 12 000
172	Kennwort: Arolsen Das Fluggebiet erfaßt Arolsen mit Umgebung	21. 9. 1971 1 : 12 000
173	Kennwort: Friedberg Das Fluggebiet erfaßt Friedberg mit weiterer Umgebung	21. 9. 1971 1 : 12 000
174	Kennwort: Dillenburg Das Fluggebiet umfaßt die Top. Karten 1 : 25 000 Nr. 5214 Burbach, Nr. 5215 Dillenburg, Nr. 5216 Oberscheld und Nr. 5217 Gladenbach	22. 9. 1971 1 : 65 000
175	Ein Fluggebiet in Streulage erfaßt Teile der Ortslage oder Feldlage von Mörfelden, Babenhausen, Lollar, Hanau, Großauheim, Offenthal, Messel, Biebesheim, Frankenberg/E., Wölfersheim, Kirchhain, Hessenaue, Geinsheim, Biblis, Lampertheim, Bensheim, Hambach, Bischofsheim, Darmstadt-Kranichstein, Nauheim, Ffm.-Höchst-Schwanheim, Kelsterbach, Langen-Buchschlag, Raunheim, Limburg/L., Delkenheim-Hochheim (16. 10. 71), Rüdesheim/Rh. (16. 10. 1971)	7. 10. 1971 1 : 12 000

Flugplanung

Im Frühjahr 1972 sind Luftbildaufnahmen im Maintaunus-Kreis, im Untertaunuskreis, vom Kreis Witzenhausen, von dem östlichen Gebiet des Landkreises Kassel sowie im Knüllgebiet geplant.

Wiesbaden, 6. 12. 1971 Hessisches Landesvermessungsamt
K 5242 — LA 1

StAnz. 1/1972 S. 13

An die Herren Regierungspräsidenten
D a r m s t a d t, K a s s e l

An die
Liga der freien Wohlfahrtspflege in Hessen
35 K a s s e l

Altenberatungsstellen;

- hier: I. Empfehlungen für Altenberatungsstellen
II. Richtlinien über die Gewährung von Landeszuwendungen zum Betrieb von Altenberatungsstellen

Es gehört zu den Aufgaben einer zeitgerechten sozialen Daseinsvorsorge, alten Menschen in allen ihren persönlichen Lebensbereich angehenden Fragen umfassenden Rat und Hilfe zu geben. Hierfür sollen im ganzen Land Altenberatungsstellen eingerichtet werden. Zum Betrieb dieser Einrichtungen gewährt das Land Hessen Zuwendungen im Rahmen der nachstehenden Empfehlungen und Förderungsrichtlinien.

I. Empfehlungen für Altenberatungsstellen

1. Allgemeines

Zu den Aufgaben einer zeitgerechten sozialen Daseinsvorsorge für alte Menschen gehören vielfältige Hilfen und Einrichtungen. Sie werden in zunehmenden Maße von den Kommunen und Verbänden der freien Wohlfahrtspflege bereitgestellt und vom Land finanziell unterstützt. Dabei hat sich gezeigt, daß es älteren Menschen vielfach schwerfällt, alle diese Möglichkeiten voll zu nutzen. Dies ist zum Teil auch durch mitunter schwer zu überschauende oder besonders differenzierte Regelungen bedingt. Diesen Schwierigkeiten soll durch Altenberatungsstellen begegnet werden.

2. Aufgabe

Aufgabe der Altenberatungsstellen ist es, alten Menschen in allen sie angehenden Fragen des täglichen Lebens Rat und Hilfe zu geben.

Kann sachkundiger Rat im Einzelfall nur von anderen Stellen oder Personen gegeben werden, so ist die Beratung durch diese Stellen oder Personen nach Möglichkeit zu vermitteln.

3. Formen

3.1 Altenberatungsstellen sollen sowohl in stationärer als auch in mobiler Form betrieben werden.

3.1.1 Stationäre Altenberatungsstellen sind Einrichtungen mit festem Standort.

3.1.2 Mobile Altenberatungsstellen sind Einrichtungen, die wegen der räumlichen Größe des Arbeitsgebietes (mehrere Stadtbezirke, Landkreise) von einem festen Standort aus auch an anderen Orten tätig werden.

3.1.3 Altenberatungsstellen sollen in Altagestagesstätten und ähnlich geeigneten Einrichtungen betrieben werden.

3.2 Auf die Sprechtag und Öffnungsdauer der Beratungsstellen ist in geeigneter Form hinzuweisen.

4. Personelle Ausstattung

Die Altenberatung soll durch ehrenamtliche Kräfte erfolgen, die für diese Arbeit qualifiziert sind. Sie sollen über eine einschlägige Ausbildung und Erfahrung verfügen.

5. Träger der Altenberatungsstellen

Träger von Altenberatungsstellen können insbesondere sein

5.1 die kreisfreien Städte und Landkreise,

5.2 die anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege und ihnen angeschlossene Mitglieder,

5.3 sonstige im Bereich der Altenhilfe tätige gemeinnützige Vereinigungen.

II. Richtlinien über die Gewährung von Landeszuwendungen zum Betrieb von Altenberatungsstellen

1. Gegenstand der Förderung

Der Betrieb von Altenberatungsstellen kann im Rahmen der im Landeshaushalt zur Verfügung stehenden Mittel gefördert werden.

2. Förderungsempfänger

2.1 Förderungsempfänger sind

2.1.1 die kreisfreien Städte und Landkreise,

2.1.2 die anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege.

2.2 Der Förderungsempfänger muß

2.2.1 eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gewährleisten,

2.2.2 in der Lage sein, die Verwendung der Förderungsmitel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

3. Art und Umfang der Förderung

3.1 Gefördert wird durch die Gewährung einer nicht rückzahlbaren Zuwendung.

3.2 Die Zuwendung beträgt bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten.

3.3 Zuwendungsfähige Kosten sind Personal- und Sachkosten.

3.4 Als zuwendungsfähige Kosten werden je Einrichtung und Haushaltsjahr anerkannt

3.4.1 für stationäre Altenberatungsstellen bis zu 7200 DM,

3.4.2 für mobile Altenberatungsstellen bis zu 8000 DM.

4. Bewirtschaftungsgrundsätze

4.1 Diesen Richtlinien liegen die (vorläufigen) Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung einschließlich der Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze zugrunde.

4.2 Je nach Art, Zweck und Höhe der Zuwendung werden weitere Bedingungen festgelegt (Besondere Bewirtschaftungsgrundsätze).

5. Allgemeine Voraussetzungen der Förderung

Zuwendungen für den Betrieb von Altenberatungsstellen können nur gewährt werden, wenn

5.1 diese den Empfehlungen für Altenberatungsstellen vom 10. 11. 1971 entsprechen,

5.2 ein Bedarf für ihren Betrieb besteht; dabei ist eine gleichmäßige Versorgung aller Landesteile zu beachten. Das Vorliegen des Bedarfs wird von der Bewilligungsbehörde geprüft.

6. Antrag

Die Zuwendung ist unter Verwendung eines Formblattes, das bei der Bewilligungsbehörde zu erhalten ist, zu beantragen. Der Antrag ist bei der Bewilligungsbehörde einzureichen (zweifache Ausfertigung).

7. Bewilligung, Auszahlung

7.1 Über die Bewilligung der Zuwendung erteilt die Bewilligungsbehörde einen schriftlichen Bescheid.

7.2 Die Auszahlung der Zuwendung ist bei der Bewilligungsbehörde abzurufen.

8. Widerruf der Bewilligung, Rückzahlung der Zuwendung

8.1 Die Bewilligung wird widerrufen, wenn der Zuwendungsempfänger die Zuwendung zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt hat. Die Zuwendung ist unabhängig davon, ob sie bereits verwendet worden ist, unverzüglich in voller Höhe zurückzahlen.

- 8.2 Die Zuwendung ist unverzüglich zurückzuzahlen, soweit
 - 8.2.1 sie nicht ihrem Zweck entsprechend oder soweit sie unwirtschaftlich verwendet worden ist; eine nicht ihrem Zweck entsprechende Verwendung liegt auch vor, soweit die Zuwendung nicht alsbald nach dem Eingang für fällige Zahlungen verwendet wird,
 - 8.2.2 sie bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes nicht verbraucht worden ist und die Bewilligungsbehörde keine Ausnahme zugelassen hat.
 - 8.3 Die Bewilligung kann widerrufen und die Höhe der Zuwendung kann neu festgesetzt, bereits ausgezahlte Beträge können zurückgefordert werden oder ihre weitere Verwendung kann untersagt oder die Auszahlung weiterer Beträge gesperrt werden, wenn
 - 8.3.1 der Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt hat oder nicht rechtzeitig vorlegt,
 - 8.3.2 sonstige wesentliche Bewirtschaftungsgrundsätze nicht eingehalten werden,
 - 8.3.3 Voraussetzungen für die Förderung sich geändert haben.
 - 8.4 Ansprüche nach Nrn. 8.1 und 8.2.1 sind vom Auszahlungstag an, der Anspruch nach Nr. 8.3 ist spätestens vom Tag des Widerrufs an mit 2 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. In den Fällen der Nrn. 8.2.1 und 8.3.3 entfällt die Zinspflicht, wenn der Zuwendungsempfänger die Umstände, auf denen der Rückzahlungsanspruch beruht, nicht zu vertreten hat und die Rückzahlung innerhalb der von der Bewilligungsbehörde festgesetzten Frist leistet.
 - 8.5 Etwaige Zinsvorteile sind unbeschadet der Regelung in Nr. 8.4 in jedem Fall herauszugeben.
- 9. Nachweis der Verwendung**
- 9.1 Die Verwendung der Zuwendung ist unter Benutzung eines Formblattes, das die Bewilligungsbehörde mit dem Zuwendungsbescheid übersendet, nachzuweisen.

- 9.2 Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres, für das die Zuwendung gewährt wurde, bei der Bewilligungsbehörde einzureichen (dreifache Ausfertigung).
 - 10. Prüfung der Verwendung**
 - 10.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Er hat regelmäßig die Kosten einer Prüfung durch Beauftragte der Bewilligungsbehörde zu tragen.
 - 10.2 Der Hessische Rechnungshof ist nach § 91 Abs. 1 und 2 der Landeshaushaltsordnung berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger zu prüfen.
 - 11. Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers**
 - Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn sich der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände ändern oder wegfallen.
 - 12. Zuständigkeits- und Schlußbestimmungen**
 - 12.1 Bewilligungsbehörde im Sinne dieser Richtlinien ist der Sozialminister.
 - 12.2 Abweichungen von diesen Richtlinien im Rahmen des allgemeinen Haushaltsrechts bleiben dem Sozialminister vorbehalten. Das gilt auch für ergänzende Regelungen zu diesen Richtlinien durch Einzelverlasse.
 - 12.3 Diese Richtlinien treten am 1. 1. 1972 in Kraft.
- Wiesbaden, 10. 11. 1971

Der Hessische Sozialminister
 M — II A 4 a — 50 q 1401
 StAnz. 1/1972 S. 14

19

Monatlicher Bericht über die anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten in Hessen

Bevölkerungszahl: 5 441 312 Monat: November 1971 (31. 10.—27. 11. 1971) (Monat setzt sich aus 4 Wochen zusammen)

Reg.-Bezirk	E = Erkrankungsfall T = Todesfall	Enteritis infectiosa		Übertr. Kinderlähmung		Ornithose		Ruhr		Brucellose		Übertr. Hirnhautentzündung		Leptospirose		Todesfall an														
		Salmonellose	übrige Formen	insgesamt	davon paralytisch	Psittakose	übrige Formen	Paratyphus A und B	bakterielle Ruhr	Amöbenruhr	Typhus abdominalis	Diphtherie	Scharlach	Ban'sche Krankheit	Maltafieber	übrige Formen	Meningokokken Meningitis	übrige Formen	Hepatitis infectiosa	Weil'sche Krankheit	Feldfieber	Cancrillfieber	übrige Formen	Verletzung durch tollwutkranke oder -verdächtige Tiere*)	Toxoplasmose	Malaria	Trachom	Grippe (Virusgrippe)	Keuchhusten	Masern
Reg.-Bezirk DARMSTADT	E T	45 —	1 —	— —	— —	— —	— —	2 —	2 —	— —	2 —	246 —	— —	2 1	24 —	108 —	— —	— —	6 (2)	2 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Reg.-Bezirk KASSEL	E T	17 —	— —	— —	— —	— —	— —	2 —	1 —	— —	— —	68 —	— —	— —	6 —	58 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	2 (3)	— —	1 —	— —	— —	— —
Land HESSEN	E T	62 —	1 —	— —	— —	— —	— —	4 —	3 —	— —	2 —	314 —	— —	2 1	30 —	166 —	— —	— —	6 (5)	4 —	— —	— —	— —	— —	1 —	1 —	— —	— —	— —	

*) Zahlen in Klammern: Enge Kontakte (Berührungen) mit tollwutkranken bzw. -verdächtigen Tieren.

20

Zuständigkeit für die Entscheidung über den Aufschub der Nachversicherung nach § 1403 Abs. 3 RVO und § 125 Abs. 3 AVG

Gemeinsamer Runderlaß, zugleich im Namen des Ministerpräsidenten, der Fachminister und des Direktors des Landespersonalamtes

I. Aufschub der Nachentrichtung von Beiträgen

Die Nachentrichtung von Beiträgen in den Rentenversicherungen der Arbeiter untr Angestellten wird gemäß § 1403 Abs. 1 RVO und § 125 Abs. 1 AVG aufgeschoben,

- a) wenn der Beschäftigte in eine andere, in der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Rentenversicherung der Angestellten versicherungsfreie Beschäftigung übertritt,
- b) solange die versicherungsfreie Beschäftigung vorübergehend unterbrochen wird,
- c) wenn der aus der versicherungsfreien Beschäftigung ausscheidende Person oder ihren Hinterbliebenen
 - aa) ein Unterhaltsbeitrag auf Zeit gewährt wird oder
 - bb) lebenslängliche Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen zugesichert bleibt oder
- d) wenn die aus der versicherungsfreien Beschäftigung ausscheidende Person
 - aa) nicht unmittelbar, aber spätestens ein Jahr nach dem Ausscheiden in eine andere, in der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Rentenversicherung der Angestellten versicherungsfreie Beschäftigung übertritt oder
 - bb) zu einer probeweisen Beschäftigung übertritt, die spätestens zwei Jahre nach dem Ausscheiden in eine in der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Rentenversicherung der Angestellten versicherungsfreie Beschäftigung übergeht.

II. Nachentrichtung der Beiträge

In den Fällen der Buchstaben a) und d) sind die Beiträge erst dann zu entrichten, wenn beim Ausscheiden aus der zweiten oder sich anschließenden, den Aufschub begründenden Beschäftigung — im Falle des Buchstabens c) beim Eintritt des Versicherungsfalles — dem Ausgeschiedenen oder seinen Hinterbliebenen nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung nicht gewährt wird.

Im Falle des Aufschubs wegen Unterbrechung des Beschäftigungsverhältnisses (Buchstabe b) hat das Gesetz einen Zeitpunkt, zu dem die Nachversicherung durchzuführen ist, nicht bestimmt, weil unterstellt wird, daß die rentenversicherungsfreie Beschäftigung nach der Unterbrechung fortgesetzt wird und bei einem späteren Ausscheiden ohnehin Beiträge für alle rentenversicherungsfreien Beschäftigungszeiten nachzuentrichten sind. Wird ausnahmsweise die unterbrochene rentenversicherungsfreie Beschäftigung nicht fortgesetzt, sondern endgültig beendet, so ist die Nachversicherung zu diesem Zeitpunkt durchzuführen.

Beim Ausscheiden von Referendaren aus dem Vorbereitungsdienst wird eine Bescheinigung über den Aufschub der Nachentrichtung der Beiträge erteilt und nach Ablauf eines Jahres darüber entschieden, ob Beiträge nachzuentrichten sind. In Fällen, in denen der Referendar nach Ablauf eines Jahres nicht wieder in eine nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 AVG versicherungsfreie Beschäftigung eintritt, ist die Bescheinigung über den Aufschub der Nachentrichtung von Beiträgen zurückzuziehen und die Nachversicherung gem. § 9 AVG durchzuführen.

III. Zuständigkeit

Für die Entscheidung, ob die Entrichtung der Beiträge aufgeschoben wird, ist gemäß § 1403 Abs. 3 RVO i. V. m. § 1229 Abs. 2 RVO bzw. § 125 Abs. 3 AVG i. V. m. § 6 Abs. 2 AVG grundsätzlich die oberste Verwaltungsbehörde (Dienstbehörde) zuständig.

Es wird jedoch hiermit von den obersten Verwaltungsbehörden (Dienstbehörden) allgemein bestimmt, daß die Nachent-

richtung von Beiträgen in den vorstehend genannten Fällen (Buchstaben a—d) als aufgeschoben gilt, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.

Die nach § 1403 Abs. 4 RVO und § 125 Abs. 4 AVG vorgeschriebene Bescheinigung über die Zeiten der Nachversicherung und das gewährte Entgelt ist von der für die Festsetzung der Dienstbezüge zuständigen Stelle zu erteilen. Hierbei wird sie sich in der Regel der Besoldungskasse bedienen, die nur für eine begrenzte Zeit entsprechende Unterlagen aufbewahrt. Ich weise daher auf eine besonders sorgfältige und lückenlose Sammlung der Sollnachweise und ihre Aufbewahrung hin. Die Ausstellung dieser Bescheinigung unterbleibt in den Fällen nach Buchstabe a) beim Übertritt von einer Dienststelle des Landes zu einer anderen Dienststelle des Landes.

Für die Bescheinigung ist ein Vordruck nach dem anliegenden Muster zu verwenden, der im Vervielfältigungsverfahren hergestellt werden kann. Dieser ist auch unter der Nummer 2.105 bei der Landesbeschaffungsstelle vorrätig.

IV. Inkrafttreten

Dieser Gemeinsame Runderlaß tritt mit sofortiger Wirkung an Stelle aller bisherigen entsprechenden Rundschreiben und Erlasse der obersten Verwaltungsbehörden (Dienstbehörden) des Landes.

V. Aufgehobene Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden hiermit aufgehoben:

1. Runderlaß des Hessischen Ministers der Justiz vom 25. 1. 1971 (JMBl. S. 27),
2. Erlaß des Hessischen Kultusministers vom 7. 11. 1963 (ABl. 1963 S. 678) und
3. Nr. 16 meines Erlasses vom 8. 12. 1970 (StAnz. 1971 S. 15) betr. Übertragung von Zuständigkeiten.

Wiesbaden, 6. 12. 1971

Der Hessische Sozialminister
M — I B 54 f 3611 — 355/71
StAnz. 1/1972 S. 16

*

Anlage

(Nachversicherungsschuldner)

Bescheinigung über den Aufschub der Nachentrichtung

von Beiträgen in der Rentenversicherung der — Arbeiter — Angestellten — § 1403 Abs. 4 RVO — § 125 Abs. 4 AVG*)

Familienname: Vorname:

geboren am: in:

wohnhaft in:

ist am: aus einer nach — § 1229 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4 RVO — § 1231 Abs. 1 RVO — § 6 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4, 5 AVG — § 8 Abs. 1 AVG — versicherungsfreien Beschäftigung ausgeschieden*).

Er (Sie) ist seit dem bei

(neuer Arbeitgeber — Dienstherr)

als
(neue Dienstbezeichnung, Art der neuen Beschäftigung)
beschäftigt.

Bisherige Dienstbezeichnung oder nähere Bezeichnung der ausgeübten Tätigkeit:

1. vom bis als bei
2. vom bis als bei
3. vom bis als bei
4. vom bis als bei
5. vom bis als bei

(Arbeitgeber — Dienstherr)

*) Nichtzutreffendes streichen

Die Bruttoentgelte (einschließlich des Wertes etwaiger Sachbezüge und Nutzungen) oder der Unterhaltszuschuß (vgl. § 1402 Abs. 2 RVO, § 124 Abs. 2 AVG) und die für die Nachversicherung maßgebenden Entgelte betragen in den Nachversicherungszeiten, aufgeteilt nach Kalenderjahren:

vom Tag Monat Jahr	bis Tag Monat Jahr	Bruttoentgelt oder Unter- haltszuschuß	Für die Nach- versicherung maßgebendes Entgelt**)
		RM/DM	RM/DM

**) Für die Nachversicherung maßgebendes Entgelt — das tatsächliche Bruttoentgelt bis zur Höhe der jeweiligen Versicherungspflichtgrenze bzw. Beitragsbemessungsgrenze, in den in § 1402 Abs. 2 RVO und § 124 Abs. 2 AVG genannten Zeiten 150 DM (Satz 1) bzw. mindestens 150 DM (Satz 2, 3).

Beitragsatz im Zeitpunkt des Ausscheidens aus der versicherungsfreien Beschäftigung v. H.

Die Nachentrichtung der Beiträge wird nach § 1403 Abs. 1 RVO bzw. nach § 125 Abs. 1 AVG aufgeschoben, weil

- 1.*) der Beschäftigte in eine andere, in der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Rentenversicherung der Angestellten versicherungsfreie Beschäftigung übergetreten ist;
- 2.*) die aus der versicherungsfreien Beschäftigung ausgeschiedene Person
 - a) nicht unmittelbar, aber spätestens ein Jahr nach dem Ausscheiden in eine andere, in der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Rentenversicherung der Angestellten versicherungsfreie Beschäftigung übergetreten ist,
 - b) zu einer probeweisen Beschäftigung übergetreten ist, die innerhalb von zwei Jahren nach dem Ausscheiden in eine in der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Rentenversicherung der Angestellten versicherungsfreie Beschäftigung übergegangen ist, — die Beiträge werden erst dann nachentrichtet, wenn beim Ausscheiden aus der zweiten oder sich anschließenden, den Aufschub begründenden Beschäftigung dem Ausscheidenden oder seinen Hinterbliebenen nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung nicht gewährt wird —;
- 3.*) der aus der versicherungsfreien Beschäftigung ausscheidenden Person oder ihren Hinterbliebenen
 - a) ein Unterhaltsbeitrag auf Zeit gewährt wird,
 - b) lebenslängliche Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen zugesichert bleibt, — die Beiträge werden erst dann nachentrichtet, wenn beim Eintritt des Versicherungsfalles dem Ausscheidenden oder seinen Hinterbliebenen nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung nicht gewährt wird —;
- 4.*) die versicherungsfreie Beschäftigung vorübergehend unterbrochen worden ist.

Die Entscheidung über den Aufschub hat die gemäß § 1229 Abs. 2 RVO — § 6 Abs. 2 AVG — zuständige bzw. ermächtigte Stelle getroffen.

.....
 (Bezeichnung der zuständigen bzw. ermächtigten Stelle) (Az. u. Datum der Entscheidung)
, den,
 (Ort)
 (Siegel),
 (Unterschrift)

Ausfertigung für
 den ausgeschiedenen Beschäftigten
 den Träger der Rentenversicherung der Arbeiter
 die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte

*) Nichtzutreffendes streichen

21

- An
 den Landesverband der Ortskrankenkassen in Hessen
 6 Frankfurt / M.
 Battonstraße 40—42
 den Landesverband der Betriebskrankenkassen in Hessen
 6 Frankfurt / M.
 Thorwaldsenstraße 29
 den Landesverband der Innungskrankenkassen in Hessen
 62 Wiesbaden
 Rheinstraße 36
 die Krankenkasse „Eintracht“ — Ersatzkasse —
 6056 Heusenstamm
 Kirchstraße 22

Anlage von Betriebsmitteln der Betriebskrankenkassen beim Unternehmer

Die Frage ist aufgeworfen worden, in welchem Umfange die Anlage des Vermögens einer Betriebskrankenkasse beim Arbeitgeber zulässig ist. Hierzu vertrete ich die Auffassung, daß Mittel, die der gesetzlichen oder freien Rücklage zuzuordnen sind, nach der eindeutigen Rechtslage nur in den nach § 26 RVO zulässigen Formen angelegt werden dürfen.

Betriebsmittel unterliegen dagegen nicht zwingend den Anlagevorschriften des § 26 RVO. Zu diesem Fragenkomplex hat sich das Bundesversicherungsamt anlässlich einer Einzelanfrage mir gegenüber wie folgt geäußert:

„Zur Verwahrung von Betriebsmitteln der Betriebskrankenkassen beim Arbeitgeber hatte das Bundesversicherungsamt in der aus dem Erlaß des Herrn Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 6. Januar 1958 ersichtlichen Weise Stellung genommen. Dabei war vom Sinn- und Zweckgehalt des § 25 Abs. 2 RVO ausgegangen worden. Wird diesem jedoch im Einzelfall Rechnung getragen, so kann eine Verwahrung von Betriebsmitteln beim Arbeitgeber nicht beanstandet werden. Das gilt dann, wenn die Betriebsmittel auf einem besonderen Konto der Betriebskrankenkasse beim Arbeitgeber verwahrt werden, die Betriebskrankenkasse allein verfügungsberechtigt ist und eine ausreichende Sicherheit besteht. Dem entsprechend hat das Bundesversicherungsamt in einzelnen Fällen bei Abschluß eines entsprechenden schriftlichen Vertrages zwischen Betriebskrankenkasse und Arbeitgeber die Verwahrung beim Arbeitgeber nicht beanstandet, wenn die Betriebskrankenkasse kurzfristig oder sofort über die Betriebsmittel verfügen konnte und eine ausreichende Sicherheit, z. B. durch Verpfändung mündelsicherer Wertpapiere oder durch eine Gesamtsicherungshypothek, bestellt war. Für Art und Form der Sicherheit wird in erster Linie auf die in § 26 RVO aufgezählten Möglichkeiten zurückgegriffen, ohne jedoch die unmittelbare Anwendbarkeit auf die Verwahrung von Betriebsmitteln anzunehmen.

Daneben ist ein ständiger Betriebsmittelbestand auf einem Konto-Korrentkonto einer Betriebskrankenkasse beim Arbeitgeber nicht beanstandet worden, wenn der Arbeitgeber die Barleistungen der Kasse aus eigenen Mitteln vorlegt oder bei angespannter Finanzlage der Kasse einen Überbrückungskredit gewährt und das ständige Guthaben der Kasse auf diesem Konto nur geringfügig ist. In diesen Fällen kann von einer Verwahrung der Betriebsmittel beim Arbeitgeber nicht gesprochen werden.“

Damit modifiziert das Bundesversicherungsamt seine Auffassung, wie sie in dem Erlaß des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 6. 1. 1958 — IV b 2 — 4253 — 5676/57 — (in: Hofmann/Schröter, Vermögensanlagen der Sozialversicherungsträger, S. 124; BKK 1958 Sp. 160) zum Ausdruck kam.

Ich teile die Auffassung des Bundesversicherungsamtes, daß unter den genannten Voraussetzungen eine Verwahrung von Betriebsmitteln beim Unternehmer zulässig ist.

Wiesbaden, 1. 12. 1971

Der Hessische Sozialminister
 I B 54 e 2163 — 1675/71

StAnz. 1/1972 S. 17

22

Anmeldung von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen, die zur Lieferung in Gebiete außerhalb des Geltungsbereichs des Lebensmittelgesetzes bestimmt sind

Der Erlaß des ehem. Hess. Min. f. AVG vom 20. Dezember 1960 (StAnz. 1961 S. 8) wird mit folgender Änderung neu in Kraft gesetzt:

Abs. 4 Buchstabe a

für die Städte:

Bad Homburg, Darmstadt, Frankfurt/Main, Friedberg, Gießen, Hanau, Lampertheim, Langen, Neu-Isenburg, Offenbach, Rüsselsheim, Viernheim, Wetzlar und Wiesbaden, im Regierungsbezirk Darmstadt, Fulda, Kassel und Marburg/Lahn, im Regierungsbezirk Kassel den Magistrat.

Wiesbaden, 7. 12. 1971

Der Hessische Sozialminister

III A 6 b — 20 a 02

StAnz. 1/1972 S. 18

23

Vollzug des Lebensmittelgesetzes;

hier: Übertragung der Lebensmittelüberwachung nach Weisung gemäß § 2 Abs. 2 HAG/LMG

Auf Antrag ist im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Lebensmittelgesetzes (HAG/LMG) vom 16. Juni 1961 (GVBl. S. 81) den Städten Bad Homburg v. d. H., Friedberg, Lampertheim, Langen, Neu-Isenburg, Rüsselsheim, Viernheim und Wetzlar die Lebensmittelüberwachung zur Erfüllung nach Weisung übertragen worden.

Die Erlasse vom 28. 12. 1961 (StAnz. 1962 S. 12), 3. 1. 1962 (StAnz. S. 201), 17. 4. 1962 (StAnz. S. 616) und vom 7. 6. 1962 (StAnz. S. 899) werden aufgehoben.

Wiesbaden, 7. 12. 1971

Der Hessische Sozialminister

III A 6 b — 20 a 06

StAnz. 1/1972 S. 18

27

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Geschäftsordnung der Tierzuchtämter vom 1. 11. 1971

Nachstehend wird die Geschäftsordnung der Tierzuchtämter veröffentlicht.

Wiesbaden, 7. 12. 1971

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**
I A 1 — 7 d 04.42

StAnz. 1/1972 S. 18

*

Geschäftsordnung der Tierzuchtämter (GO TZÄ)

I. Kapitel

Organisation

§ 1 Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung gilt für die Tierzuchtämter in Hessen.

§ 2 Stellung und Aufbau der Behörde

(1) Das Tierzuchtamt ist nachgeordnete Behörde des Hessischen Landesamtes für Landwirtschaft.

(2) Das Tierzuchtamt ist untere Verwaltungsbehörde. Es gliedert sich in Sachgebiete. Die Abgrenzung der Sachgebiete ergibt sich aus dem Geschäftsverteilungsplan.

§ 3 Leiter der Behörde

Der Leiter des Tierzuchtamtes und sein Vertreter werden

24

Vereinbarung der obersten Arbeitsbehörden der Länder über den Ausgleich von Kosten in Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen der Länder

Mein Erlaß vom 31. 7. 1961 (StAnz. S. 954) wird mit Wirkung vom 1. 1. 1972 neu in Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 9. 12. 1971

Der Hessische Sozialminister

I A 4 — 4197

StAnz. 1/1972 S. 18

25

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Aus- und Fortbildung von Haus-, Familien- und Altenpflegerinnen

Mein Erlaß vom 5. 5. 1961 (StAnz. S. 652) wird neu in Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 12. 10. 1971

Der Hessische Sozialminister

II A 4 a — 50 u 0421

StAnz. 1/1972 S. 18

26

Durchführung des Impfgesetzes

Die vorgesehene Neufassung der Richtlinien zur Durchführung des Impfgesetzes wird sich aus fachlichen Gründen erheblich verzögern. Der Erlaß vom 1. 1. 1960 (StAnz. S. 135) wird daher mit der Maßgabe neu in Kraft gesetzt, daß die Sätze 1 bis 3 des 2. Absatzes der Anlage 1 gestrichen werden.

Wiesbaden, 7. 12. 1971

Der Hessische Sozialminister

III B 5 — 18 d 12

StAnz. 1/1972 S. 18

durch den Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt bestellt.

§ 4 Vertreter des Dienststellenleiters

Der Vertreter ist bei Abwesenheit des Dienststellenleiters für den Dienstbetrieb verantwortlich. Er hat den Dienststellenleiter nach dessen Rückkehr über alle vorgefallenen wichtigen Dienstangelegenheiten zu unterrichten.

§ 5 Sachbearbeiter und Berater

Sachbearbeiter und Berater sind in der Regel die bei der Dienststelle beschäftigten Beamten des gehobenen Dienstes oder Angestellte vergleichbarer Vergütungsgruppen.

Sie erledigen die ihnen nach dem Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Aufgaben nach Weisung.

§ 6 Mitarbeiter und Hilfskräfte

Mitarbeiter und Hilfskräfte sind die bei der Dienststelle beschäftigten Beamten des mittleren und einfachen Dienstes oder Angestellte vergleichbarer Vergütungsgruppen.

Sie erledigen die ihnen nach dem Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Aufgaben nach Weisung.

II. Kapitel

Geschäftsablauf

1. Abschnitt: Behandlung der Eingänge

§ 7 Posteingänge

(1) Alle Postsendungen und sonstigen Eingänge werden von den beauftragten Bediensteten geöffnet, mit dem Postein-

gangsstempel versehen und dem Dienststellenleiter vorgelegt.

Durch Boten überbrachte Sendungen sind entsprechend zu behandeln.

(2) Telegramme, Fernschreiben, Eilbotensendungen, förmliche und andere offenbar eilige Sendungen sind anderen Sendungen vorzuziehen, mit der Uhrzeit des Eingangs zu versehen und sofort weiterzuleiten. Telegramme sind dem zuständigen Bediensteten vorweg fernmündlich zu übermitteln.

(3) Eingänge von besonderer Bedeutung oder Dringlichkeit sind durch entsprechende Aufschrift zu kennzeichnen.

(4) Falsch zugestellte Postsendungen sind der Post zurückzugeben. Sendungen, die an eine andere Dienststelle gerichtet oder offensichtlich für eine andere Dienststelle bestimmt sind, werden mit dem Eingangsstempel und dem Vermerk „Irrläufer“ versehen und sofort an die zuständige Dienststelle gesandt.

(5) Sendungen, die als Verschlusssachen im Sinne der Verschlusssachenanweisung (VS-Anweisung) für das Land Hessen zu erkennen sind, müssen nach den Vorschriften der Verschlusssachenanweisung behandelt werden.

(6) An das Tierzuchtamt gerichtete Sendungen mit dem Zusatz „zu Händen“ sind von den Beauftragten zu öffnen und in den Geschäftsgang zu geben.

(7) Mitgesandte Postwertzeichen sind den Eingängen zu entnehmen und für Dienstsendungen zu verwenden. Die Entnahme ist auf dem Eingang zu vermerken. Freiumschläge sind mit den Eingängen in den Geschäftsgang zu geben.

(8) Sind Name und Wohnung des Einsenders nicht deutlich erkennbar, so wird der Briefumschlag bei dem Eingang belassen.

§ 8 Vertrauliche Angelegenheiten

(1) Vorgänge vertraulichen Inhalts werden so behandelt, daß sie Unbefugten nicht bekannt werden.

(2) Personalangelegenheiten sind stets vertraulich zu behandeln.

§ 9 Sicht- und Arbeitsvermerke

(1) Die vorgelegten Vorgänge werden mit Sichtvermerken (Namenszeichen mit Datum) versehen.

(2) Als Arbeitsvermerke sind zu verwenden

b. A.	bitte Anruf
b. R.	bitte Rücksprache
b. V.	bitte Vortrag
Sofort	unverzügliche Bearbeitung vor allen anderen Sachen
Eilt	bevorzugte Bearbeitung

2. Abschnitt: Bearbeitung der Eingänge

§ 10

(1) Alle Eingänge sind so schnell und so einfach wie möglich zu bearbeiten. Vorhandene Vorgänge sind beizuziehen.

§ 11 Zwischenbescheid

(1) Dem Einsender ist ein Zwischenbescheid zu erteilen, wenn anzunehmen ist, daß die abschließende Bearbeitung von Anträgen oder Eingaben voraussichtlich nicht innerhalb von drei Wochen möglich sein wird.

(2) Der Bescheid kann mit Vordruck erteilt werden. Es soll möglichst mitgeteilt werden, wann die Bearbeitung voraussichtlich abgeschlossen sein wird.

§ 12 Fristsetzung und Erinnerung

(1) Fristen sind im Schriftverkehr so zu bemessen, daß sie eine sachgemäße Erledigung zulassen. Das Ende der Frist ist auf ein Datum festzusetzen.

(2) Fehlanzeigen und Vollzugsmeldungen sind nur ausnahmsweise zu fordern.

(3) An die Erledigung einer Angelegenheit soll möglichst mit Vordruck erinnert werden.

§ 13 Einhalten von Fristen

(1) Das Einhalten von Fristen in Prozeß- und Verwaltungsrechtssachen ist durch eine besondere Kontrolle sicherzustellen.

(2) Können sonstige Fristen nicht eingehalten werden, so soll die zuständige Behörde rechtzeitig Nachricht erhalten.

§ 14 Wiedervorlage

(1) Die Wiedervorlage eines Vorgangs ist nur dann zu verfügen, wenn die Bearbeitung aus sachlichen Gründen noch nicht abgeschlossen werden kann.

(2) Für Wiedervorlagen sind bestimmte Daten anzugeben. Zur Entlastung der Registratur sollen monatlich nur zwei oder drei Wiedervorlagetermine vorgesehen werden. Die Wiedervorlagefristen sind so zu bemessen, daß zwecklose Wiedervorlagen vermieden werden. Ergibt sich der Zweck der Wiedervorlage nicht ohne weiteres, so ist er kurz zu vermerken.

§ 15 Mündliche Auskünfte

(1) Im persönlichen Verkehr mit Besuchern muß der Bedienstete entgegenkommend, höflich und hilfsbereit sein.

(2) Mündliche Zusagen, die den Inhalt einer zu erwartenden Entscheidung der Behörde vorwegnehmen, sind grundsätzlich zu vermeiden. Das gilt besonders für Personalangelegenheiten. Sind Zusagen gemacht worden, weil sie unumgänglich waren, so ist darüber ein Vermerk aufzunehmen.

(3) Gegenüber mündlichen Anfragen ist Zurückhaltung angebracht, vor allem gegenüber fernmündlichen Anfragen. Im Zweifel ist ein Gegenanruf erforderlich. Sind Mißverständnisse zu befürchten, so ist eine schriftliche Anfrage zu empfehlen. Ist zu vermuten, daß die erbetene Auskunft als amtliche Stellungnahme des Tierzuchtamtes verwendet werden soll, so ist die mündliche oder fernmündliche Beantwortung im allgemeinen abzulehnen. Das gilt vor allem für Rechtsfragen. Im allgemeinen ist über jede wichtige Auskunft ein Vermerk zu fertigen.

(4) Auskünfte an Presse, Rundfunk und Fernsehen erteilen grundsätzlich nur der Dienststellenleiter oder sein Vertreter. Andere Bedienstete dürfen die Publikationsorgane über Vorgänge aus dem Geschäftsbereich des Tierzuchtamtes nur mit vorheriger Zustimmung des Dienststellenleiters oder seines Vertreters unterrichten.

3. Abschnitt: Form und Inhalt des Schriftverkehrs

§ 16 Allgemeines

(1) Unnötiger Schriftverkehr ist zu vermeiden.

(2) Werden Eingänge oder Abschriften anderen Dienststellen zugeleitet, so ist anzugeben, wozu es geschieht (z. B. „zur Kenntnis“, „zur weiteren Bearbeitung“, „zuständigkeitshalber“).

(3) Werden Schreiben desselben Inhalts an mehrere Stellen gerichtet, so sollen in der Anschrift grundsätzlich sämtliche Empfänger aufgeführt werden. In den Reinschriften ist der jeweilige Empfänger zu unterstreichen.

(4) Für häufig in gleicher Form sich wiederholende Verfügungen und Stellungnahmen sind Vordrucke und Stempel zu benutzen.

§ 17 Bezeichnung amtlicher Schriftstücke

(1) Falls durch Rechtsvorschrift keine andere Bezeichnung vorgeschrieben ist (z. B. Bescheid, Beschluß), werden Schriftstücke im amtlichen Schriftverkehr wie folgt bezeichnet:

- Verfügung: Schriftstücke des Hessischen Landesamtes für Landwirtschaft an
 - nachgeordnete Dienststellen und Behörden,
 - Bedienstete des Hessischen Landesamtes für Landwirtschaft und der nachgeordneten Dienststellen und Behörden,
 - Privatpersonen, wenn es sich um einen Hoheitsakt handelt,
 - Bericht: Schriftstücke an übergeordnete Behörden und Dienststellen,
 - Schreiben: alle übrigen Schriftstücke, insbesondere an gleichgeordnete Behörden und Dienststellen.
- (2) Werden Schriftstücke in Urschrift mit einem Zusatz weitergegeben, so ist dieser als Randverfügung, Randbericht oder Randschreiben zu bezeichnen.

§ 18 Aktenvermerke

(1) Mündliche und fernmündliche Rücksprachen, Aufträge, Auskünfte und sonstige Vorgänge sind in Aktenvermerken festzuhalten, soweit die Bedeutung der Sache es erfordert. Aktenvermerke sollen kurz, aber erschöpfend sein. Der Stand einer Sache muß jederzeit aus den Akten ersichtlich sein.

(2) Ein zusammenfassender Aktenvermerk kann angebracht sein, wenn die Akten besonders umfangreich, unübersichtlich oder schwieriger Inhalts sind.

§ 19 Urschriftliche Erledigung

(1) Die urschriftliche Erledigung soll einen besonderen Entwurf überflüssig machen. Sie ist angebracht, wenn für die eigenen Akten nichts zurückbehalten werden muß. Vor allem innerhalb der Behörde soll so verfahren werden.

(2) Die urschriftliche Übersendung gegen Rückgabe (UR) ist u. a. bei Vorerhebungen, Rückfragen oder der Übersendung von Schriftstücken zur Kenntnisnahme angebracht, wenn die empfangende Stelle voraussichtlich keine Abschrift für ihre Akten benötigt. In allen Fällen ist für die eigenen Akten ein kurzer Vermerk aufzunehmen.

§ 20 Zustellungsvermerke

(1) Bei zuzustellenden Schreiben ist die Art der Zustellung auf dem Entwurf anzugeben.

(2) Einschreibesendungen oder Wertsendungen sind im Entwurf entsprechend zu kennzeichnen.

§ 21 Stil und Sprache

(1) Schriftstücke sollen knapp, klar, erschöpfend und in einwandfreiem Deutsch abgefaßt werden. Sie sind in der Ichform zu schreiben.

(2) Im Schriftverkehr mit dem Bürger sollte die persönliche Form gewählt werden, z. B.: „Sehr geehrter Herr/Frau/Fräulein...“ mit der Schlußformel „Mit vorzüglicher Hochachtung“, „Hochachtungsvoll“ und dgl. vor dem Zusatz „In Vertretung“ oder „Im Auftrag“. Der Anschrift und den übrigen im Schreiben vorkommenden Namen ist stets die Bezeichnung „Herr/Frau/Fräulein“ voranzustellen.

(3) Wenn ein Schreiben nicht an den Dienststellenleiter persönlich gerichtet ist, sind im Schriftverkehr der Dienststellen untereinander Anrede und Grußformel wegzulassen.

§ 22 Verwendung von Abkürzungen, Angabe von Rechtsquellen

(1) Abkürzungen sind nur zu verwenden, wenn sie allgemein üblich und verständlich sind. Sonst ist das abzukürzende Wort erstmalig auszuschreiben und die Abkürzung dahinter in Klammern zu vermerken;

später ist nur die Abkürzung zu verwenden.

(2) Gesetze, Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften sind mit der Überschrift, dem Datum und der Fundstelle — in Klammern — anzuführen, außer, wenn es sich um allgemein bekannte Rechtsvorschriften handelt. Bei Schreiben an Privatpersonen sind die Zusätze auf jeden Fall erforderlich. Absatz 1 gilt entsprechend.

4. Abschnitt: Zeichnung**§ 23 Zeichen des Entwurfs**

(1) Entwürfe, die von Vorgesetzten zu zeichnen sind, werden vom Verfasser am Ende seitlich rechts mit Namenszeichen und Datum versehen und auf dem Dienstwege vorgelegt. Zu Beteiligten und der abschließend Zeichnende versehen den Entwurf ebenfalls mit Namenszeichen und Datum.

(2) Der einen Entwurf Mitzeichnende trägt sein Namenszeichen und das Datum ein. Wer mitzeichnet, ist für den sachlichen Inhalt des Entwurfs mitverantwortlich, soweit sein Aufgabengebiet berührt wird.

(3) Die Mitzeichnung soll grundsätzlich der abschließenden Zeichnung vorangehen. Kann eine dringende Sache den zu Beteiligten ausnahmsweise nicht zur Mitzeichnung vorgelegt werden, so ist sie ihnen nach Abgang zuzuleiten.

§ 24 Zeichnung durch den Dienststellenleiter

Abzusendende Schriftstücke werden vom Dienststellenleiter unterzeichnet. Er kann in besonderen Fällen die Zeichnungsberechtigung delegieren.

§ 25 Zeichnungsformen

Es zeichnen

1. der Dienststellenleiter mit seinem Namen
2. der Vertreter des Dienststellenleiters mit dem Zusatz „In Vertretung“, im Entwurf abgekürzt „i. V.“,
3. alle anderen Beauftragten mit dem Zusatz „Im Auftrag“ im Entwurf abgekürzt „i. A.“

§ 26 Zeichen der Reinschrift, Beglaubigung

Wenn die Reinschrift nicht eigenhändig gezeichnet wird, ist sie mit folgendem Beglaubigungsvermerk zu versehen:

(Dienstsiegel)	Beglaubigt: (Name)
	(Amts- oder Dienstbezeichnung)

§ 27 Dienstsiegel

(1) Der Dienststellenleiter ermächtigt die zur Führung des Dienstsiegels befugte Bedienstete schriftlich. Der Kreis der Berechtigten soll möglichst klein gehalten werden.

(2) Dienstsiegel sind gegen Empfangsbescheinigung auszuhandigen. Sie sind verschlossen aufzubewahren. Ihr Verlust ist sofort anzuzeigen.

(3) Das Dienstsiegel darf nur zu dienstlichen Zwecken benutzt werden.

5. Abschnitt: Postausgang, Registratur**§ 28 Postausgang**

(1) Die abgehende Post wird von den dafür Beauftragten abgesandt.

(2) Personalvorgänge, die Bedienstete des Tierzuchtamtes betreffen, sind verschlossen abzugeben.

§ 29 Registratur

Die Akten werden in der Registratur verwaltet.

6. Abschnitt: Besondere Dienstgeschäfte**§ 30 Sitzungen, Besprechungen**

Über Sitzungen oder Besprechungen, an denen ein Bediensteter des Tierzuchtamtes teilnimmt, ist eine Niederschrift zu fertigen oder ein Bericht abzugeben.

§ 31 Dienstreisen

(1) Dienstreisen sollen nur in wichtigen Fällen und so sparsam wie möglich ausgeführt werden. Die Zahl der an einer Dienstreise beteiligten Bediensteten ist auf das unumgängliche Maß zu beschränken.

(2) Jede Dienstreise muß schriftlich genehmigt sein, bevor sie angetreten wird. Die Genehmigung erfolgt durch den Dienststellenleiter im Verhinderungsfalle durch seinen Vertreter. Antritt und Ende der Dienstreise sind dem Büroleiter bzw. einem dazu bestimmten Mitarbeiter anzuzeigen — zur Eintragung in die Abwesenheitsliste.

(3) Treten während der Dienstreise unvorherzusehende Umstände ein, die eine Änderung des vorgesehenen Reiseweges bzw. der vorgesehenen Dienstgeschäfte zur Folge haben, kann der Bedienstete Änderungen des Reiseweges und der Dienstgeschäfte vornehmen. Er hat nach Rückkehr unverzüglich den Dienststellenleiter bzw. seinen Vertreter in Kenntnis zu setzen und eine nachträgliche Genehmigung herbeizuführen.

III. Kapitel**Innerer Dienstbetrieb****§ 32 Weisungsgebundenheit**

Die Bediensteten sind bei der Bearbeitung von Vorgängen im Rahmen der geltenden Vorschriften (§§ 70 und 71 des Hessischen Beamtengesetzes und § 8 Abs. 2 des Bundesangestelltentarifvertrages) an Weisungen ihrer Vorgesetzten gebunden. Hat ein Bediensteter Bedenken, eine Weisung auszuführen, so hat er seine Gründe dem Vorgesetzten mündlich oder schriftlich darzulegen. Wird die Weisung aufrechterhalten, so kann der Bedienstete seine abweichende Ansicht in einem Aktenvermerk festhalten und zum Ausdruck bringen, daß er auf Weisung tätig wird. In diesem Falle setzt er im Entwurf vor sein Handzeichen „a. A.“ („auf Anweisung“).

§ 33 Einhalten des Dienstweges

Alle Bediensteten des Tierzuchtamtes sind grundsätzlich verpflichtet, den Dienstweg einzuhalten.

§ 34 Arbeitszeit

Die festgesetzten Dienststunden sind einzuhalten, soweit es nicht zwingende dienstliche Verhältnisse erfordern, über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun.

§ 35 Erreichbarkeit

Außerhalb der Dienststunden soll für dringende, unaufschiebbare Fälle ein Bediensteter des Tierzuchtamtes erreichbar sein, der in der Lage ist, erforderliche Maßnahmen einzuleiten.

§ 36 Urlaub, Dienstbefreiung

(1) Urlaubsanträge sollen mindestens eine Woche vor Antritt des Urlaubs dem Dienststellenleiter vorgelegt werden. Sie müssen Beginn und Ende des Urlaubs, Urlaubsanschrift und den Namen des Vertreters enthalten, der vom Urlaub zuvor zu verständigen ist.

(2) Bei Urlaub aus besonderem Anlaß und Dienstbefreiung ist entsprechend der Anordnung des Hessischen Landesamtes zu verfahren.

§ 37 Erkrankung, sonstige Abwesenheit, Dienstanfall

(1) Bedingt eine Erkrankung die Abwesenheit vom Dienst, so ist das Tierzuchtamt unverzüglich zu verständigen. Dauert die Erkrankung länger als drei Arbeitstage, so ist der Dienststelle unaufgefordert eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der sich möglichst auch die voraussichtliche Dauer der Erkrankung ergeben soll.

(2) Wer, ohne erkrankt zu sein, dem Dienst ohne vorherige Unterrichtung der Dienststelle fernbleibt, hat dieser unverzüglich die Gründe seines Fernbleibens anzugeben.

(3) Dienstanfälle sind der Dienststelle unter näherer Angabe des Ortes, der Umstände und etwaiger Zeugen unverzüglich anzuzeigen.

IV. Kapitel

Dienstverkehr nach außen

§ 38 Verkehr mit Behörden und Dienststellen

Das Tierzuchtamt verkehrt mit Behörden und Dienststellen auf dem Dienstwege. Persönlicher Schriftwechsel in dienstlichen Angelegenheiten zwischen Bediensteten und Tierzuchtamt und anderer Behörden und Dienststellen soll unterbleiben. Sind Ausnahmen unvermeidbar, so müssen die beiderseitigen Mitteilungen in den Geschäftsgang gegeben werden.

V. Kapitel

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 39 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. November 1971 in Kraft.

Hessisches Landesamt
für Landwirtschaft

StAnz. 1/1972 S. 18

28

Richtlinien für die praktische Ausbildung zum Fischer bzw. Fischzüchter

Da der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Bonn noch keine Ausbildungsordnung nach § 25 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. 8. 1969 (BGBl. I S. 1112) für den Beruf des Fischwirts erlassen hat, bleiben gemäß § 108 des Berufsbildungsgesetzes meine Richtlinien vom 7. 2. 1961 (StAnz. S. 256) bis auf weiteres in Kraft.

Die von den inzwischen aufgelösten Land- und Forstwirtschaftskammern Hessen-Nassau und Kurhessen wahrgenommenen Zuständigkeiten werden auf das Hessische Landesamt für Landwirtschaft in Kassel übertragen.

Wiesbaden, 6. 12. 1971

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
II A 5-92 a — 08 — 7259/71

StAnz. 1/1972 S. 21

29

Einführung von technischen Normen und anderen technischen Bestimmungen, Richtlinien und Hinweisen für die Wasserwirtschaftsverwaltung im Lande Hessen

Bezug: Erlaß vom 27. 10. 1971 (StAnz. S. 1925)

Das mit Bezugserslaß eingeführte Verzeichnis „Technische Normen und andere technische Bestimmungen, Richtlinien und Hinweise für die Wasserwirtschaftsverwaltung im Lande Hessen“ ist wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen:

1. Geänderte und ergänzte Normen

DIN-Nr.	Neues Ausgabedatum	Titel
4021	7. 71	Bl. 1 Baugrund; Erkundung durch Schürfe und Bohrungen sowie Entnahme von Proben, Aufschlüsse im Boden
4084	4. 71	Bl. 1 Titel nicht geändert
8062	4. 71	Bl. 1 Titel nicht geändert
18123	6. 71	Bl. 1 Titel nicht geändert
19260	3. 71	Bl. 1 Titel nicht geändert
19500	4. 71	Bl. 1 Titel nicht geändert
19501	4. 71	Bl. 1 Titel nicht geändert
19502	4. 71	Bl. 1 Titel nicht geändert
19503	4. 71	Bl. 1 Titel nicht geändert
19504	4. 71	Bl. 1 Titel nicht geändert
19505	4. 71	Bl. 1 Titel nicht geändert
19507	4. 71	Bl. 1 Titel nicht geändert
19508	4. 71	Bl. 1 Gußeiserne Abflußrohre (GA); Reinigungsrohre für Falleitungen mit runder Öffnung, Zusammenstellung
19509	4. 71	Bl. 1 Titel nicht geändert
19509	4. 71	Bl. 2 Titel nicht geändert
89280	7. 71	Bl. 2 Kabeleinführungen; Stutzen, Flache Muttern

Die Angaben im Verzeichnis sind entsprechend zu ändern.

2. Neu aufzunehmende Normen

Folgende Normen sind zusätzlich in das Verzeichnis aufzunehmen:

DIN-Nr.	Ausgabedatum	Titel	ein-zufügen unter Ziffer
19508	4. 71	Bl. 2 Gußeiserne Abflußrohre (GA); Reinigungsrohre für Falleitungen mit runder Öffnung, Einzelteile	4.5
24260	6. 71	Kreiselpumpen und Kreiselpumpenanlagen; Begriffe, Zeichen, Einzelheiten	3.2
89280	7. 71	Bl. 1 Kabeleinführungen; Zusammenstellung	5.3
89280	7. 71	Bl. 3 —; Schraubbuchsen	5.3

3. Zurückgezogene Normen

Zurückgezogen wurden:

Mit Wirkung vom	DIN-Nr.	Ausgabedatum	Bemerkungen
5. 71	1998	5. 41	Inhalt technisch überholt
7. 71	3201	10. 43	Inhalt technisch überholt
7. 71	3231	9. 53	Inhalt technisch überholt
9. 71	4021	5. 55	Ersetzt durch DIN 4021 Bl. 1 vom 7. 71
8. 71	14210	9. 41	Inhalt technisch überholt
8. 71	14211	1. 41	Inhalt technisch überholt
8. 71	14212	8. 41	Inhalt technisch überholt
8. 71	14224	8. 41	Inhalt technisch überholt

Die Bestimmungen sind im Verzeichnis zu streichen.

4. Merk- und Arbeitsblätter

Die Abwassertechnische Vereinigung (ATV) hat in Zusammenarbeit mit dem Kuratorium für Kulturbauwesen (KfK) das Arbeitsblatt

A 108 3. 71 Maßnahmen zum Schutz der Abwasseranlagen gegen gefährdende Stoffe bei Unfällen (Hinweise für eine Betriebsanweisung)

herausgegeben. Das Arbeitsblatt ist unter Ziffer 4.4 in das Verzeichnis aufzunehmen.

Das Kuratorium für Kulturbauwesen hat mit der ATV und dem Deutschen Verein von Gas- und Wasserfachmännern (DVGW) das Arbeitsblatt

A.W. 161 Die künstliche Belüftung von Oberflächengewässern, Empfehlungen und Hinweise

veröffentlicht. Das Merkblatt ist unter Ziffer 4.4 in das Verzeichnis aufzunehmen.

Wiesbaden, 9. 12. 1971

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**
V A 3 — 79 a 12.03 — 491/71

StAnz. 1/1972 S. 21

30

Tierkörperbeseitigung:

hier: Landeszuschüsse zum Neu-, Um- und Ausbau von Tierkörperbeseitigungsanstalten (TKB-Anstalten)

Die unschädliche Beseitigung verendeter oder getöteter Tiere nach den Vorschriften des Tierkörperbeseitigungsgesetzes und seiner Durchführungsbestimmungen verhütet das Verbreiten von Seuchenerregern. Damit dient sie der Gesundheitsvorsorge für Mensch und Tier, der Reinhaltung des Wassers und des Bodens vor Seuchenerregern sowie dem Vermeiden von Geruchsbelästigungen

Um den Neu-, Um- und Ausbau von TKB-Anstalten zwecks Verbesserung im Sinne eines optimalen Umweltschutzes zu fördern, ist das Land bereit, den Aufgabenträgern auch weiterhin finanzielle Zuwendungen zu gewähren.

Für die Gewährung solcher Zuwendungen gelten außer den Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO folgende Richtlinien:

1. Grundsatz

1.1 Aufgabenträgern, die einen Neu-, Um- und Ausbau von TKB-Anstalten vornehmen oder veranlassen, kann das Land auf Antrag Zuwendungen bewilligen, soweit es die Vorhaben als förderungswürdig anerkennt.

Nicht bezuschußt werden Wohngebäude und der Fuhrpark einer TKB-Anstalt.

1.2 Bei Ersatzbeschaffungen zuschufähiger Gegenstände können Zuwendungen gewährt werden, wenn der Aufgabenträger nach Prüfung der Bilanzen nachweist, daß die Bildung ausreichender Rücklagen ohne Verschulden nicht möglich war.

2. Aufbringen der Kosten, Zuwendungen des Landes

2.1 Der Eigentümer hat in jedem Fall bei Maßnahmen im Sinne der Ziffer 1 ein Drittel der Kosten aufzubringen.

2.2 Das Land Hessen und die Hessische Tierseuchenkasse gewähren dem Aufgabenträger, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, eine Zuwendung in Höhe der restlichen zwei Drittel der Kosten.

Die Zuwendung des Landes wird als Zuschuß gewährt; die Zuwendung der Hessischen Tierseuchenkasse erfolgt nach Maßgabe ihrer Bewilligungsgrundsätze in der jeweils geltenden Fassung*).

2.3 Die Kosten einer etwaigen zentralen Planung für den Neu-, Um- und Ausbau einer Tierkörperbeseitigungsanstalt werden aus Landesmitteln getragen.

3. Antragsverfahren

3.1 Anträge auf Gewährung einer Zuwendung hat der Aufgabenträger — beim Zusammenschluß mehrerer Kreise derjenige, der die gemeinsame Aufgabe übernommen hat — zusammen mit einem Finanzierungsplan in vierfacher Ausfertigung auf dem Dienstwege dem Minister für Landwirtschaft und Umwelt vorzulegen.

Soll das Eigentümerdrittel (s. 2.1) ganz oder teilweise durch Aufnahme eines Darlehens aufgebracht werden, muß der beizufügende Gesamtfinanzierungsplan angeben, bei welchem Geldgeber und zu welchen Bedingungen (Auszahlungskurs, Effektivzins, Laufzeit, Tilgung, etwaige vorzeitige Kündigungsmöglichkeiten des Gläubigers) das Darlehen aufgenommen werden soll.

3.2 Die Notwendigkeit der Baumaßnahme ist von dem Aufgabenträger ausführlich zu begründen. Bei der Darstellung des Bauvorhabens und zu dem Kostenvoranschlag ist eine Stellungnahme der örtlichen Fachbehörde und zu dem Gesamtvorhaben eine Stellungnahme der unteren Veterinärbehörde beizufügen.

Dieser Erlass tritt mit seiner Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft.

Wiesbaden, 1. 12. 1971

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**
VI A 1 — 19 d 02

StAnz. 1/1972 S. 22

*) z. Z. vom 22. 2. 1969 (StAnz. S. 827)

31

Verlust einer tierärztlichen Bestallungsurkunde

Herr Dr. Bernhard S o n s m a n n, praktischer Tierarzt, geboren am 9. Januar 1911 in Vehlingen, wohnhaft in 4231 Drevenack, hat glaubhaft nachgewiesen, daß seine tierärztliche Bestallungsurkunde in Verlust geraten ist.

Nachdem Herr Dr. S o n s m a n n die Tierärztliche Prüfung am 20. 9. 1939 an der Veterinärmedizinischen Fakultät der Justus Liebig-Universität Gießen bestanden hatte, wurde ihm die Bestallung als Tierarzt erteilt.

Herrn Dr. S o n s m a n n wurde am 1. Dezember 1971 eine Ersatz-Bestallungsurkunde ausgestellt.

Die in Verlust geratene Urkunde wird hiermit für ungültig erklärt und ist bei Vorlage zum Einzug bestimmt.

Wiesbaden, 6. 12. 1971

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**
VI A 1 — 19 a 16/13

StAnz. 1/1972 S. 22

32

Personalnachrichten

Es sind

**E. im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz
Ministerium**

ernannt:

zum Obersekretär Justizsekretär (BaP) Manfred Lorenz
(8. 12. 1971).

Wiesbaden, 14. 12. 1971

Der Hessische Minister der Justiz
ZB pers. L 15

StAnz. 1/1972 S. 22

I. im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt

Regierungspräsident in Darmstadt

— Forstabteilung —

ernannt:

zu Landforstmeistern die Oberforsträte (BaL) Wilhelm Schübler, FA Merenberg (19. 8. 71), Georg Jahr, RP Darmstadt (31. 8. 71);

zu **Oberamtsräten** die Amtsräte (BaL) Josef Schmitt, RP Darmstadt (19. 7. 71), Rudi Stahl, RP Darmstadt (28. 7. 71), Werner John, RP Darmstadt (28. 7. 71);

zu **Amtsräten** die Forstamtmänner (BaL) Josef Heinen, FA Krofdorf (14. 7. 71), Wilfried Schnuchel, FA Konradsdorf (31. 8. 71), Heinrich Roßbach, FA Offenbach (30. 8. 71), Karl Rehm, FA Romrod (27. 8. 71), Adam Osan, FA Haiger (27. 8. 71), Karl Nies, FA Grebenhain (30. 8. 71), Erwin Jung, FA Merenberg (28. 8. 71), Emil Hach, FA Grünberg (27. 8. 71), Eugen Guckes, FA Rod (27. 8. 71), Waldemar Geyer, FA Idstein (27. 8. 71), Wilhelm Deutsch, FA Jugenheim (27. 8. 71), Herbert Effenberger, FA Hanau (27. 8. 71), Hartwig Goerss, FA Gladenbach (27. 8. 71), Karl Thiede, FA Mörfelden (23. 9. 71), Horst Stoll, FA Hofheim (27. 9. 71), Alfred Schüchen, FA Chausseehaus (29. 9. 71), Theodor Schupp, FA Schotten (29. 9. 71), Norbert Agricola, FA Salmünster (29. 9. 71);

zu **Amtsräten** die Amtmänner (BaL) Horst Borchert, FA Weilmünster (26. 8. 71), Otto Boß, FA Alsfeld (27. 8. 71), Siegfried Anders, FA Biedenkopf (27. 8. 71), Georg Schmidt, FA Langen (27. 8. 71), Karl Schäfer, FA Beerfelden (27. 8. 71);

zu **Forstamtmännern** die Oberförster (BaL) Rudolf Kopp, FA Bad Nauheim (30. 6. 71), Erich Lang, FA Groß-Bieberau (30. 6. 71), Franz Roth, FA Krofdorf (11. 7. 71), Rudolf Rainer, FA Chausseehaus (29. 7. 71), Erich Faust, FA Wald-Michelbach (27. 7. 71), Sebastian Kinzer, FA Höchst (31. 8. 71), Wilhelm Fröhlich, FA Gießen (30. 8. 71), Karlheinz Armbrrecht, FA Brandobersdorf (31. 8. 71), Leonhard Bohländer, FA Kranichstein (27. 8. 71), Otto Grein, FA Ober-Ramstadt (27. 8. 71), Eugen Mons, FA Hadamar (27. 8. 71), Kurt Schultz, FA Weilmünster (27. 8. 71), Wilhelm Rühl, FA Kirtorf (30. 8. 71), Otto Rau, FA Nidda (27. 8. 71), Erich Zorn, FA Groß-Gerau (30. 8. 71), Herbert Thielmann, FA Driedorf (27. 8. 71), Wilhelm Platt, FA Biedenkopf (27. 8. 71), Karl Diehl, FA Nidda (27. 8. 71), Erwin Bullmann, FA Butzbach (30. 8. 71), Karl Blume, FA Burgjoß (31. 8. 71), Rudi Wilke, FA Wolfgang (29. 8. 71), Walter Klein, FA Hahn (27. 8. 71), Johannes Orth, FA Altengronau (27. 8. 71), Wilhelm Emmerich, FA Dieburg (27. 8. 71), Jürgen Eilts, FA Wetzlar (27. 8. 71), Heinrich Lippert, FA Groß-Gerau (30. 8. 71), Rudolf Fritsch, FA Büdingen (27. 8. 71), Helmut John, FA Burgjoß (31. 8. 71), Karl Schmitt, FA Bensheim (27. 8. 71), Walter Steller, FA Kirtorf (30. 8. 71), Walter Bormuth, FA Isenburg (27. 9. 71);

zu **Amtmännern** die Oberinspektoren (BaL) Leo Dörsam, FA Heppenheim (30. 6. 71), Heinz Lorum, FA Groß-Gerau (26. 7. 71), Erich Hinz, FA Jugenheim (30. 7. 71), Heinrich Korell, FA Kirtorf (30. 8. 71), Otto Rack, FA Nidda (27. 8. 71), Georg Buser, FA Birkenau (27. 8. 71);

zu **Oberförstern** die Revierförster (BaL) Erich Riehm, FA Groß-Gerau (28. 6. 71), Joachim Stein, FA Ewersbach (28. 6. 71), Ernst Müller, FA Hahn (28. 6. 71), Erwin Michel, FA Höchst (25. 8. 71), Waldemar Braun, FA Gießen (27. 8. 71), Werner Dörring, FA Kranichstein (27. 8. 71), Claus-Otto Schmidt, FA Merenberg (28. 8. 71), Klaus Wilke, FA Merenberg (28. 8. 71), Adolf Günther, FA Usingen (27. 8. 71), Ralf Kuhl, FA Schotten (30. 8. 71), Rudolf Jakob, FA Groß-Bieberau (27. 8. 71), Kurt Kröll, FA Darmstadt (27. 8. 71), Friedrich Kühn, FA Darmstadt (27. 8. 71), Bernd Leichterhammer, FA Chausseehaus (27. 8. 71), Frieder Imhof, FA Salmünster (27. 8. 71), Wolfgang Robert, FA Heppenheim (27. 8. 71), Eckart Goßfelder, FA Alsfeld (27. 8. 71), Horst Brand, FA Salmünster (27. 8. 71), Horst Nowraty, FA Lich (30. 8. 71), Ronald Haas, FA Lich (30. 8. 71), Walter Wenzel, FA Hirschhorn (28. 8. 71), Richard Wagner, FA Hirschhorn (27. 8. 71), Peter Antes, FA Hirschhorn (27. 8. 71),

Klaus Osan, FA Krofdorf (27. 8. 71), Horst Gundlach, FA Krofdorf (27. 8. 71), Peter Eyl, FA Hanau (27. 8. 71), Manfred Bördner, FA Wörsdorf (27. 8. 71), Reinhart Pffingst, FA Bad Homburg (30. 8. 71), Lutz Kalle, FA Bad Nauheim (31. 8. 71), Wolfgang Lipphardt, FA Altengronau (27. 8. 71), Günter Nell, FA Wetzlar (30. 8. 71), Winfried Bachl, FA Driedorf (27. 8. 71), Günter Maurer, FA Hahn (27. 8. 71), Uwe Thomé, FA Marjoß (27. 8. 71), Hubert Dammel, FA Mörfelden (30. 8. 71), Hans Schmitt, FA Konradsdorf (27. 8. 71), Werner Nestl, FA Nidda (30. 8. 71), Heinrich Friedrich, FA Beerfelden (27. 8. 71), Reinhard Schade, FA Burgjoß (31. 8. 71), Rolf Nagelschmidt, FA Dillenburg (30. 8. 71), Hans Stierhof, FA Offenbach (30. 8. 71), H. Dieter Dött, FA Herborn (27. 8. 71), Dieter Müller, FA Isenburg (30. 8. 71), Utz Georgi, FA Driedorf (27. 8. 71), Walter Mohr, FA Schlüchtern (31. 8. 71), Klaus Barnack, FA Wetzlar (27. 8. 71), Hartmut Sedlmayer, FA Idstein (31. 8. 71), Klaus Eckel, FA Burgjoß (31. 8. 71), Klaus Beller, FA Rüdeshheim (30. 8. 71), Erwin Groß, FA Wetzlar (30. 8. 71), Harry Schwarz, FA Jugenheim (27. 8. 71), Dieter Haak, FA Konradsdorf (27. 8. 71), Gerhard Hainbuch, FA Wald-Michelbach (27. 8. 71), Peter Eisernitz, FA Isenburg (30. 8. 71), Hans-Karl Bauer, FA Marjoß (27. 8. 71), Helmut Feisel, FA Herborn (27. 8. 71), Hans Fleischhauer, FA Bad Nauheim (31. 8. 71), Winfried Hömberg, FA Braunfels (28. 8. 71), Manfred Marx, FA Butzbach (30. 8. 71), Peter Steyr, FA Idstein (27. 8. 71), Hans Lepke, FA Hofheim (27. 8. 71), Johannes Magnus, FA Rüdeshheim (30. 9. 71);

zu **Oberinspektoren** die Inspektoren (BaL) Joachim Rusch, FA Grünberg (27. 8. 71), Wolfgang Schmeil, FA Herborn (30. 8. 71);

zu **Inspektoren** die Inspektoren z. A. (BaP) Manfred Hering, FA Wald-Michelbach (4. 6. 71), Hans-Otto Zimmermann, FA Bad Nauheim (7. 6. 71), Herbert Jacobi, FA Schlüchtern (1. 7. 71);

in den **Ruhestand** getreten:

Oberförster Rudolf Wagner, FA Salmünster (31. 5. 71), Revieroberforstwart Theodor Querbach, FA Eltville (30. 6. 71), Oberförster Jakob Vobis, FA Mörfelden (30. 9. 71), Oberforstrat Wilhelm Bergk, Reg.-Präs. Darmstadt (30. 9. 71);

in den **Ruhestand** versetzt:

Forstamtmann Wilhelm Luley, FA Romrod (31. 5. 71), Obersekretär Albert Lind, FA Groß-Bieberau (31. 5. 71), Oberförster Josef Preiß, FA Bad Nauheim (30. 6. 71);

die Forstamtmänner Fritz Schneider, FA Groß-Gerau (30. 6. 71), Hermann Schäfer, FA Dillenburg (30. 6. 71), Karl Noack, FA Grebenhain (31. 7. 71), Revieroberforstwart Rudolf Senßfelder, FA Heppenheim (30. 9. 71);

die Forstamtmänner Alfred Ries, FA Weilburg (30. 9. 71), Erich Krücken, FA Birkenau (30. 9. 71), Oberamtsrat Josef Schmitt, Reg.-Präs. Abt. VII/1 (30. 9. 71);

entlassen:

die Revierförster Bruno Appel, FA Offenbach (30. 4. 71), Hans-Walter Eckel, Hess. Forstl. Versuchsanstalt in Hann.-Münden (30. 6. 71);

verstorben:

Amtsrat Eduard Euler, FA Gießen (10. 5. 71), FAmtmann Franz Roth, FA Krofdorf (10. 8. 71), Oberamtsrat Wilhelm Schiebel, FA Kronberg (6. 9. 71).

Darmstadt, 13. 12. 1971

Der Regierungspräsident
VII/1 B 45

St.Anz. 1/1972 S. 22

33 DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Bekanntmachung über die Änderung des Zweckes der „Georg- und Franziska-Speyer'schen Hochschul-Stiftung“, Sitz Frankfurt am Main

Gemäß § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. 4. 1966 (GVBl. I S. 77) habe ich auf Antrag des Stiftungsvorstandes der „Georg- und Franziska-Speyer'schen Hochschul-Stiftung“ am 14. Dezember 1971 § 3 Abs. 2 der Stiftungsverfassung wie folgt geändert:

„Von den Erträgen der Stiftung werden die in § 3 Abs. 1 genannten Zwecke und kulturellen Maßnahmen gefördert.“

Hierbei sind auch Maßnahmen der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main zu berücksichtigen. Über die Reihenfolge der Maßnahmen, die gefördert werden sollen, entscheidet der Vorstand. Die Tätigkeit der Stiftung erstreckt sich nur auf den Raum Frankfurt am Main“.

Darmstadt, 16. 12. 1971

Der Regierungspräsident
III 6 — 25 d 04/11 (26) 98

St.Anz. 1/1972 S. 23

31 KASSEL**Verordnung zum Schutze der noch auszubauenden Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Bosserode, Kreis Rotenburg****I.**

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Bosserode wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen 1—9) für deren noch auszubauende Trinkwassergewinnungsanlage gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 ff.) in Verbindung mit §§ 25, 105 des Hess. Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. I S. 69 ff.) ein in Zonen unterteiltes Wasserschutzgebiet festgesetzt.

Das Wasserschutzgebiet umfaßt:

a) im Fassungsgebiet (Zone I)

das Grundstück, Gemarkung Bosserode, Flur 4, Flurstück Nr. 23 teilweise.

b) in der engeren Schutzzone (Zone II)

die Grundstücke, Gemarkung Bosserode, Flur 4, Flurstücke 6 tlw., 7 tlw., 8 tlw., 9 tlw., 10 tlw., 11, 12, 13 tlw., 14 tlw., 15 tlw., 16 tlw., 17 tlw., 18/2, 19 tlw., 23 tlw., 24—26, 27 tlw., 39/2 tlw., 39/3 tlw., 39/5, 40 tlw., 41 tlw., 42 tlw., 43 tlw., 44 tlw., 45 tlw., 46 tlw., 47 tlw., 48/1 tlw., 48/2 tlw., 49 tlw., 58 tlw., 59, 60 tlw., 61, 63/1 tlw., 66 tlw.;

c) in der weiteren Schutzzone (Zone III)

lediglich Teile der Gemarkungen Bosserode und Obersuhl.

Die topographische Übersichtskarte (M 1:10 000) sowie der Lageplan (M 1:2000), in denen die Zone I rot, die Zone II blau und die Zone III gelb abgegrenzt sind, sind Bestandteile dieser Anordnung. Sie sind in ihrer maßgeblichen Ausfertigung beim Regierungspräsidenten in Kassel — Wasserbuchbehörde — niedergelegt; weitere Ausfertigungen befinden sich beim Landrat in Rotenburg — Untere Wasserbehörde —, beim Kreisausschuß des Landkreises Rotenburg — Kreisbauamt — in Rotenburg, dem Kreisausschuß des Landkreises Rotenburg — Kreisgesundheitsamt — in Rotenburg, beim Wasserwirtschaftsamt in Fulda, beim Hess. Landesamt für Bodenforschung in Wiesbaden, bei der Hess. Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden, beim Katasteramt in Rotenburg und beim Bürgermeister in Bosserode.

Eine topographische Übersichtskarte ist im übrigen mit dieser Anordnung im Staatsanzeiger abgedruckt.

Die Verordnung gilt ab 1. Januar 1972.

II.

Innerhalb der Schutzzone sind alle Handlungen verboten, durch die das Grundwasser verunreinigt oder sonst in seiner Eigenschaft nachteilig verändert werden kann.

Im einzelnen gelten folgende Schutzvorschriften:

a) Im Fassungsgebiet

sind folgende Handlungen verboten:

1. das Betreten des Fassungsgebietes durch Unbefugte;
2. jegliche Verletzung der Mutterbodenschicht und der Deckschichten;
3. die Errichtung von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und Wasserversorgung dienen;
4. jegliche Nutzung des Fassungsgebietes insbesondere Beweidung desselben; eine etwaige Heuwerbung ist zulässig, jedoch dürfen Zugtiere hierbei die Fläche nicht betreten und Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren diese nicht befahren;
5. jegliche Anwendung von natürlichem Dünger und stickstoffhaltigen Düngemitteln;
6. die Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs;

7. das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden.

Im übrigen gelten auch die Verbote, die bei b) und c) aufgeführt sind.

b) In der engeren Schutzzone

sind folgende Handlungen verboten:

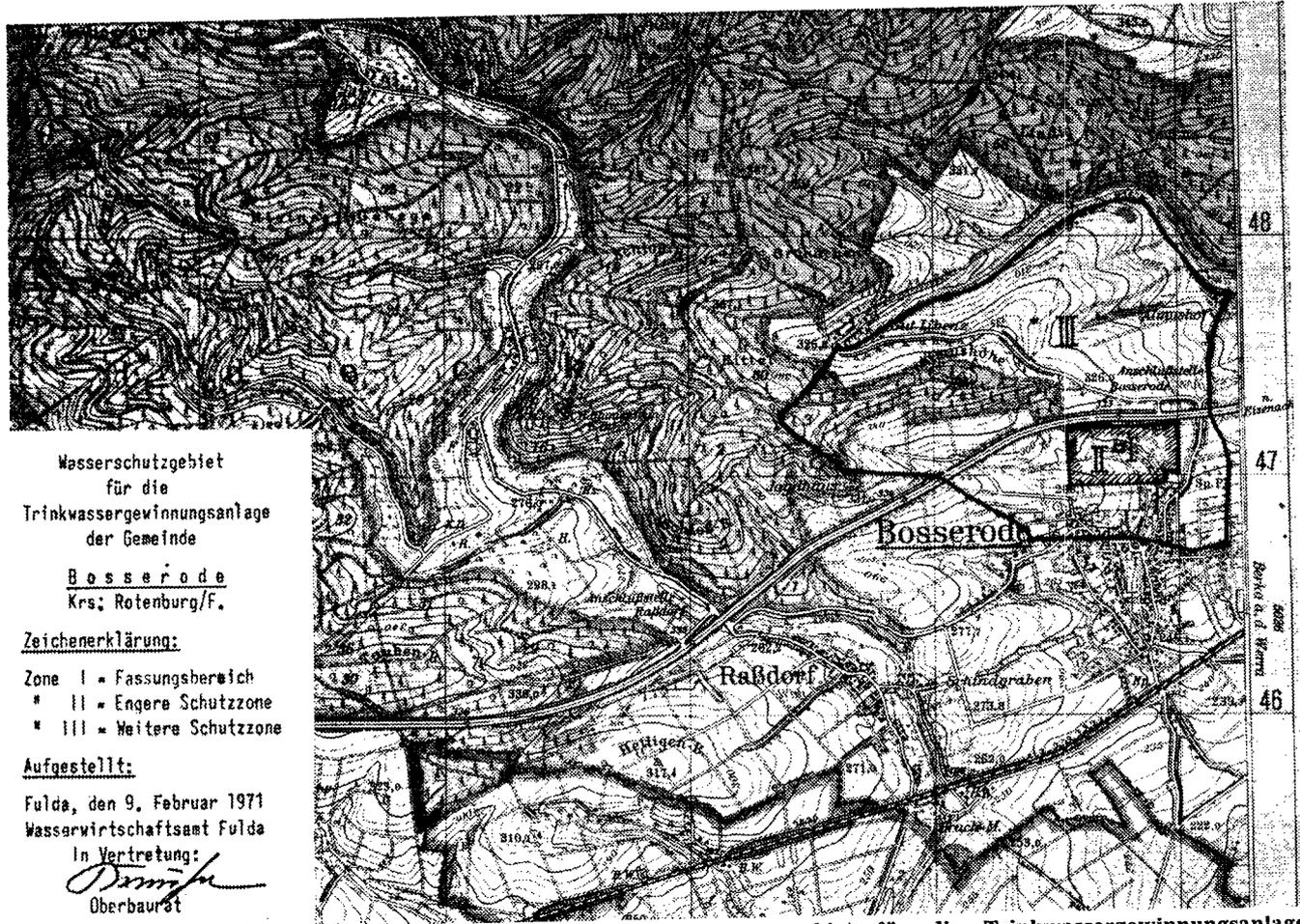
1. Eingriffe unter die Erdoberfläche, wie z. B. die Anlage von Kies-, Ton- und Sandgruben und Steinbrüchen, durch die die belebte Bodenzone verletzt und die Deckschicht vermindert wird, sowie Abgrabungen mit aufgedeckter Grundwasser Oberfläche;
2. die Bebauung;
3. der Bergbau, wenn er zur Zerreißen guter Deckschichten oder zu Einmündungen und offenen Wasseransammlungen führt;
4. das Lagern und die Ablagerung von Schutt und Abfallstoffen;
5. das Vergraben von Tierleichen;
6. die Anlage von Gärfermentieren;
7. das Anlegen und Benutzen von Parkplätzen;
8. das Zelten — auch Benutzen von Wohnwagen —, das Lagern und Baden;
9. das unterirdische und oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.);
10. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
11. die Durchleitung von Abwasser durch die engere Schutzzone, es sei denn, daß die Abwasserleitungen aus Steinzeugrohren oder Schleuderbetonrohren bestehen, die nach DIN 4038 an den Verbindungsstellen gedichtet worden sind;
12. die animalische Düngung, sofern die Düngstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsgebiet besteht;
13. die unsachgemäße Verwendung von Jauche, Kunstdünger, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie aufwuchshemmender Stoffe;
14. das Lagern von Kunstdünger, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln und aufwuchshemmender Stoffe;
15. die Neuanlage von befestigten für Kraftfahrzeuge zugelassenen Wegen und Straßen, wenn nicht sichergestellt worden ist, daß das auf ihnen anfallende Wasser mittels dichter Seitengräben und Kanäle aus der engeren Schutzzone abgeführt wird;
16. die Verwendung phenolhaltiger Bindemittel bei Wege- und Straßenbauarbeiten.

Im übrigen gelten auch die Verbote, die unter c) aufgeführt sind.

c) In der weiteren Schutzzone

sind folgende Handlungen verboten:

1. die Anlage von Abwasserverregnungs- und Verrieselungsanlagen, von Sickergruben, Müllkippen und Halde mit auslaugbaren Bestandteilen;
2. die Abwasserversenkung und die Versenkung radioaktiver Stoffe;
3. die Errichtung von Kläranlagen (mit Ausnahme genehmigter Hauskläranlagen);
4. das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
5. die Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Giften, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben;



Wasserschutzgebiet
für die
Trinkwassergewinnungsanlage
der Gemeinde

Bosserode
Krs: Rotenburg/F.

Zeichenerklärung:

- Zone I = Fassungsberreich
- " II = Engere Schutzzone
- " III = Weitere Schutzzone

Aufgestellt:

Fulda, den 9. Februar 1971
Wasserwirtschaftsamt Fulda

In Vertretung:
Dimpf
Oberbaurät

Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlage
der Gemeinde Bosserode, Kreis Rotenburg/F.

- 6. das Ablagern und Abfüllen von Öl- und Treibstoff ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund;
- 7. das Verlegen von Treibstoff- und Ölleitungen;
- 8. a) das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine Leckanzeigergeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, keine Auffangräume, die den Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 40 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich.
- b) das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 100 m³ Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens den Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind, oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 100 m³ fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich, diese müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der die Undichtheiten selbsttätig mindestens optisch anzeigt.
- 9. größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherung;

- 10. die Anlage von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation oder von Wohnbauten ohne wasserdichte Gruben aus Stahlbeton;
- 11. die Errichtung abwassergefährlicher Betriebe, wenn nicht sichergestellt ist, daß deren Abwasser vollständig aus dem Wasserschutzgebiet herausgeleitet oder aufbereitet wird;
- 12. die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung von radioaktivem Material und zur Gewinnung von Kernenergie;
- 13. die Errichtung von Flugplätzen und Übungsplätzen;
- 14. die Anlage neuer Friedhöfe.

III.

Über Ausnahmen von den Schutzbestimmungen entscheidet auf Antrag die obere Wasserbehörde. Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat die untere Wasserbehörde die Durchsetzung der Anordnung zu überwachen.

IV.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957, wenn sie vorsätzlich begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM, wenn sie fahrlässig begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 5000,— DM geahndet werden.

Kassel, 23. 11. 1971

Der Regierungspräsident
III/5 — 79 b 06/15 (Nr. 274)
In Vertretung
gez. Dr. Krug

Buchbesprechungen

Bundesimmissionschutzrecht, Loseblatt-Kommentar von Dr. Gerhard Feldhaus, Min.-Rat im Bundesministerium des Innern, unter Mitarbeit von Reg.-Amtmann Horst D. Hansel, 1. Ergänzungslieferung zu Band 1, 222 S. DIN A 5, 26,64 DM. Deutscher Fachschriftenverlag Wiesbaden, Mainz, Düsseldorf, München.

Das Bundesimmissionschutzrecht von Feldhaus liegt nunmehr vollständig in 3 Bänden vor. Zum 1. Band ist jetzt die erste Ergänzungslieferung erschienen. Sie enthält neben einem Textauszug aus der Gewerbeordnung, in dem die besprochenen Bestimmungen im Zusammenhang wiedergegeben werden, die geänderte Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung mit Kommentierung sowie ein Nomogramm zur Ermittlung der Schornsteinhöhe. Ferner ist die Neufassung der Richtlinien für die Eignungsprüfung, den Einbau und die Wartung laufend aufzeichnender Emissionsgeräte sowie die Bekanntmachung des Bundesministeriums des Innern über die Eignung von Meßgeräten zur fortlaufenden Aufzeichnung von Emissionen eingefügt worden.

Für viele sehr interessant wird die Einfügung des Rechtes der Deutschen Demokratischen Republik auf dem Gebiete des Immissionschutzs sein. Kann man doch einmal einen Blick über den Grenzraum hinweg werfen und sehen, wie unsere Nachbarn im anderen Teile Deutschlands das Problem angehen. Im einzelnen sind folgende Bestimmungen abgedruckt:

Das Landeskulturgesetz, das auch wasserrechtliche Bestimmungen enthält, die der Rezensent bereits in der Zeitschrift „Wasser und Boden“ 1971 Seite 97 erörtert hat. Es folgt die Vierte Durchführungsverordnung – Schutz vor Lärm – zum Landeskulturgesetz sowie die Erste Durchführungsverordnung zum Vierten Durchführungsverordnung – Begrenzung der Lärmimmissionen – und die Zweite Durchführungsverordnung – Begrenzung der Lärmimmissionen (Lärmabstrahlung) von Erzeugnissen. Abschließend ist die Anordnung zur Begrenzung und Ermittlung von Luftverunreinigungen (Immissionen) mit den dazugehörigen Richtlinien abgedruckt.

Da ich den Band I bereits im Staatsanzeiger 1971 Seite 943 besprochen habe, erübrigt sich hier ein näheres Eingehen auf das Werk. Ich darf jedoch wiederholen, daß ich das „Bundesimmissionschutzrecht“ von Feldhaus für ein ausgezeichnetes Rüstzeug für alle diejenigen, die mit dem Immissionsrecht und dem Immissionschutz zu tun haben, halte.

Regierungsdirektor Friedrich Karl Schneider

Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer. Heft 29 1971, 295 S., kart. 58,- DM. Verlag Walter de Gruyter, Berlin.

Heft 29 der Veröffentlichungen enthält Berichte und Aussprachen der Jahrestagung 1970, die vom 7. bis 10. Oktober in Speyer stattfand. Erster Beratungsgegenstand war „Das demokratische Prinzip im Grundgesetz“, zweiter Beratungsgegenstand „Die Erfüllung von Verwaltungsaufgaben durch Private“.

Den Bericht zum 1. Beratungsgegenstand legte Prof. Werner von Simson vor. Den Mitbericht erstattete Professor Martin Kriele. In seinem Bericht geht von Simson zunächst auf die Zweifel am Demokratiebegriff ein, die vornehmlich in jüngster Vergangenheit aufgetaucht sind. Unter Demokratie versteht von Simson ein formales Prinzip, das gewährleistet, daß einzelne nicht allgemein anerkannte Meinungen miteinander konkurrieren, so daß in einem Prozeß immer wieder aufs neue die Eindeutigkeit als Ergebnis dieser Konkurrenz hergestellt werden muß. Daß dabei im Zuge der wirtschaftlichen und technischen Entwicklung der eigentliche Entscheidungsspielraum mehr und mehr schwindet und Entscheidungen nichts anders als „Schlußfolgerungen aus ermittelten oder für richtig gehaltenen Tatsachen“ sind, betont der Berichterstatter (S. 36) zu Recht.

Der Mitberichterstatter Kriele geht im Gegensatz zu von Simson auf das in der aktuellen Diskussion beliebte Thema der Demokratisierung der Gesellschaft (S. 74 ff.) ein. Allerdings kann man kaum erwarten, mehr als ein paar kurze Bemerkungen zu finden, begnügt sich doch dieser Abschnitt des Mitberichts von Kriele mit etwa 6 ganzen Seiten. Kriele hält das demokratische Prinzip im Grundgesetz für gesellschaftspolitisch neutral.

Mitwirkungsrechte gesellschaftlicher Gruppen hält Kriele nicht für demokratisch, sondern für ständisch. Eine politische Aufforderung

zu ihrer Einrichtung könne nur aus den Grundrechten und der Sozialstaatsklausel, nicht aus dem Demokratieprinzip hergeleitet werden. Im übrigen müssen nach Kriele politische Organisationen wie Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände, die auf breiter mitgliederschafflicher Basis operieren, in entsprechender Anwendung des Art. 21 Abs. 1 Satz 3 GG eine demokratische Binnenstruktur aufweisen. Zum Abschluß sei noch darauf hingewiesen, daß Kriele in seinen Ausführungen die Auffassung vertritt, die gesetzliche Einführung eines Mandatsverlustes bei Parteiwechsel würde Art. 38 Abs. 1 GG nicht verletzen. Gerade letztere Überlegung erscheint bei einer Novellierung des Wahlrechts durchaus beachtenswert.

Zum 2. Beratungsgegenstand referierte zunächst Prof. Dr. Fritz Ossenbühl. Ossenbühl macht deutlich, daß das Thema der Erfüllung von Verwaltungsaufgaben durch Private nicht nur den sog. beteiligten Unternehmer erfaßt. Verwaltungsaufgaben werden im modernen Leistungsstaat einmal Privatrechtssubjekten aufgebürdet, zum anderen durch Hoheitsträger in privatrechtlichen Rechtsformen wahrgenommen. Daß der Staat bei der Einspannung Privater in die Wahrnehmung öffentlicher Verwaltungsaufgaben das Rechtsstaatsprinzip und die Grundrechte beachten muß, wird im einzelnen dargelegt. Die Bedeutung des Grundrechtsschutzes bei der Inanspruchnahme Privater hat die unlängst vom Bundesverfassungsgericht getroffene Entscheidung zur Mindestbevorratung von Mineralöl verdeutlicht.

Der Mitberichterstatter Hans Ulrich Gallwas betont zu Recht, daß der private Verwalter nicht nur in seinem Verhältnis zum Gemeinwesen, sondern insbesondere auch in seiner Stellung und Funktion gegenüber der Allgemeinheit gesehen werden muß. Ausführlich widmet sich Gallwas der Frage nach der Garantierung des Gemeinwesens im Falle der Übertragung von öffentlich-rechtlichen Aufgaben. Dabei vertritt Gallwas den Standpunkt, daß das Gemeinwesen entweder den privaten Unternehmer kontrollieren müsse oder selbst Ausweichmöglichkeiten und Alternativen anzubieten habe. Prozessualer Beihilf zur Aktualisierung der Garantierung soll die Feststellungsklage sein. Regierungsdirektor Dr. Rolf Grob

Der schiedsrichterliche Vergleich. Von Dr. Fritz Baur, o. Prof. an der Universität Tübingen. Heft 17 der Schriftenreihe der Neuen Juristischen Wochenschrift. 1971, VII, 66 S., kart. 7,80 DM. Vorzugspreis für Bezieher der NJW 6,80 DM. Verlag C. H. Beck München.

Die Schrift des bekannten Tübinger Prozeßrechtlers Fritz Baur füllt eine Lücke in der prozeßrechtlichen Literatur zum Zivilprozeßrecht. Denn wie der Verfasser zu Recht betont (S. 2), wird der schiedsrichterliche Vergleich in der Literatur recht stiefmütterlich behandelt. Die Bedeutung der Darstellung von Fritz Baur wird klar, wenn man sich vergegenwärtigt, daß die Zahl der vergleichswisen Erledigungen im schiedsrichterlichen Verfahren erheblich höher liegt als in Prozessen vor den ordentlichen Gerichten erster Instanz.

Nach einer kurzen Darlegung über Begriff und Voraussetzung des schiedsrichterlichen Vergleiches erörtert Fritz Baur im einzelnen die prozessualen und materiellen Wirksamkeitsvoraussetzungen des Schiedsvergleichs. Dabei werden sowohl die Bedeutung der Partei- und Prozeßfähigkeit der Vollmacht, der ordnungsgemäßen Besetzung des Schiedsgerichts und der Zulässigkeit des Rechtswegs für die prozessuale Wirksamkeit wie auch die Tragweite von materiell-rechtlichen Inhalts- und Formvorschriften für die materielle Wirksamkeit des Vergleichs untersucht. Auch die Bedeutung von Bedingungen sowie die Möglichkeit von Widerruf und Rücktritt werden behandelt. In einem weiteren Abschnitt wird die Entscheidung über die Wirksamkeit des schiedsrichterlichen Vergleiches erörtert. Dabei spielt die Zuständigkeit des Gerichts eine nicht unerhebliche Rolle. Abschließend kommt der Verfasser auf die Vollstreckbarerklärung des schiedsrichterlichen Vergleiches, auf die Vollstreckbarerklärung des Vollstreckbarerklärung sowie die Entscheidung des Gerichts und die Rechtsbehelfe gegen diese Entscheidung im Vordergrund. Auch die Vollstreckbarerklärung ausländischer Schiedsvergleiche bleibt nicht unbehandelt.

Die Schrift von Baur kann sowohl dem, der sich einen Überblick über das derzeit geltende Recht verschaffen will, wie auch demjenigen, der über die künftige Gestaltung des schiedsrichterlichen Verfahrens nachdenkt, nur empfohlen werden.

Regierungsdirektor Dr. Rolf Grob

Loseblattsammlung der baulichen und sicherheitstechnischen Bestimmungen des vorbeugenden Brandschutzes

Format 17 x 23 cm, Plastikordner

Preis: Grundwerk 1. bis 5. Lieferung (ca. 1700 Seiten)

mit 3 Plastikordnern DM 196,- zuzüglich Versandkosten.

VORBEUGENDER
BRANDSCHUTZ

**HERAUSGEBER
VEREINIGUNG ZUR FÖRDERUNG
DES DEUTSCHEN
BRANDSCHUTZES (VFDB) E. V., BONN**

Bestellungen erbeten an
Buch- und Zeitschriftenverlag
Kultur und Wissen GmbH & Co KG
62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42
Telefon (0 61 21) 3 96 71

Öffentlicher Anzeiger ZUM „STAATS-ANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN“

1972

Montag, den 3. Januar 1972

Nr. 1

1 Güterrechtsregister

GR 348 — **Neueintragung:** Fliesenleger Gustav Ellrich und Ehefrau Marie geborene Reining, Groß-Eichen, Krs. Alsfeld, Lohgasse 20.

Durch Vertrag vom 5. Juli 1971 ist Gütertrennung vereinbart.
632 Alsfeld, 8. 12. 1971 **Amtsgericht**

2

GR 427 — **Neueintragung:** Flugzeugelektriker Karl Betz und dessen Ehefrau Anita geb. Strube, Ober-Eschbach, Lindenstraße 5, haben durch notariellen Vertrag vom 9. Juli 1971 Gütertrennung vereinbart.
6368 Bad Vilbel, 20. 12. 1971 **Amtsgericht**

3

GR 428 — **Neueintragung:** Beamter Peter Helmut Manfred Schur und dessen Ehefrau Helga Renate geb. Rogge, Karben 4, Feldbergstraße 9, haben durch notariellen Vertrag vom 20. August 1971 Gütertrennung vereinbart.
6368 Bad Vilbel, 20. 12. 1971 **Amtsgericht**

4

GR 359, 14. Dezember 1971 — **Neueintragung:** Die Eheleute Fabrikant Rudolf Trenker und Renate Trenker geb. Herrmann in Holzhausen/Hünstein haben durch Ehevertrag vom 18. Oktober 1971 Gütertrennung vereinbart.
356 Biedenkopf, 14. 12. 1971 **Amtsgericht**

5

GR 319 — 14. Dezember 1971 — **Neueintragung:** Durch notariellen Ehevertrag vom 27. Oktober 1971 haben der Bauunternehmer und Maurer Erwin Baumann und Edith geb. Wagner in Lindheim Gütertrennung vereinbart.
647 Büdingen, 14. 12. 1971 **Amtsgericht**

6

GR 277 — 15. November 1971 — **Neueintragung:** Karl Heinz Menges und Christel Hildegard geb. Röhrs, Walluf, Schulstr. 27. Durch Vertrag vom 5. August 1971 ist Gütertrennung vereinbart.
6228 Eltville, 15. 11. 1971 **Amtsgericht**

7

6 GR 589 — 9. Dezember 1971: Eheleute Fernmeldeoberwart Wilhelm Walter Zinngräbe und Anna Waltraud geb. Deichmeier, Eltmannshausen, Krs. Eschwege, Im Oberland 15/17.

Durch Vertrag vom 5. November 1971 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Der Ehemann verwaltet das Gesamtgut.
344 Eschwege, 9. 12. 1971 **Amtsgericht**

8

4a GR 468 A — 8. 12. 71 — **Neueintragung:** Ehegatten: Hans Köstler, Kaufmann und Sigrud Maria Isabella Köstler, geb. Reinelt, kaufm. Angestellte, beide Nauheim, Schillerstr. 34.

Durch Vertrag vom 18. Oktober 1971 ist Gütertrennung vereinbart.
608 Groß-Gerau, 14. 12. 1971 **Amtsgericht**

9

Neueintragungen

4a GR 469 A — 15. 12. 1971: Ehegatten Gunda Horst Anton Eichner, Zentralheizungsbaumeister, und Gisela Ida Eichner geb. Gebhardt, beide Ginsheim-Gustavsburg, Weizengewann 16.

Durch Vertrag vom 15. November 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

4a GR 470 A — 15. 12. 1971: Ehegatten: Robert Miedreich, Mechaniker, und Inge Miedreich geb. Spreitzer, beide in Mainz-Gustavsburg, Darmstädter Landstr. 77.

Durch Vertrag vom 25. Oktober 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

4a GR 471 A — 15. 12. 1971: Ehegatten: Egon Löhnert, Goddelau, Riedstraße 9, und Gertrud geb. Müller.

Der Mann hat das Recht der Frau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte zu besorgen und ihn zu vertreten, ausgeschlossen.

608 Groß-Gerau, 16. 12. 1971 **Amtsgericht**

10

GR 1817 — 17. 12. 1971 — **Neueintragung:** Brodrecht, Erwin, Friseur, und Ehefrau Lydia Anna geb. Moster, Rosbach 2, Gartenstraße 4.

Durch Vertrag vom 18. Oktober 1971 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

636 Friedberg (H.), 17. 12. 1971 **Amtsgericht**

11

5 GR 1368 — 27. 10. 1971: Kaufmann Hermann Josef Heim und Ehefrau Renate Katharina Heim, geb. Maly, Petersberg, Krs. Fulda.

Durch notariellen Vertrag vom 30. Aug. 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

5 GR 1369 — 29. 10. 1971: Schweißer und Landwirt Eugen Rübsam und Ehefrau Aloysia genannt Lisa Rübsam, geborene Schmitt, beide wohnhaft in Fulda.

Durch notariellen Vertrag vom 6. Aug. 1971 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Das Gesamtgut wird durch den Ehemann verwaltet.

5 GR 1370 — 8. 11. 1971: Verwaltungsbeamter Karl Reinhold und Ehefrau Maria Reinhold, geborene Bolz, beide wohnhaft in Welkers, Krs. Fulda.

Durch notariellen Vertrag vom 21. Okt. 1971 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Der Ehemann verwaltet das Gesamtgut.

64 Fulda, 22. 12. 1971 **Amtsgericht, Abt. 5**

12

GR 2087 — 20. 12. 71: Eheleute Weißbindermeister Karl Schad und Valerie geb. Zettlitzer, Freienseen.

Durch Vertrag vom 10. 6. 1961 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

Durch Vertrag vom 30. 9. 1971 ist die Verwaltung des Gesamtgutes dem Ehemann übertragen und die Grundstücke

Flur 1 Nr. 94/1, Hof- und Gebäudefläche, Haingasse 3, Größe 5,42 Ar,

Flur 1 Nr. 255, Grünland auf der Mühlwiese, Größe 21,00 Ar,

Flur 1 Nr. 272, Grünland Glashüttenweg, Größe 3,80 Ar,

Flur 1 Nr. 345, Ackerland in der Kreuzgasse, Größe 3,01 Ar,

und Flur 4 Nr. 74, Bauplatz Eichenweg, Größe 7,05 Ar,

zum Vorbehaltsgut der Ehefrau erklärt.

GR 2088 — 20. 12. 71: Eheleute Konditor Dieter Blumrich und Ingrid geb. Kohl, Gießen.

Durch Vertrag vom 14. 9. 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2089 — 20. 12. 71: Eheleute Metzgermeister Walter Seng und Lisel geb. Schmitz, Grünberg/Hessen.

Durch Vertrag vom 14. September 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2090 — 20. 12. 71: Eheleute Kaufmann Hans Kübel und Christa geb. Faust, Gießen.

Durch Vertrag vom 16. 11. 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2091 — 20. 12. 71: Eheleute Kraftfahrer Erhard Maul und Ursula Maul geb. Henkelmann, Reiskirchen/Kr. Gießen, Bergstraße 4. Der Mann hat das Recht der Frau, innerhalb ihres Wirkungskreises seine Geschäfte für ihn zu besorgen, ausgeschlossen.

63 Gießen, 21. 12. 1971 **Amtsgericht**

13

41 GR 1318 — 8. 12. 1971: Eheleute Kaufmann Walter Hagenbucher und Gabriele Martina, geb. Miehle, Wachenbuchen-Hohe Tanne, haben durch Vertrag vom 9. 11. 1971 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau (Main), 15. 12. 1971

Amtsgericht, Abt. 41

14

41 GR 1319 — 13. 12. 1971: Eheleute Kaufmann Karl-Heinz Klein u. Erika geb. Benz, Großbauheim, haben durch Vertrag vom 16. Oktober 1971 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 1. 12. 1971

Amtsgericht, Abt. 41

15

41 GR 1320 — 13. 12. 1971: Eheleute kfm. Angestellte Albert Ehrhard Gräber u. Edda Amalie Luise geb. Braun, Schöneck, haben durch Vertrag vom 27. Oktober 1971 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 30. 11. 1971

Amtsgericht, Abt. 41

16

41 GR 1321 — 13. 12. 1971: Eheleute Kaufmann Otto Höhl u. Margot geb. Reuhl, Hochstadt, haben durch Vertrag vom 27. August 1971 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 7. 12. 1971

Amtsgericht Abt. 41

17

41 GR 1322 — 13. 12. 1971: Eheleute Industriekaufmann Wilfried Schenk u. Northild Melitta Hilde geb. Wagner, Hanau, haben durch Vertrag vom 18. Juni 1971 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 7. 12. 1971

Amtsgericht, Abt. 41

18

41 GR 1323 — 13. 12. 1971: Eheleute Kraftfahrer Helmut Eppler u. Helga geb. Scheibel, Hanau, haben durch Vertrag vom 3. November 1971 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 7. 12. 1971

Amtsgericht, Abt. 41

19

41 GR 1324 — 13. 12. 1971: Eheleute Automobilkaufmann Alfons Adam Grein u. Emilie Luise geb. Heuser, Dörnigheim, haben durch Vertrag vom 15. November 1971 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 7. 12. 1971

Amtsgericht Abt. 41

20

41 GR 1325 — 16. 12. 1971: Eheleute Kaufmann Rudolf Höhl u. Hertha geb. Neupert,

Dörnigheim, haben durch Vertrag vom 27. August 1971 Gütertrennung vereinbart.
645 Hanau, 13. 12. 1971

Amtsgericht, Abt. 41

21

41 GR 1326 — 16. 12. 1971: Eheleute Ernst Antonius Sonthof u. Ursula geb. Rexroth, Mittelbuchen, haben durch Vertrag vom 22. 11. 1971 Gütertrennung vereinbart.
645 Hanau, 9. 12. 1971

Amtsgericht, Abt. 41

22

GR 284 — 10. Dezember 1971 — Neueintragung: Eheleute Ingenieur Wulf-Rüdiger Otto und Anneliese Ingelore geb. Weinmann, wohnhaft in Burg (Dillkreis), Hauptstraße 14.

Durch Ehevertrag vom 6. August 1971 ist Gütertrennung vereinbart.
6348 Herbborn, 10. 12. 1971

Amtsgericht

23

8 GR 646 — 30. November 1971 — Neueintragung: Eheleute Kaufmann Bernhard Witt und Christa Witt geb. Haub, beide wohnhaft in Schönberg (Taunus).

In der notariellen Urkunde vom 2. November 1971 ist Gütertrennung vereinbart.
624 Königstein (Ts.), 15. 12. 1971

Amtsgericht

24

8 GR 647 — 8. Dezember 1971 — Neueintragung: Eheleute Handelsvertreter Heinz Bolz und kaufm. Angestellte Charlotte Emmi Gudrun Bolz geb. Claus, beide wohnhaft in Kelkheim (Taunus).

In der notariellen Urkunde vom 23. November 1971 ist Gütertrennung vereinbart.
624 Königstein (Ts.), 15. 12. 1971

Amtsgericht

25

8 GR 648 — 22. 12. 1971 — Neueintragung: Eheleute Gastwirt Max Karl Bartocha und Amalie Emma Bartocha geb. Heimbücher, beide wohnhaft in Niederhöchstädt (Taunus).

Durch Erklärung vom 30. Juni 1958 gem. Artikel 8 I Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 besteht Gütertrennung.

624 Königstein (Ts.), 22. 12. 1971

Amtsgericht

26

8 GR 649 — 22. 12. 1971 — Neueintragung: Eheleute Rechtsanwalt Heinz Konrad Willi Zimmermann und Ulrike Helene Waltraud Zimmermann geb. Neuß, beide wohnhaft in Kelkheim (Taunus).

In der notariellen Urkunde vom 24. November 1971 ist Gütertrennung vereinbart.
624 Königstein (Ts.), 22. 12. 1971

Amtsgericht

27

8 GR 650 — 22. 12. 1971 — Neueintragung: Eheleute Architekt Sieghard Volkmann Hartmann Schnabel und Silvia Emmi Schnabel geb. Böttcher, beide wohnhaft in Schwalbach (Taunus).

In der notariellen Urkunde vom 26. 10. 1971 ist Gütertrennung vereinbart.
624 Königstein (Ts.), 22. 12. 1971

Amtsgericht

28

4 GR 440 — 8. Dezember 1971 — Neueintragung: Werner Gustav Jakob Moog, Kfz.-Mechanikermeister, und Marianne geb. Stöltzner, Sprendlingen.

Durch Vertrag vom 18. November 1971 ist der gesetzliche Güterstand aufgehoben und Gütertrennung vereinbart.
607 Langen, 14. 12. 1971

Amtsgericht

4 GR 441 — 8. Dezember 1971 — Neueintragung: Tilman Strunz, Industrieformgeber, und Lieselotte geb. Baer, Dreieichenhain.

Durch Vertrag vom 6. Oktober 1971 ist der gesetzliche Güterstand aufgehoben.
607 Langen, 14. 12. 1971

Amtsgericht

29

GR 500 — 14. Dezember 1971: Eheleute Versicherungsvertreter Dieter Hofmann und Mathilde geb. Schmidt in Weiskirchen, Jahnstraße 7.

Durch Erklärung vom 30. Juli 1971 besteht Gütertrennung.

6453 Seligenstadt, 14. 12. 1971

Amtsgericht

30

4 GR 477 — 21. 12. 1971: Eheleute Dieter Maiticka, Autoschlosser, und Sieglinde geb. Mengers, Merenberg-Allendorf, Friedhofs-
weg.

Durch notariellen Vertrag vom 27. November 1971 ist Gütertrennung vereinbart.
629 Weilburg, 21. 12. 1971

Amtsgericht

31

GR 675: Eheleute Elektro-Maschinenbau-Meister Christian Ufer und Ursula Ufer geb. Hoffmann, beide wohnhaft in Wetzlar, Frankenstraße 14.

Durch notariellen Vertrag vom 9. November 1971 — Urkundenrolle Nr. 1/71 des Notars Dr. Ernst Atzbach, Wetzlar — ist Gütertrennung vereinbart.

633 Wetzlar, 20. 12. 1971

Amtsgericht

32

Handelsregister

HRA 1116 — Neueintragung: Renate Schmall, Lebensmittelgeschäft, Emstal 2. Geschäftsinhaber: Kauffrau Renate Schmall geb. Reitze, Emstal 2.

3547 Wolfhagen, 7. 12. 1971

Amtsgericht

33

Die Gesellschafterversammlung der Gemeinnützigen Alten- und Pflegeheim GmbH in Schotten hat am 26. Oktober 1971 beschlossen, das Stammkapital der Gesellschaft um 20 000,— DM herabzusetzen.

Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert sich bei der Gesellschaft in 6479 Schotten 1, Karl-Weber-Straße, zu melden.

6479 Schotten, 26. 10. 1971

Gemeinnützige Alten- und Pflegeheim GmbH
in Schotten

gez. Irmgard Hainbach

34

Vereinsregister

VR 364 — 14. Dezember 1971 — Neueintragung: Name des Vereins: Verein für Leibesübungen 1919 Weidenhausen. Sitz: Weidenhausen (Krs. Biedenkopf).

356 Biedenkopf, 14. 12. 1971

Amtsgericht

35

VR 365 — 21. Dezember 1971 — Neueintragung: Name: Verein zur Förderung des Fremdenverkehrs, „Erholungsgebiet Rothaargebirge — Schelderwald“ (Dill-Schelde-Gansbach-Perf-Lahn). Sitz: Gönners.

356 Biedenkopf, 21. 12. 1971

Amtsgericht

36

VR 366 — 21. Dezember 1971 — Neueintragung: Name: Verein zur Förderung und Pflege gemeinnütziger Aufgaben Mornshausen (Salzböde), Sitz: Mornshausen/Salzböde.

356 Biedenkopf, 21. 12. 1971

Amtsgericht

37

VR 79 — 20. Dezember 1971 — Neueintragung: In das Vereinsregister ist heute

eingetragen worden: Büdinger Schlagbuwe in Büdingen.

647 Büdingen, 20. 12. 1971

Amtsgericht

38

VR 232 — 16. Dezember 1971 — Neueintragung — Fußballclub (FC) 1958 in Raibach.

611 Dieburg, 16. 12. 1971

Amtsgericht

39

VR 240 — 15. Dezember 1971 — Neueintragung: Angel-Sportverein ASV Reinheim-Überau, Reinheim (Odw.).

611 Dieburg, 15. 12. 1971

Amtsgericht

40

VR 241 — 16. Dezember 1971 — Neueintragung: „Lebenshilfe für geistig Behinderte“, Kreisvereinigung Dieburg mit dem Sitz in Dieburg.

611 Dieburg, 16. 12. 1971

Amtsgericht

41

VR 64 — 14. 12. 1971: Rhönklub Zweigverein Thalau, Sitz: Thalau.

6412 Gersfeld, 4. 12. 1971

Amtsgericht Fulda

Zweigstelle Gersfeld

42

VR 854 — 20. 12. 71: Verein für fröhlichen Sport und sinnvolle Freizeit, Sitz des Vereins ist Grünberg/Hessen.

VR 855 — 20. 12. 71: Turnverein Langsdorf 1903, Sitz des Vereins ist Langsdorf.

VR 856 — 20. 12. 71: Kaninchenzuchtverein Alten-Buseck, Sitz des Vereins ist Alten-Buseck.

VR 857 — 20. 12. 71: Förderkreis für betagte Autoren, Sitz des Vereins ist Gießen.

VR 858 — 20. 12. 71: Arbeitsgemeinschaft für Friedensdienste Laubach, Sitz des Vereins ist Laubach/Kr. Gießen.

63 Gießen, 21. 12. 1971

Amtsgericht

43

4 a VR 469 — 26. 11. 1971 — Neueintragung: Automobilclub Büttelborn eingetragener Verein Sitz: Büttelborn.

608 Groß-Gerau, 1. 12. 1971

Amtsgericht

44

4a VR 470 — 15. 12. 71 — Neueintragung: Jugend-Diskussions- und Freizeitclub 1971 eingetragener Verein, Sitz: Rüsselsheim-Bauschheim.

608 Groß-Gerau, 21. 12. 1971

Amtsgericht

45

41 VR 553 — 13. 12. 1971: Sport- und Kulturgemeinschaft 1930 Rüdighelm, Sitz: Neuberg.

645 Hanau, 13. 12. 1971

Amtsgericht, Abt. 41

46

41 VR 554 — 13. 12. 1971: Schützenverein „Falke Oberrodenbach“, Sitz: Rodenbach.

645 Hanau (Main), 13. 12. 1971

Amtsgericht, Abt. 41

47

41 VR 555 — 13. 12. 1971: Schützenverein „Falke Oberrodenbach“, Sitz: Rodenbach.

645 Hanau (Main), 13. 12. 1971

Amtsgericht, Abt. 41

48

41 VR 556 — 13. 12. 1971: Schwimmbadbau-Verein Dörnigheim, Sitz: Dörnigheim.

645 Hanau (Main), 14. 12. 1971

Amtsgericht, Abt. 41

49

VR 854 — 15. Dez. 1971 — Neueintragung: Fußball-Sportverein Borts-Ronhausen 1931/1947; Sitz: Bortshausen.

3550 Marburg (Lahn), 10./15. 12. 1971

Amtsgericht

49

VR 855 — 15. Dez. 1971 — Neueintragung: Hochschularbeitsgemeinschaft Marburg; Sitz: Marburg (Lahn).

3550 Marburg (Lahn), 10./15. 12. 1971

Amtsgericht

49a

VR 856 — 15. Dez. 1971 —: **Neueintragung:** Gesangverein Eintracht 1882 Dreihäusen; Sitz: Dreihäusen, Krs. Marburg.
3550 Marburg (Lahn), 13./15. 12. 1971

Amtsgericht

50

Rü VR 194 — **Neueintragung:** In das Vereinsregister ist am 9. Dezember 1971 eingetragen worden: Hilfe und Förderung für das körperbehinderte Kind, Rüsselsheim (Main) und Umgebung, Rüsselsheim.
609 Rüsselsheim, 13. 12. 1971

Amtsgericht Groß-Gerau
Zweigstelle Rüsselsheim

51

VR 185 — **Neueintragung:** Steinauer Karneval-Verein Hanneklasia, Steinau.
649 Schlüchtern, 14. 12. 1971

Amtsgericht

52

VR 128: Reit- und Fahrverein Volkmar-sen. Sitz: Volkmar-sen.
3547 Wolfhagen, 13. 12. 1971

Amtsgericht

53**Liquidation**

Als Liquidatoren des Verbandes der Steuerbevollmächtigten in Hessen e. V., Frankfurt (Main), Falltorstraße 18, machen wir die Auflösung des Vereins bekannt und ersuchen die Gläubiger, etwaige Ansprüche bei uns anzumelden.
6 Frankfurt (Main), 20. 11. 1971

Die Liquidatoren:
gez. Adolf Georg Selzer
gez. Paul Grimm

54 Vergleiche — Konkurse**Bekanntmachung**

2 N 11/67: In der Konkurs-sache Thiele — 2 N 11/67 AG Arolsen — beträgt die Summe der Gläubigerforderung nach § 61, 1 KO 7904,19 DM und der zur Verteilung verfügbare Massebestand 5688,48 DM.
3548 Arolsen, 22. 12. 1971

Der Konkursverwalter:
Kuttner
Rechtsanwalt

55

VN 171 — **Anschlußkonkursverfahren:** Der Antrag der „Eisen- und Metallgießerei Dautphe, Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ in Dautphe, Kreis Biedenkopf, vertreten durch ihre beiden gemeinschaftlich handelnden Geschäftsführer Dipl.-Kfm. Dr. Peter von Wriehen in Düsseldorf, Weißdornstraße 3, und Frau Klara Bernhardt geb. Dittmann in Dautphe, Kreis Biedenkopf, über ihr Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt.

Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 der Vergleichsordnung heute am 21. Dezember 1971, um 15.00 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Antragstellerin eröffnet.

Der Rechtsanwalt Horst L. Schmidt, Biedenkopf/Lahn, Schulstraße 24, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 23. Februar 1972 bei dem Gericht anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 21. Januar 1972, um 10.00 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 10. März 1972, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Biedenkopf, Hainstraße 72, Zimmer 110, Termin anberaumt.

Allen Personen, die eine zur Konkurs-masse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 31. Januar 1972 Anzeige zu machen.
356 Biedenkopf, 21. 12. 1971

Amtsgericht

56

81 N 212/71 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der **ARTUV-Reisen Gesellschaft mit beschränkter Haftung**, 6 Frankfurt (Main), Leibnitzstr. 7, früher Eschersheimer Landstraße 60—62, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt, § 204 KO.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: Vergütung: 600,— DM; Auslagen: 57,10 DM.

6 Frankfurt (Main), 20. 12. 1971
Amtsgericht, Abt. 81

57

81 N 298/70 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über den **Nachlaß des am 7. 5. 1970 verstorbenen** und zuletzt in Hattersheim (Main), Brunnenstr. 22, wohnhaft gewesenen **Kaufmanns Richard Burkhardt** wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 21. 12. 1971
Amtsgericht, Abt. 81

58

N 1771 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen des Dachdeckermeisters Georg Knaupp, 6364 Dorheim, Erbsengasse 22, wird heute, am 17. Dezember 1971, um 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da der Schuldner zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Wetzstein, Friedberg (H.), Ludwigstraße 12.
Konkursforderungen sind bis zum 20. Januar 1972 beim Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Freitag, den 4. Februar 1972, um 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Friedberg/Hessen, Homburger Straße 18, Erdgeschoß, Zimmer 32.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 20. Januar 1972 anzeigen.

636 Friedberg (H.), 17. 12. 1971 Amtsgericht

59

5 N 5/70: Das **Anschlußkonkursverfahren** über das Vermögen der Firma **Exakta Maschinen-GmbH**, 6412 Gersfeld, vertreten durch ihren Geschäftsführer August Bauch, daselbst, ist gemäß §§ 204 KO eingestellt.

64 Fulda, 21. 12. 1971 Amtsgericht, Abt. 5

60

2 N 4/71 — **Nachlaßkonkursverfahren:** Über das Vermögen des am 8. April 1970 verstorbenen **Wilhelm Marx**, Mölln, Hansstraße 110, wird heute, am 20. Dezember 1971, um 9.00 Uhr, der Nachlaßkonkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Friedhelm Kreidel, 608 Groß-Gerau, Gartenstraße 8. Erste Gläubigerversammlung: 17. Februar 1972, um 9.00 Uhr, Amtsgerichtsgebäude, Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal. Offener Arrest ist erlassen. Anzeigepflicht bis 15. 1. 1972.
608 Groß-Gerau, 20. 12. 1971

Amtsgericht

61

2 N 10/71 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der **Käthe Marx geb. Roß**, zuletzt wohnhaft in Mölln, z. Z. USA, wird heute, am 20. Dezember 1971, um 10.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Friedhelm Kreidel, 608 Groß-Gerau, Gartenstraße 8.

Erste Gläubigerversammlung: 17. Februar 1972, um 9.00 Uhr, Prüfungstermin: 2. März 1972, um 9.00 Uhr, Amtsgerichtsgebäude, Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal. Offener Arrest ist erlassen. Anzeigepflicht bis 15. 1. 1972.

608 Groß-Gerau, 20. 12. 1971

Amtsgericht

62

41 N 29/70: In dem **Nachlaßkonkursverfahren** über das Vermögen des **Landmaschinenhändlers Heinrich Keim** aus Bruchköbel, Hauptstr. 39, soll eine Ab-schlagsverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 99 766,24 DM.
Zu berücksichtigen sind 207 846,33 DM nichtvorrechtigter Forderungen.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes (Konkursgericht) in Hanau unter Aktenzeichen 41 N 29/70 niedergelegt.

645 Hanau, 23. 12. 71

Der Konkursverwalter:
E. M. Reimann,
Steuerbevollmächtigter

63

N 2/71: In dem **Konkursverfahren über den Nachlaß des verstorbenen Schmiedemeisters Heinrich Keth**, zuletzt wohnhaft gewesen in Oberstoppel, Krs. Hünfeld, wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf Donnerstag, 24. Februar 1972, um 10.00 Uhr, hier, Zimmer 11.

6418 Hünfeld, 22. 12. 1971

Amtsgericht

64

50 N 1.66: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen der **A. Bitter & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung**, Kassel, Fiedlerstraße 20—32, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben (§ 163 I KO).

Die Vergütung der Gläubigerausschußmitglieder ist auf 112,— DM festgesetzt.
35 Kassel, 17. 12. 1971

Amtsgericht

65

50 N 76/69: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des **Kaufmanns Karl Menges, Inhaber der Firma C. Bürmann**, Kassel, Westring 6, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 1. Februar 1972, um 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 143 (Saalbau), bestimmt.

35 Kassel, 20. 12. 1971

Amtsgericht, Abt. 50

66

81 N 92/68: In dem **Nachlaßkonkursverfahren** des am 31. 1. 1968 in Frankfurt (M.) verstorbenen **Privatiers Peter Greger**, zuletzt Frankfurt (M.), Scheidswaldstr. 42, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar ist eine Masse von 3115,99 DM, wovon noch die Masseverbindlichkeiten abzuziehen sind. Die Summe der allein zu befriedigenden Forderungen der Rangklasse § 61 Ziffer 6 KO beträgt: 18 867,99 Deutsche Mark.

Das Schlußverzeichnis ist zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt (Main) Abt. 81 niedergelegt.

6233 Kelkheim (Ts.), 22. 12. 1971

Der Konkursverwalter:
Horst Mittag
Rechtsanwalt

67

5 N 6 67 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der Ingeborg Kilian geb. Kiel, Langen, Inhaberin der Firmen Wollstube Ingeborg Kilian, Spremlingen und Neu-Isenburg, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt.

Die Vergütung des Verwalters wird auf 250,— DM, seine Auslagen werden auf 61,16 DM festgesetzt.

607 Langen, 20. 12. 1971

Amtsgericht

68

5/3 N 4, 5/63: Das Konkursverfahren über a) den Nachlaß des am 13. 2. 1963 verstorbenen Philipp Retzel I in Lorch am Rhein und b) das Vermögen der Witwe Elisabeth Retzel geb. Emmelheinz in Lorch am Rhein wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Die Vergütung des Gläubigerausschusses ist auf 300,— DM festgesetzt.

622 Rudesheim (Rhein), 17. 12. 1971

Amtsgericht

69

62 N 54/71 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Modern Hair Greff GmbH, Wiesbaden, Marktstr. Nr. 20, vertreten durch ihren Geschäftsführer Jürgen Rudnik, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf Mittwoch, den 19. Januar 1972, um 14.00 Uhr, Zimmer 243, vor dem Amtsgericht Wiesbaden bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 1150,— DM (Eintausendeinhundertfünfzig), die zu erstattenden Auslagen werden auf 70,— DM festgesetzt.

62 Wiesbaden, 17. 12. 1971

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Be-

rechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

70

8 K 46/71 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von a) Niederroßbach, b) Rodenbach, c) Haigerseelbach, zu a) Band 23, Blatt 719, zu b) Band 23, Blatt 807, zu c) Band 1, Blatt 32, eingetragenen Grundstücke

a) Niederroßbach, Band 23, Blatt 719:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederroßbach, Flur 20, Flurstück 400, Lieg.-B. 723, Wald (Holzung), hinterste Wüstenheide am Hübelsstück, Größe 6,07 Ar,

b) Rodenbach, Band 23, Blatt 807:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rodenbach, Flur Nr. 5, Flurstück 211, Lieg.-B. 24, Wald (Holzung) auf der Platte, Größe 5,49 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Rodenbach, Flur Nr. 4, Flurstück 76, Wald (Holzung) auf dem Hardenbergshain, Größe 6,13 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Rodenbach, Flur Nr. 4, Flurstück 134, Wald (Holzung) hinter den Erlen, Größe 4,92 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Rodenbach, Flur Nr. 4, Flurstück 133, Wald (Holzung) hinter den Erlen, Größe 4,02 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Rodenbach, Flur Nr. 7, Flurstück 152, Wald (Holzung), Himmberg, Größe 4,03 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Rodenbach, Flur Nr. 5, Flurstück 162, Wald (Holzung), oben am Krinzel, Größe 5,87 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Rodenbach, Flur Nr. 7, Flurstück 135, Wald (Holzung), Himmberg, Größe 3,92 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Rodenbach, Flur Nr. 1, Flurstück 25, Ackerland, Auf der Stücke, Größe 20,20 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Rodenbach, Flur Nr. 1, Flurstück 80, Wald (Holzung), Am Schöbel, Größe 2,69 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Rodenbach, Flur Nr. 1, Flurstück 112, Wald (Holzung), Am Tiergarten, Größe 4,28 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Rodenbach, Flur Nr. 3, Flurstück 203, Grünland, Oberste Dill, Größe 20,81 Ar. Wiese, Oberste Dill, Größe 20,00 Ar,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Rodenbach, Flur Nr. 6, Flurstück 17, Wald (Holzung), Auf dem Hengstbach, Größe 12,61 Ar,

c) Haigerseelbach, Band 1, Blatt 32:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Haigerseelbach, Flur 4, Flurstück 88, Lieg.-B. 408, Grünland, Vor der Lehmkaute, Größe 6,25 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Haigerseelbach, Flur 4, Flurstück 18, Wald (Holzung), Hardtenberg, Größe 8,00 Ar,

sollen am 22. März 1972, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 18, zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer zu a) und b) am 14. Juli 1971, zu c) am 16. Juli 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks):

zu a): Witwe des Gastwirts Emil Diebel, Alwine geb. Häuser in Rodenbach/Dillkreis,

zu b): Witwe des Gastwirts Emil Diebel, Alwine geb. Häuser in Rodenbach/Dillkreis,

zu c): Gerbereiarbeiter und Landmann Emil Diebel in Rodenbach/Dillkreis.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

634 Dillenburg, 15. 12. 1971

Amtsgericht

71

8 K 11/71 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Haigerseelbach, Band 21, Blatt 807, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Haigerseelbach, Flur 10, Flurstück 58 13, Hof- und Gebäudefläche, am Eichhölzchen, Größe 7,22 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Haigerseelbach, Flur 5, Flurstück 17, Grünland bei den Wiesenplätzen, Größe 12,50 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Haigerseelbach, Flur 5, Flurstück 201, Ackerland im Haigerseifen, Größe 13,79 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Haigerseelbach, Flur 10, Flurstück 216, Ackerland auf der Höll, Größe 14,30 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Haigerseelbach, Flur 2, Flurstück 307, Grünland in der Bruchwies, Größe 5,36 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Haigerseelbach, Flur 2, Flurstück 308, Grünland in der Bruchwies, Größe 5,35 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Haigerseelbach, Flur 2, Flurstück 318, Grünland unter der Tränke, Größe 2,40 Ar, Wiese unter der Tränke, Größe 2,69 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Haigerseelbach, Flur 4, Flurstück 147, Grünland auf der Hor, Größe 8,13 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Haigerseelbach, Flur 11, Flurstück 61, Ackerland (Obstb.) auf dem Hohlenweg, Größe 12,62 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Haigerseelbach, Flur 10, Flurstück 58 28, Hof- und Gebäudefläche, Am Eichhölzchen, Größe 0,02 Ar,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Haigerseelbach, Flur 10, Flurstück 58 29, Hof- und Gebäudefläche, Am Eichhölzchen, Größe 0,05 Ar.

sollen am 15. 3. 1972, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. April 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Fabrikarbeiter Willi Eichert, Haigerseelbach.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

lfd. Nr. 1 = 90 000,— DM

lfd. Nr. 2 = 1 250,— DM

lfd. Nr. 3 = 1 379,— DM

lfd. Nr. 4 = 2 860,— DM

lfd. Nr. 6 = 1 072,— DM

lfd. Nr. 7 = 1 070,— DM

lfd. Nr. 8 = 5 090,— DM

lfd. Nr. 9 = 1 626,— DM

lfd. Nr. 10 = 1 262,— DM

lfd. Nr. 11 = 20,— DM

lfd. Nr. 12 = 50,— DM.

634 Dillenburg, 20. 12. 1971

Amtsgericht

72

84 K 111/70, 84 K 48/71 — **Zwangsversteigerung:** Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Bergen-Enkheim des Amtsgerichts Frankfurt (Main), Band 127, Blatt 4737, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bergen-Enkheim, Flur 47, Flurstück 21, Hof- und Gebäudefläche, Industriestraße 2, Größe 3 03 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Bergen-Enkheim, Flur 47, Flurstück 19, Hof- und Gebäudefläche, Holzmannstraße 11—13, Größe 40,32 Ar,

Ifd. Nr. 4, Gemarkung Bergen-Enkheim, Flur 47, Flurstück 20, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 2,57 Ar, am 29. März 1972, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (Main), Gerichtsstraße Nr. 2, Zimmer Nr. 137, I. Stock, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. Dezember 1970 und am 8. September 1971 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Ingenieur Franz Rose in Bergen-Enkheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 14. 12. 1971

Amtsgericht, Abt. 84

73

84 K 66/71 — **Zwangsvollesteigerung:** Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Frankfurt (Main) Bezirk 39 (Seckbach), Band 159, Blatt 5736, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Seckbach, Flur K, Flurstück 187, Ackerland, auf dem Lohr, Größe 3,16 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Seckbach, Flur K, Flurstück 188, Ackerland (Obstb.), auf dem Lohr, Größe 2,07 Ar,

am 9. März 1972, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (Main), Gerichtsstraße Nr. 2, Zimmer Nr. 137, I. Stock, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. November 1971 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Peter Sturm in Frankfurt (Main).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 20. 12. 1971

Amtsgericht, Abt. 84

74

5 K 15/71: Das im Grundbuch von Künzell, Band 16, Blatt 551, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Künzell, Flur 3, Flurstück 12/149, Hof- und Gebäudefläche, Turmstraße 57, Größe 9,47 Ar,

soll am 17. Februar 1972, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fulda, Königstraße 38,

Zimmer Nr. 34, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. Mai 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Friseur Richard Röder in Künzell-Bachrain.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 62 600,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

64 Fulda, 20. 12. 1971

Amtsgericht

75

/ 42 K 59/70 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Laubach, Band 52, Blatt 2427, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Laubach, Flur 6, Flurstück 80, Ackerland in den Oberglasgärten, Größe 3,47 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Laubach, Flur 1, Flurstück 496, Lieg.-B. 1283, Hof- und Gebäudefläche, Stiftstr. 14, Größe 2,75 Ar,

sollen am 23. März 1972, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. Nov. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Rühl, Arnold, Postoberschaffner, geb. am 8. Juli 1932, Laubach, Stiftstraße 14.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Flur 6 Flurstück 80 auf 1800,— DM Flur 1 Flurstück 96 auf 49 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 3. 12. 1971

Amtsgericht

76

51 K 165/70: Die 1/4 Miteigentumsanteile der im Grundbuch von Kassel, Band 300, Blatt 7190, eingetragenen Grundstücke Bestandsverzeichnis

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Kassel, Flur L 1, Flurstück 30/31, Bauplatz (Weg), Wilhelmstaler Straße, Größe 0,43 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Kassel, Flur L 1, Flurstück 30/27, Bauplatz, Wilhelmstaler Straße, Größe 0,65 Ar,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Kassel, Flur L 1, Flurstück 30/28, Bauplatz (Weg), Wilhelmstaler Straße, Größe 0,88 Ar,

sollen am 8. März 1972, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. Nr. 9, Zimmer 106, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. 12. 1970 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Martha Becker geborene Oetken in Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 16. 12. 1971

77

5 K 53/70 — **Terminsbestimmung zur Zwangsversteigerung:** Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Homberg, Kr. Alsfeld belegene, im Grundbuch von Homberg, Blatt 1786, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück

am Mittwoch, dem 23. Februar 1972, um 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kirchhain, Zimmer 20, versteigert werden:

Ifd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 49, Hof- und Gebäudefläche, Oberstraße 79, Größe 0,65 Ar.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 28. Dezember 1970 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümerin war damals Frau Elisabeth Kleber geb. Becker in 6313 Homberg eingetragen.

Durch rechtskräftigen Beschluß des Amtsgerichts Kirchhain vom 29. März 1971 ist gem. § 74a ZVG der Wert des Grundstücks auf 10 650,— DM (i. W. zehntausendsechshundertfünfzig Deutsche Mark) festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

357 Kirchhain (Bez. Kassel), 20. 12. 1971

Amtsgericht

78

9 K 63/70: Das im Grundbuch von Schwalbach, Band 98, Blatt 3193, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Bestandsverzeichnis Gemarkung Schwalbach, Flur 13, Flurstück 376/49, Hof- und Gebäudefläche, Schulstraße 11, Größe 3,02 Ar,

soll am 7. März 1972, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Nebengebäude, Gg.-Ping-

Einbanddecken zum Staats-Anzeiger

Jahrgang 1970 — 1. und 2. Halbjahr — (2 Einbanddecken) — Preis DM 13,20

für alle anderen Jahrgänge Stückpreis DM 6,75 einschließlich Verpackungs- und Versandkosten und 5,5 % Mehrwertsteuer

Gebundene Jahrgänge des Staats-Anzeigers sind lieferbar:

Jahrgänge 1966, 1968. Preis DM 64,55 einschl. Versandkosten und 5,5 % MWST.
Jahrgang 1970 (2 Bände) Preis 146,05 einschl. Versandkosten und 5,5 % MWST.

Bestellungen richten Sie bitte an

BUCH- UND ZEITSCHRIFTENVERLAG KULTUR UND WISSEN GMBH & CO KG
62 WIESBADEN · WILHELMSTRASSE 42 · TELEFON 3 96 71

ler-Str. 19, Sitzungssaal im Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 1. 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Metzger Klaus Burkart, 6231 Schwalbach (Ts.), Schulstraße 11.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf 165 000,— DM geschätzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

624 Königstein (Ts.), 6. 12. 1971

Amtsgericht

79

7 K 70/69 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Lampertheim, Bezirk Nordheim, Band 19, Blatt 1112, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 5, Gemarkung Nordheim, Flur 1, Flurstück 183/1, Hof- und Gebäudefläche, Hofheimer Straße 35. Größe 5,23 Ar.

soll am Mittwoch, dem 23. Febr. 1972, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Lampertheim, Zimmer Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 8. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Berta Kohlsdorf geb. Wohlfahrt in Nordheim.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 109 322,— Deutsche Mark. Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe von $\frac{1}{4}$ des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

684 Lampertheim, 16. 12. 1971

Amtsgericht

80

7 K 28 71 — **Beschluß:** Die der Erben-gemeinschaft gehörende Hälfte des im

Grundbuch von Würges, Band 13, Blatt 454 A, eingetragenen Grundstücks

lfd. Nr. 2, Gemarkung Würges, Flur 1, Flurstück 67, Lieg.-B. 763, Hof- und Gebäudefläche, Camberger Str. 26, Größe 8,51 Ar,

soll am 23. Februar 1972, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Schiede, Nr. 14, Zimmer 14, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. Oktober 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Schreiner Franz Wiche zu $\frac{1}{2}$,
- b) Schreiner Franz Wiche,
- c) Zimmermann Josef Emil Neumann,
- d) Schreiner Franz Wiche jun.,
- e) Maurer Heinz Wiche,
- f) Arbeiter Helmut Wiche,
- g) Anneliese Wiche,

sämtlich aus Würges in ungeteilter Erben-gemeinschaft bzgl. des $\frac{1}{2}$ Anteils.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

625 Limburg (L.), 13. 12. 1971

Amtsgericht

81

7 K 51/69: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Mühlheim/Main, Band 103, Blatt 4219, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, der Gemarkung Mühlheim/Main, Flur 12 Nr. 1365, L.-B. 208, Hof- und Gebäudefläche, Dietesheimer Straße Nr. 125, Größe 13,93 Ar,

am Mittwoch, dem 26. Januar 1972, um 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Kaiserstraße 18, Gebäude B, Zimmer 409, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer z. Z. des Versteigerungsvermerks (21. Nov. 1969) Eheleute Kaufmann Martin Suchan u. Erika geb. Faller in Mühlheim/Main zu je $\frac{1}{2}$.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 630 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

605 Offenbach (Main), 13. 12. 1971

Amtsgericht, Abt. 7

82

K 4 69 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Rotenburg a. d. Fulda, Band 83, Blatt Nr. 3031, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rotenburg F., Flur 23, Flurstück 47, Hof- und Gebäudefläche, Egerländer Straße, Größe 10,35 Ar,

soll am 10. März 1972, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Rotenburg a. d. F., Untertor Nr. 2, Zimmer 8a (großer Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 2. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Elektrotechniker Herbert Biskup und Ehefrau Annemarie geb. Neumann in Rotenburg F. — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 98 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6412 Rotenburg (Fulda), 15. 12. 1971

Amtsgericht

83

1 K 18 70: In der Veröffentlichung StAnz. Nr. 50 S. 2038 Nr. 4035 muß es richtig heißen:

lfd. Nr. 1, Erbbaurecht ... Dorfstraße Nr. 109, Größe 10,00 Ar.

343 Witzhausen, 22. 12. 1971

6200 Wiesbaden, 27. 12. 1971

Anzeigenabteilung

Vordrucke

A Gewerbeanmeldung
B Gewerbeummeldung
C Gewerbeabmeldung

Die vorgeschriebenen Vordrucke A, B und C gemäß Erlaß des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr vom 19. Dezember 1961 R 3—4 B 25—1601/61 StAnz. 5/1962 S. 122 halten wir vorrätig und liefern auf schriftliche Bestellung:

(1 Vordrucksatz A oder B oder C umfaßt 2 Blatt Normalpapier und 7 Blatt Dünndruckpapier) — Mindestabnahme:

5 Sätze = DM 7,50	25 Sätze = DM 29,50	100 Sätze = DM 80,—
10 Sätze = DM 13,50	50 Sätze = DM 47,95	250 Sätze = DM 180,—

zuzüglich Versandkosten und 11% Mehrwertsteuer. — Bei Bestellung bitten wir um genaue Angabe, wieviel Sätze vom Vordruck A, vom Vordruck B und vom Vordruck C gewünscht werden.

Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG. • Formularabteilung

6200 Wiesbaden Wilhelmstraße 42 • Telefon 396 71 • Fernschreiber 04 186 648 Postscheckkonto: Frankfurt (M.) 1173 37

SATZUNG

DES WASSER- UND BODENVERBANDES – DRÄNVERBAND – „LÖWENSTEINER GRUND“ IN GILSA, KREIS FRITZLAR-HOMBERG

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen
Wasser- und Bodenverband
— Dränverband —
„Löwensteiner Grund“.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Gilsa im Kreis Fritzlar-Homburg.

(3) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (Erste Wasserverbandsverordnung) vom 3. September 1937 (Reichsgesetzblatt I S. 933).

Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
(Wasserverbandsverordnung §§ 1, 5, 6)

I. Abschnitt: Mitglieder, Aufgabe, Unternehmen

§ 2 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten jeweiligen Eigentümer von Grundstücken.
- (2) Das Ausscheiden von Mitgliedern und die Aufnahme neuer Mitglieder sind auf Beschluß der Verbandsversammlung und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.
- (3) Der Vorstandsvorsteher führt das Mitgliederverzeichnis und hält es auf dem laufenden. Es kann mit dem Beitragsbuch vereinigt werden.
- (4) Die Aufsichtsbehörde erhält je eine Abschrift des Mitgliederverzeichnisses und seiner Änderungen.
(Wasserverbandsverordnung §§ 3, 11, 13, 14)

§ 3 Aufgabe

Der Verband hat zur Aufgabe:
Grundstücke zu entwässern und im verbesserten Zustand zu erhalten.
(Wasserverbandsverordnung §§ 2, 17)

§ 4 Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Arbeiten an den gemeinschaftlichen Anlagen vorzunehmen, Anlagen zu planen, zu erstellen, zu erhalten und zu betreiben.
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus den nachstehenden, geprüften Plänen.

Oberurff-Schiffelborn

Kulturamt Marburg vom 19. 4. 1966
Geprüft LKA vom 13. 5. 1966

Niederurff

Kulturamt Marburg vom 22. 4. 1966
Geprüft LKA vom 13. 5. 1966

Waltersbrück

Ing.-Büro „Wakuti“, Marburg vom 18. 12. 1961
Geprüft LKA vom 13. 7. 1962

Gilsa

Ing.-Büro „Wakuti“, Siegen vom 18. 12. 1961
Geprüft LKA vom 2. 2. 1962

Bischhausen-Waltersbrück

Ing.-Büro „Wakuti“, Siegen vom 14. 10. 1966
Geprüft LKA vom 18. 11. 1966

Zwesten

Kulturamt Marburg vom 18. 9. 1967
Geprüft LKA vom 15. 1. 1968

(3) Die Planunterlagen bestehen aus den Erläuterungsberichten, Karten, Zeichnungen und Kostenvoranschlägen. Sie werden von der Aufsichtsbehörde des Verbandes aufbewahrt.

(4) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen und Gewässer nebst den Ausführungsunterlagen, die von der Aufsichtsbehörde, dem Wasserwirtschaftsamt und dem Vorstandsvorsteher aufbewahrt werden.
(Wasserverbandsverordnung § 17)

(5) Die Unterhaltung der Anlagen erfolgt durch die Beteiligten des jeweiligen Dränbereiches.

§ 5 Ausführung des Unternehmens

(1) Über die Ausführung des Gesamtplanes bzw. der Einzelpläne sowie ihre wesentlichen Änderungen und Ergänzungen beschließt die Verbandsversammlung.

(2) Der Verband darf den Plan und die ergänzenden Pläne nicht ohne Zustimmung der oberen Aufsichtsbehörde ausführen.

(3) Der Vorstandsvorsteher unterrichtet das Wasserwirtschaftsamt*) und die sonstigen Behörden, deren Tätigkeitsbereich berührt wird, rechtzeitig vorher von dem Beginn der Arbeiten und zeigt ihnen ihre Beendigung an. Dem Wasserwirtschaftsamt*) ist vor dem Vertragsschlusse (Zuschlage) Gelegenheit zur Äußerung über die Verdingung der Arbeiten an einen Unternehmer zu geben. Nach Beendigung der Arbeiten prüft das Wasserwirtschaftsamt*), ob die Arbeiten sachgemäß ausgeführt sind.

(Wasserverbandsverordnung §§ 10, 20, 21)

§ 6 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

(1) Der Verband ist befugt, das Verbandsunternehmen auf den nach dem Plan und dem Mitgliederverzeichnis zum Verband gehörenden Grundstücken der Mitglieder nach § 2 durchzuführen. Er darf die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht Rechtsvorschriften entgegenstehen.

(2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken gewidmet sind, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen. Wenn diese nicht zustimmt, teilt der Vorstandsvorsteher es der Aufsichtsbehörde mit.

(Wasserverbandsverordnung §§ 22 bis 40)

II. Abschnitt: Verfassung

§ 7 Verbandsorgane

(1) Der Verband verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.

- (2) Organe des Verbandes sind
- a) die Verbandsversammlung
 - b) der Vorstand.

(Wasserverbandsverordnung §§ 4, 46, 62)

§ 9 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitglieder(n) des Verbandes bzw. deren Vertretern. Nicht stimmberechtigte Mitglieder dürfen beratend teilnehmen.

(2) Vorstandsmitglieder, deren Stellvertreter sowie die Dienstkräfte des Verbandes können nicht gleichzeitig als Vertreter eines stimmberechtigten Mitgliedes der Versammlung angehören.

(Wasserverbandsverordnung § 62)

*) Während der Dauer des Flurbereinigungsverfahrens ist anstelle des Wasserwirtschaftsamtes das Hessische Amt für Landeskultur zuständig. (Dazu §§ 10, 11, 18, 35, 37 und 38).

§ 9 Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verwaltung des Verbandes wird durch den Willen der Mitglieder bestimmt. Diese üben ihre Rechte in der Verbandsversammlung aus.

(2) Die Verbandsversammlung hat die ihr nach der Wasserverbandsverordnung und der Satzung zugewiesenen Aufgaben. Hierzu gehören insbesondere:

1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder — des Verbandsvorstehers — und ihrer Stellvertreter,
2. . . .
3. die Wahl der Schaubeauftragten,
4. die Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
5. die Beschlußfassung über das Ausscheiden von Mitgliedern und die Aufnahme von neuen Mitgliedern,
6. die Beschlußfassung über den Plan und die Ergänzung des Planes,
7. die Festsetzung des Haushaltsplans und seiner Nachträge. Soweit es sich um Neuanlagen bzw. Unterhaltungsmaßnahmen handelt, erfolgt sie für die jeweiligen Dränbereiche.
8. die Entlastung des Vorstandes,
9. die Festsetzung der Vergütung oder die Entschädigung für den Verbandsvorsteher,
10. . . .
11. die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen den Mitgliedern des Vorstandes — und dem Verband,
12. die Aufnahme von Darlehen,
13. die Beschlußfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes.

(Wasserverbandsverordnung §§ 53, 62)

§ 10 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Beschlußfassung zu stellen.

(2) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

(3) Die Verbandsversammlung muß ohne Verzug einberufen werden, wenn Mitglieder, deren Stimmen zusammen den vierten Teil aller Stimmen erreichen, oder die Aufsichtsbehörde die Einberufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

(4) Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann die Aufsichtsbehörde die Verbandsversammlung unter Festsetzung der Tagesordnung einberufen.

(5) Die Einberufung der Verbandsversammlung muß mit einer Frist von mindestens zwei Wochen erfolgen. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(6) Über den Gegenstand, dessen Verhandlung nicht ordnungsgemäß mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Sitzung angekündigt ist, können Beschlüsse nur gefaßt werden, wenn drei Viertel der Stimmen vertreten sind und der Aufnahme des Gegenstandes in die Tagesordnung zustimmen.

(7) Der Verbandsvorsteher lädt ferner die Vorstandsmitglieder, die Aufsichtsbehörde, das Wasserwirtschaftsamt s. § 5 (3) und das Landwirtschaftsamt ein.

(Wasserverbandsverordnung §§ 59, 62, 120)

§ 11 Sitzung der Verbandsversammlung

(1) Die Sitzung der Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsteher, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.

(2) Zu Beginn der Sitzung ist ein Verzeichnis der erschienenen Mitglieder oder ihrer Vertreter sowie der ihnen zustehenden Stimmrechte aufzustellen. Das Verzeichnis ist vor der ersten Abstimmung zur Einsicht offenzulegen. Es ist vom Verbandsvorsteher oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

(3) Der Verbandsvorsteher hat die Mitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Jedem Mitglied ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheit des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand im Zusammenhang steht.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes, die Aufsichtsbehörde, das Wasserwirtschaftsamt s. § 5 (3) und das Landwirtschaftsamt sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen, die Mitglieder des Vorstandes außerdem Anträge zu stellen.

(Wasserverbandsverordnung §§ 60, 62, 63)

§ 12 Niederschrift

(1) Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Verhandlung, Art und Ergebnis der Abstimmung sowie die Beschlüsse festzuhalten.

(3) Das Verzeichnis der Teilnehmer an der Sitzung und die Unterlagen über ihre ordnungsgemäße Einberufung brauchen nicht beigelegt zu werden, wenn sie unter Angabe ihres Inhalts in der Niederschrift aufgeführt sind.

(4) Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher und mindestens einem von der Verbandsversammlung in der Sitzung zu bestimmenden Mitglied zu unterschreiben. Eine Ausfertigung ist der Aufsichtsbehörde einzureichen.

(Wasserverbandsverordnung § 61)

§ 13 Stimmrecht, Stimmverhältnis

(1) Mitglieder, die Beiträge zu leisten haben, sind berechtigt, in der Verbandsversammlung selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter mitzustimmen.

(2) Keinem Mitglied stehen mehr als zwei Fünftel aller Stimmen zu.

(3) Ein Mitglied, das durch die Beschlußfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, kann weder für sich noch für einen anderen das Stimmrecht ausüben. Gleiches gilt, wenn darüber Beschluß gefaßt wird, ob der Vorstand gegen das Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.

(4) Das in der Stimmliste ausgewiesene Stimmrecht der einzelnen Mitglieder ist bei Abstimmungen auch dann maßgebend, wenn das Mitglied die Stimmliste angefochten hat. Jeder angefangene Hektar der beteiligten Fläche ergibt eine Stimme. Nach rechtskräftiger Entscheidung über den Widerspruch wird die Stimmliste evtl. berichtigt.

(5) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimm-berechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen. Gemeinschaftliche Eigentümer haben einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen.

(6) Der Verbandsvorsteher stellt zu Beginn eines jeden Haushaltsjahres erstmalig 6 Monate nach der Verbandsgründung eine Stimmliste unter Angabe der Jahresbeiträge auf und legt sie 14 Tage bei den Vertretern der Dränbereiche zur Einsichtnahme aus. In die Veröffentlichung ist eine Rechtsmittelbelehrung aufzunehmen. Eine Abschrift der Stimmliste stellt er der Aufsichtsbehörde zu.

(7) Solange die erste Stimmliste nicht zugestellt ist, gilt die für die Verbandsgründung von der Gründungsbehörde aufgestellte Stimmliste.

(Wasserverbandsverordnung §§ 56, 61, 62)

§ 14 Beschlüsse der Verbandsversammlung

(1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder andere Erfordernisse vorschreiben.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen und die Anzahl der vertretenen Stimmen ist sie beschlußfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen bzw. Stimmen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlußfähig, wenn die Mitglieder mit drei Vierteln aller Stimmen zustimmen.

(Wasserverbandsverordnung §§ 61, 62)

§ 15 Zusammensetzung und Wahl des Vorstands

(1) Der Vorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher und 5 Beisitzern, und zwar je ein Mitglied aus den sechs Gemeinden Bischhausen, Gilsa, Niederurff, Oberurff-Schiffelborn, Waltersbrück und Zwesten. Ein Beisitzer wird zum Stellver-

treter des Verbandsvorstehers gewählt. Sie werden von der Verbandsversammlung gewählt. Für jedes Vorstandsmitglied wird in gleicher Weise ein Stellvertreter gewählt.

(2) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter bedürfen der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde.

(3) Die Aufsichtsbehörde oder ihr Beauftragter verpflichtet den Verbandsvorsteher und seinen Stellvertreter durch Handschlag auf eine treue und gewissenhafte Ausübung seines Amtes. Die anderen Vorstandsmitglieder werden vom Verbandsvorsteher verpflichtet.

(Wasserverbandsverordnung §§ 48, 162)

§ 16 Amtszeit, Entschädigung

(1) Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

(2) Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit nach § 15 Ersatz zu wählen.

(3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

(4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Über eine dem Verbandsvorsteher zu gewährende Vergütung beschließt die Verbandsversammlung. Der Beschluß bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

(Wasserverbandsverordnung §§ 48, 109)

§ 17 Geschäfte des Vorstandes

(1) Der Vorstand berät über alle wichtigen Verbandsangelegenheiten, die nicht nach § 9 der Verbandsversammlung vorbehalten sind. An deren Beschlüsse ist er gebunden. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

1. Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
2. Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung,
3. Anträge zur Änderung des Mitgliederverzeichnisses,
4. Aufstellung der für die Veranlagung zu den Beiträgen geltenden Richtlinien,
5. Veranlagung zu den Beiträgen,
6. Abschließen von Rechtsgeschäften, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Werte von 1000,— DM oder mehr enthalten,
7. Vorbereitung der Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgaben, des Unternehmens und des Planes.

(2) Der Vorstand kann für die Beratung der Verbandsaufgaben Ausschüsse einsetzen, denen auch Verbandsmitglieder, die im Vorstand keinen Sitz haben, angehören können.

(Wasserverbandsverordnung §§ 49, 72)

§ 18 Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Verbandsvorsteher beruft den Vorstand nach Bedarf mindestens einmal im Jahr schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit.

Auf Verlangen von 4 Vorstandsmitgliedern muß der Verbandsvorsteher eine Sitzung des Vorstandes einberufen. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Einladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen. Die Aufsichtsbehörde kann den Vorstand zur Sitzung einberufen; sie kann in diesen Fällen für sich die Leitung ohne Stimmrecht beanspruchen.

(2) Sitzungstermin und Tagesordnung werden der Aufsichtsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt bekanntgegeben.

(3) Am Erscheinen verhinderte Vorstandsmitglieder teilen dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher und ihrem eigenen Stellvertreter mit. Der Verbandsvorsteher lädt die Stellvertreter.

(4) Die stellvertretenden Vorstandsmitglieder, die ebenfalls zu laden sind, können ohne Stimmrecht an allen Sitzungen teilnehmen.

(Wasserverbandsverordnung §§ 51, 120)

§ 19 Beschlußfassung im Vorstand

(1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.

(3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlußfähig, wenn bei der rechtzeitigen Ladung mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

(4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefaßt sind.

(5) Die Beschlüsse sind in das Beschlußbuch einzutragen. Jede Eintragung ist vom Verbandsvorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

(Wasserverbandsverordnung § 52)

§ 20 Geschäfte des Verbandsvorstehers

(1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, die nicht durch die Wasserverbandsverordnung oder Satzung der Verbandsversammlung oder dem Vorstand aufgetragen sind. Er unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Mitglieder des Vorstandes über die Verbandsangelegenheiten und hört ihren Rat zu wichtigen Geschäften. Insbesondere gehört zu den Aufgaben des Verbandsvorstehers

1. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes mit der Einschränkung des Abs. 2,
2. der Vorsitz im Vorstand und in der Sitzung der Verbandsversammlung,
3. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Vorstandes,
4. die Aufsicht über die Verbandsarbeiten und die Überwachung von Verbandsanlagen,
5. die Ausschreibung und Einziehung der Verbandsbeiträge,
6. die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Verbandskasse,
7. die Prüfung der Kassenverwaltung.

(2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Diese sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsteher und seinem Stellvertreter oder von einem dieser und einem anderen Vorstandsmitglied handschriftlich unterzeichnet sind.

(Wasserverbandsverordnung §§ 47, 49, 50, 63)

III. Abschnitt: Haushalt, Beiträge

§ 21 Haushaltsplan

(1) Die Verbandsversammlung setzt alljährlich den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Vorstand stellt den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, daß die Verbandsversammlung spätestens bis zum Beginn des Rechnungsjahres über ihn beschließen kann. Der Verbandsvorsteher teilt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.

(2) Der Haushaltsplan enthält alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er gliedert sich in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Teil.

(3) Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar.

(4) Der Haushaltsplan kann bei geringem oder regelmäßig wiederkehrendem Geldverkehr des Verbandes auch für zwei Jahre aufgestellt werden.

(Wasserverbandsverordnung §§ 65, 72, 73)

§ 22 Zwangsanordnung der Aufsichtsbehörde

Wenn der Verband den Haushaltsplan oder ihm obliegende Ausgaben nicht rechtzeitig festgesetzt hat, kann dies die Aufsichtsbehörde in einem mit Gründen versehenen Bescheid tun. Sie kann die Beiträge der Mitglieder festsetzen und einziehen lassen.

(Wasserverbandsverordnung § 125)

§ 23 Aufnahme und Tilgung von Darlehen

(1) Der Verband ist berechtigt, einmalige außerordentliche Ausgaben durch Darlehen zu decken. Sie bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Zur Tilgung der Darlehen sind nach einem Tilgungsplan angemessene Beiträge in den ordentlichen Haushaltsplan ein-

zusetzen. Bei langfristigen Anleihen sind mindestens die nach dem Tilgungsplan erforderlichen Beträge einzusetzen.
(Wasserverbandverordnung § 67)

§ 24 Verwendung der Einnahmen und Ausgaben

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben sind nach dem festgesetzten Haushaltsplan zu verwalten.

(2) Einnahmen aus Unternehmen, an denen nur ein Teil der Mitglieder Anteil hat, kommen diesen zugute, und zwar im Verhältnis ihrer Teilnahme an den Lasten.

(3) Einnahmen des Verbandes, die nicht Beiträge der Mitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

(4) Der Vorstand kann Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan festgesetzt sind, leisten, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erheblichen Nachteil bringen würde. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel nicht vorhanden sind, nur bei urfabweisbarem Bedürfnis treffen. War die Verbandsversammlung mit der Angelegenheit noch nicht befaßt, so beruft der Vorstandsvorsteher sie zur Festsetzung eines Nachtrages zum Haushaltsplan unverzüglich ein.
(Wasserverbandverordnung §§ 70, 73, 74)

§ 25 Prüfung des Haushalts, Entlastung

(1) Der Vorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und gibt sie im ersten Viertel des folgenden Rechnungsjahres mit allen Unterlagen zum Prüfen an das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Fritzlar-Homburg in Fritzlar.

(2) Der Vorstandsvorsteher gibt der Prüfstelle den Auftrag, 1. zu prüfen:

- a) ob nach der Rechnung der Haushaltsplan befolgt ist,
- b) ob die einzelnen Einnahmen- und Ausgabenbeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind,
- c) ob diese Rechnungsbeträge mit der Wasserverbandverordnung, der Satzung mit den anderen Vorschriften in Einklang stehen.

2. das Ergebnis der Prüfung (der Prüfbericht) an den Vorstandsvorsteher und die Aufsichtsbehörde zu geben.

(3) Der Vorstandsvorsteher legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
(Wasserverbandverordnung §§ 76, 77)

§ 26 Beiträge

(1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträgen) und in Diensten (Sachbeiträgen). Sie sind öffentliche Lasten. Für die Geldbeiträge gelten die Vorschriften der §§ 27 bis 33.

(3) Die Mitglieder dürfen für den gleichen Tatbestand durch den Verband, die Gemeinde oder andere Wasser- und Bodenverbände nicht doppelt zu Beiträgen oder Gebühren herangezogen werden.

(4) Ausscheidende Mitglieder, die Veranlassung zur Errichtung von Verbandsanlagen gegeben haben, haben ohne Rücksicht auf die Weiterführung ihres Betriebes im bisherigen Umfange ihre Beitragspflicht für die Baukosten solcher Verbandsanlagen bis zu deren vollständigen Abschreibung weiter zu erfüllen und haften ferner in diesem Rahmen für die Baukosten solcher Verbandsanlagen.
(Wasserverbandverordnung §§ 78, 79, 80)

§ 27 Beitragsverhältnis

(1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke. Die Verteilung derselben auf das einzelne Mitglied erfolgt in der Weise, daß der Gesamtbetrag der Kosten ermittelt und auf die anteiligen Flächen umgelegt wird.

(2) Bei bereichsweiser Ausführung der Unternehmen werden die einzelnen Abschnitte für sich abgerechnet.

(3) Solange das Beitragsbuch nicht aufgestellt ist, verteilt sich die Beitragslast auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke. Diese vorläufigen Beiträge sind so bald wie möglich auszugleichen.

(Wasserverbandverordnung §§ 81, 82, 86)

§ 28 Veranlagungsverfahren

(1) Der Vorstandsvorsteher veranlagt die Mitglieder entsprechend den Bestimmungen des § 27 und den Beschlüssen der Verbandsversammlung zu Beitragsmeßbeträgen (Grundbeiträgen) und trägt diese in das Beitragsbuch ein.

Die Verbandsversammlung kann die Veranlagung zu den Beitragsmeßbeträgen einem Veranlagungsausschuß unter Vorsitz des Vorstandsvorstehers oder eines anderen Vorstandsmitgliedes übertragen.

(2) Die Veranlagung der Beitragsmeßbeträge gilt so lange fort, bis sich die Veranlagungsmerkmale erheblich ändern, mindestens jedoch für jeweils ein volles Haushaltsjahr. Vor Beginn jedes Haushaltsjahres kann die Neuveranlagung auf Antrag des Mitgliedes oder von Amts wegen eingeleitet werden.

Im übrigen gelten die Vorschriften des Wasserverbandsrechts und, soweit dieses keine Vorschriften darüber enthält, sinngemäß die Bestimmungen des Gemeindeabgaberechts über das Ende der Beitragspflicht, die Nachveranlagung und die Neuveranlagung.

(3) Die Verbandsversammlung beschließt alljährlich über die Höhe der von den Mitgliedern aufzubringenden Beiträge und setzt dementsprechend die Beitragsschlüssel fest. Durch Vervielfachung der Beitragsmeßbeträge mit den Beitragsschlüsseln ergibt sich die Beitragsschuld der einzelnen Mitglieder.
(Wasserverbandverordnung §§ 86, 88, 89)

§ 29 Beitragsbuch

(1) Der Vorstandsvorsteher sorgt für die Eintragung des Beitragsverhältnisses der Mitglieder (§§ 27 und 28) in das Beitragsbuch.

(2) Das Beitragsbuch wird zum Einblick der Mitglieder in der Wohnung (Amtszimmer) des Vorstandsvorstehers ausgelegt. Die Auslegung ist nach § 36 vorher bekanntzugeben oder den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Bei der Bekanntgabe und der Mitteilung sind die Frist für den Rechtsbehelf und die darüber entscheidende Stelle anzugeben (§ 43).

(Wasserverbandverordnung § 87 Abs. 1)

§ 30 Änderung des Beitragsbuches

(1) Der Vorstandsvorsteher hält das Beitragsbuch auf dem laufenden.

(2) Er ändert es, wenn sich die ihm zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Umstände erheblich ändern.

(3) Die Vorschrift des § 29 Abs. 2 gilt entsprechend.

(Wasserverbandverordnung § 88)

§ 31 Hebeliste, Hebung

(1) Der Vorstandsvorsteher ermittelt die Geldbeiträge, die die Mitglieder nach dem Haushaltsplan oder nach den Verpflichtungen des Verbandes aufzubringen haben gemäß dem in § 27 und § 28 festgesetzten und im Beitragsbuch angegebenen Beitragsverhältnis.

(2) Er setzt die Beiträge der einzelnen Mitglieder in der Hebeliste fest, teilt jedem Mitglied seinen Beitrag, die Zahlstelle und die Zahlfrist (Hebelistenauszug) mit und zieht die Beiträge ein (Hebung).

(Wasserverbandverordnung § 89)

§ 32 Folgen des Rückstandes

Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen, dessen Höhe vom Vorstande festzusetzen ist.

(Wasserverbandverordnung §§ 92, 129)

§ 33 Zwangsvollstreckung

Die auf der Wasserverbandverordnung oder der Satzung beruhende Forderung des Verbandes kann im Verwaltungswege vollstreckt werden. Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften über Vollstreckung im Verwaltungszwangverfahren (Beitreibungsverfahren). Der Vorstandsvorsteher beantragt die Vollstreckung bei der Aufsichtsbehörde.

(Wasserverbandverordnung §§ 93, 101)

§ 34 Sachbeiträge

(1) Der Vorstandsvorsteher kann auf Beschluß der Verbandsversammlung die Verbandsmitglieder zu persönlichen und anderen Diensten im Rahmen des Herkömmlichen für das Verbandsunternehmen heranziehen. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem Beitragsverhältnis.

(2) Jedes Mitglied ist dem Verbandsverbande zum Wegräumen des bei den Unterhaltungsarbeiten auf sein Grundstück gebrachten Aushubes aus den Gewässern verpflichtet. Das Räumen muß am 30. November, das Wegräumen des Aushubes am 1. März des darauffolgenden Jahres beendet sein.

(3) Wenn über den Inhalt der Sachbeitragslast Streit entsteht, setzt der Vorstandsvorsteher den Inhalt fest. (Wasserverbandsverordnung §§ 70, 91)

IV. Abschnitt: Besondere Vorschriften zur Verwaltung**§ 35 Dienstkräfte**

(1) Der Vorstand hat für die Kassenführung einen Kassenverwalter zu bestellen. Im Rahmen der Beschlüsse der Verbandsversammlung kann er ferner für die Durchführung des Verbandsunternehmens einen Verbandstechniker hinzuziehen. Die Einstellung der Dienstkräfte bedarf der Bestätigung, ihre Vergütung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; das Wasserwirtschaftsamt s. § 5 (3) ist zu hören.

(2) Auf das Verhältnis zwischen dem Kassenverwalter und den Vorstandsmitgliedern findet § 123 Abs. 3 HGO Anwendung.

(Wasserverbandsverordnung §§ 107, 108, 109)

§ 36 Bekanntmachung

(1) Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen des Verbandes werden in ortsüblicher Weise in den betreffenden Gemeinden veröffentlicht.

(2) Sonstige nur für die Mitglieder bestimmte Bekanntmachungen werden nach näherer Bestimmung durch den Vorstand entweder in ortsüblicher Weise in den Gemeinden veröffentlicht, in deren Bezirk zum Verband gehörende Grundstücke liegen, oder den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt. Auswärtige Mitglieder werden in jedem Falle schriftlich benachrichtigt.

(3) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem sie eingesehen werden können.

(Wasserverbandsverordnung §§ 9, 10, 149, 169)

§ 37 Verbandsschau

(1) Die Anlagen eines Verbandes und die von ihm zu bearbeitenden Grundstücke sind mindestens einmal im Jahre zu prüfen. Die Verbandsversammlung wählt für eine Amtszeit von 5 Jahren den Schauführer und 2 Schaubeauftragte, für die jeweiligen Dränbereiche.

(2) Der Vorstandsvorsteher macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig bekannt und lädt die Aufsichtsbehörde, das Wasserwirtschaftsamt s. § 5 (3) und das Landwirtschaftsamt zur Teilnahme ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

(Wasserverbandsverordnung §§ 42, 43, 44)

§ 38 Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

(1) Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung auf und gibt den Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung.

(2) Der Vorstandsvorsteher läßt die Mängel abstellen und unterrichtet die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt, s. § 5 (3). Sind die Beanstandungen nicht durch den Verband zu beheben, so gibt der Vorstandsvorsteher die Beseitigung der Mängel den dazu Verpflichteten unter Fristsetzung auf.

(3) Durch eine Nachschau ist zu überprüfen, ob die bei der Hauptschau beanstandeten Mängel beseitigt sind. Das Ergebnis ist der Aufsichtsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt mitzuteilen.

(Wasserverbandsverordnung § 45)

§ 39 Änderung der Satzung

(1) Durch Beschluß der Verbandsversammlung kann die Satzung ergänzt oder geändert werden. Der Beschluß bedarf einer

Mehrheit von zwei Dritteln der in der Verbandsversammlung vertretenen Stimmen sowie nach vorheriger Prüfung durch die obere Aufsichtsbehörde der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Ergänzungen und Änderungen der Satzung macht die Aufsichtsbehörde auf Kosten des Verbandes bekannt.

(Wasserverbandsverordnung § 10)

V. Abschnitt: Ordnungsgewalt, Zwang, Rechtsmittel**§ 40 Ordnungsgewalt**

Die Mitglieder des Verbandes haben die auf der Wasserverbandsverordnung oder der Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes, insbesondere die Anordnungen zum Schutze des Verbandsunternehmens, zu befolgen.

(Wasserverbandsverordnung § 96)

§ 41 Ordnungsstrafen

(1) Der Vorstand kann gegen die Mitglieder Ordnungsstrafen bis zu 300,— DM verhängen, wenn gegen die auf der Wasserverbandsverordnung oder der Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes zum Schutze des Verbandsunternehmens oder gegen die Sachbeitragspflicht verstoßen wird.

(2) Das Bußgeld fällt an den Verband.

(Wasserverbandsverordnung § 97)

§ 42 Zwang

(1) Der Vorstand kann die Anordnungen nach § 40 durch einen Dritten auf Kosten des Pflichtigen oder durch Verhängung von Zwangsgeld durchsetzen.

(2) Der Vorstand droht das Zwangsmittel vorher schriftlich an, und zwar die Kosten in vorläufig geschätzt, das Zwangsgeld in bestimmter, höchstens 300,— DM betragender Höhe und setzt für die Befolgung der Anordnung eine angemessene Frist. Bei Gefahr im Verzuge sind die Schriftform und die Frist nicht nötig.

(3) Das Zwangsgeld fällt an den Verband.

(Wasserverbandsverordnung § 99)

§ 43 Rechtsbehelfe

(1) Verwaltungsakte des Verbandes nach §§ 40—42 sind den betroffenen Mitgliedern gegen Nachweis schriftlich bekanntzugeben, wobei die Frist für den Widerspruch und die über ihn entscheidende Stelle (Abs. 2) anzugeben ist.

(2) Gegen die Verwaltungsakte des Verbandes (§§ 40—42) ist binnen einem Monat nach Zustellung der Widerspruch in schriftlicher Form oder zur Niederschrift bei der Aufsichtsbehörde zulässig.

(3) Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Der Vorstand kann jedoch die sofortige Vollziehung anordnen, wenn er dieses im öffentlichen Interesse für geboten hält. Das Zwangsgeld (§ 42) darf erst beigetrieben werden, wenn die Anordnung des Zwangsgeldes nicht mehr anfechtbar ist.

(4) Gegen die Entscheidung über den Widerspruch ist binnen einem Monat nach Zustellung die Anfechtungsklage bei dem Verwaltungsgericht gegeben.

(Wasserverbandsverordnung § 187, Verwaltungsgerichtsordnung §§ 68 ff.)

VI. Abschnitt**§ 44 Staatliche Aufsicht**

(1) Der Verband steht für die Dauer des Flurbereinigungsverfahrens unter der Aufsicht des Hessischen Amtes für Landeskultur in Marburg (Lahn). Nach Abschluß der Flurbereinigungsverfahren steht der Verband unter Aufsicht des Landrates in Fritzlar-Homburg.

(2) Die Aufsichtsbehörde hat sicherzustellen, daß der Verband im Einklang mit dem Gesetz und der Satzung verwaltet wird.

(3) Neben der Aufsichtsbehörde steht zur Beratung in technischen Angelegenheiten das Wasserwirtschaftsamt, in landwirtschaftlichen Angelegenheiten das Landwirtschaftsamt, zur Verfügung.

(Wasserverbandsverordnung §§ 111, 112, 121)

§ 45 Von staatlicher Genehmigung abhängige Geschäfte

(1) Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde:

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
3. zur Veräußerung und zur wesentlichen Änderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben,
4. zur Aufnahme von Darlehen (Anleihen, Schuldscheindarlehen, andere Kredite),
5. zum Eintritt in Gesellschaften und andere Vereinigungen bürgerlichen Rechts,
6. zu Verträgen mit einem Mitglied des Vorstandes,
7. zur Gewährung von Darlehen und anderem Kredit an Mitglieder des Vorstandes und an Dienstkräfte des Verbandes,
8. zur Bestellung von Sicherheiten,
9. zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen.

(2) Die Genehmigung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Abs. 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.

(Wasserverbandsverordnung § 122)

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsverhandlung vom 20. 4. 1971 beschlossen.

Sie wird nach Prüfung durch die obere Aufsichtsbehörde gemäß § 160 der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (Erste Wasserverbandsverordnung) vom 3. September 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 933) auf Grund des § 169 der genannten Verordnung in Verbindung mit § 43 des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. 7. 1953 hiermit erlassen.

Zwesten, 20. 4. 1971

Hessisches Amt für Landeskultur

Der Amtsleiter

gez. M ö g l e

Regierungsdirektor

Geprüft:

Wiesbaden, den 22. 1. 1971

Landeskulturamt Hessen

Im Auftrag:

gez. C l a u s e n

Baudirektor

85**Tierseuchenbeiträge 1972**

Der Vorstand der Hessischen Tierseuchenkasse hat durch Beschluß vom 2. 9. 1971 die nach § 13 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz (GVBl. I S. 18/1968), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. 3. 1970 (GVBl. I S. 256), die von den Besitzern beitragspflichtiger Tiere zu entrichtenden Beiträge an die Hessische Tierseuchenkasse für das Jahr 1972 festgesetzt

für Rinder, jedes Alter	auf 2,— DM
für Schafe, jedes Alter	auf 0,25 DM
für Schweine, bis 8 Wochen alt	auf 0,30 DM
über 8 Wochen alt	auf 0,70 DM.

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt hat die Beitragssätze mit Erlaß vom 23. 9. 1971 (VI A 1 — 19a 28/09) genehmigt.

Für Einhufer, Ziegen, Hühner und Bienenvölker werden Beiträge nicht erhoben.

Mit den Beiträgen für Rinder sind auch die Kosten der Landesgebietsimpfung 1972 abgegolten.

Für die Beitragspflicht ist maßgebend

allgemein: der nach dem Ergebnis der Viehzählung vom 3. 12. 1971 vorhandene Bestand an beitragspflichtigen Tieren einschließlich der am Zähltag vorübergehend abwesenden Tiere;

bei Viehhändlern: 8% der im Geschäftsjahr 1971 auf eigene Rechnung umgesetzten Tiere.

Die Beiträge werden am 15. 2. 1972 fällig; die Erhebung erfolgt durch die Gemeinden.

62 Wiesbaden, 6. 12. 1971

Hessische Tierseuchenkasse

Der Vorstand

86**Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen.**

Dem Verkehrsunternehmer

Reinhold Grebe, 3561 Wolfgruben-Wilhelmshütte,
Hauptstraße 35,

wird nach § 42 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen

von Biedenkopf nach Battenberg
über Ludwigshütte — Eifa — Hatzfeld — Holzhausen — Laisa

bis zum 30. September 1979 erteilt.

Das Unternehmen unterliegt der Aufsicht des Landrats des Landkreises Biedenkopf (§ 54 PBefG).

61 Darmstadt, 1. 12. 1971

Der Regierungspräsident
in Darmstadt

IV/2 — 66 f 02/07 — G — (2)

87**Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen.**

Der Verkehrsunternehmerin

Maria Menzel, 6365 Rosbach v. d. H., Preulgasse 12,

wird gemäß § 42 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen

von Ockstadt nach Friedberg

bis zum 31. Januar 1980 erteilt.

Das Unternehmen unterliegt der Aufsicht des Landrats des Landkreises Friedberg (§ 54 PBefG).

61 Darmstadt, 8. 12. 1971

Der Regierungspräsident
in Darmstadt

IV 2 — 66 f 02/07 — M — (4)

88**Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen**

Der Verkehrsunternehmerin

Rosina Müller, 6482 Bad Orb, Kanalstraße 1,

wird gem. § 42 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen

von Bad Orb (Kurparkstraße) — Café Panorama
über Kurparkstraße — Ludwig-Schmank-Straße —
Würzburger Straße — Bahnhofstraße — Steinhöhle

bis zum 30. September 1979 erteilt.

Das Unternehmen unterliegt der Aufsicht des Landrats des Landkreises Gelnhausen.

61 Darmstadt, 8. 12. 1971

Der Regierungspräsident
in Darmstadt

IV 2 — 66 f 02/07 — M — (1)

Öffentliche Ausschreibungen**89**

Darmstadt: Die Bauleistungen für das Brückenbauwerk K 221 Überführung der geplanten Odenwaldverbindung AS Spremlingen in Bau-km 9,3 + 72,426 im Zuge der BAB-Neubaustrecke Bad Homburg—Darmstadt A 91/EA 11 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

ca. 2200 cbm Erdaushub
ca. 3000 cbm Stahlbeton
ca. 200 t Stahl I und III
ca. 70 t Spannstahl

und sonstige Arbeiten.

Bauzeit: 360 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Angebotsunterlagen sind bis zum 10. 1. 1972 anzufordern; sie werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 32,— DM portofrei zugestellt.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Darmstadt, Neckarstraße 3a, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 355 99 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin ist am 15. 2. 1972 um 11.00 Uhr im Sitzungszimmer (Nr. 323/24) des Straßen-Neubauamtes Hessen-Süd, Darmstadt, Rheinstraße 19/21. Zuschlags- und Bindefrist: 15. 5. 1972.
61 Darmstadt, 21. 12. 1971 **Straßen-Neubauamt Hessen-Süd**

92

Darmstadt: Die Bauleistungen für das Brückenbauwerk K 209a Überführung Jägersteg im Bau-km 3,6 + 95,00 im Zuge der BAB-Neubaustrecke Bad Homburg — Darmstadt A 91 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

ca. 200 cbm Erdaushub
ca. 130 cbm Stahlbeton
ca. 10 t Stahl I und III
ca. 2 t Spannstahl

und sonstige Arbeiten.

Bauzeit 100 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Angebotsunterlagen sind bis zum 10. 1. 1972 anzufordern; sie werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 22,— DM portofrei zugestellt.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Darmstadt, Neckarstraße 3a, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 355 99 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin ist am 1. 2. 1972 um 11.00 Uhr im Sitzungszimmer (Nr. 323/24) des Straßen-Neubauamtes Hessen-Süd, Darmstadt, Rheinstraße 19/21. Zuschlags- und Bindefrist: 1. 3. 1972.
61 Darmstadt, 21. 12. 1971 **Straßen-Neubauamt Hessen-Süd**

91



Stadt Eschborn

Die Stadt Eschborn, Kreis Main-Taunus, 18 000 Einwohner, Ortsklasse A, sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

2 Beamte

(Besoldungsgruppe A 9 / A 10 Hess. Besoldungsgesetz)

des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes als Sachbearbeiter für das Bauverwaltungsamt und die Stadtkasse.

Wir suchen 2 jüngere zielstrebige Beamte mit guter Allgemeinbildung, die Einsatz und Fortbildungsbereitschaft entwickeln.

Bewerbern des mittleren Verwaltungsdienstes wird die Möglichkeit zum Besuch des Verwaltungslehrgangs II (Inspektorenlehrgang) gegeben. Wir bieten bei entsprechender Eignung und Bewährung Beförderungsmöglichkeiten. Eschborn ist eine schnellwachsende Stadt. Sie liegt im Rhein-Main-Wirtschaftsdreieck und hat günstige Verkehrsverbindung zur nahen Großstadt Frankfurt/Main.

Geboten werden die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen sowie Hilfe bei der Beschaffung einer Wohnung bzw. Gewährung von Arbeitsgeberdarlehen.

Bewerbungen mit Lebenslauf, beglaubigten Zeugnisabschriften, Lichtbild und Nachweis über den bisherigen beruflichen Werdegang sind zu richten

An den

**Magistrat der Stadt Eschborn — Personalamt —
6236 Eschborn, Rathausplatz 36**

Fernmündliche Anfragen richten Sie bitte unter der Telefonnummer 0 61 96 / 49 01, App. 15, an unseren Herrn Unger.

92

Beim Kreisausschuß des Kreises Offenbach ist die neugeschaffene Stelle des hauptamtlichen

Ersten Kreisbeigeordneten

zu besetzen. — Die Wahlzeit erfolgt auf 6 Jahre.

Amtsbezüge und Aufwandsentschädigung richten sich nach der Besoldungsgruppe W 13 (B 8) des Hessischen Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise vom 29. 10. 53 i. d. F. vom 1. 6. 1962 (GVBl. S. 277), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der kommunalrechtlichen Vorschriften in Hessen vom 2. 11. 1971 (GVBl. S. 253).

Der Kreis Offenbach ist mit rund 270 000 Einwohnern in 29 Städten und Gemeinden der bevölkerungsreichste Kreis im Lande Hessen mit wachstumsintensiver Industrie- und Gewerbestruktur.

Die Bewerber müssen die für das Amt erforderliche Eignung besitzen und über umfassende, insbesondere durch langjährige Verwaltungspraxis erworbene Verwaltungskenntnisse und Erfahrungen auf kommunalem Gebiet verfügen.

Außerdem sollen sie mit den besonderen Aufgabenstellungen eines industriestarken Kreises in einem wirtschaftlichen Ballungsraum eng vertraut sein.

Zeitpunkt des Amtsantritts soll möglichst 1. April 1972 sein.

Bewerbungen mit den erforderlichen Unterlagen (handgeschriebener Lebenslauf, Übersicht über den beruflichen Werdegang, beglaubigte Zeugnisabschriften und Lichtbild neueren Datums) sind bis zum 29. Februar 1972 in verschlossenem Umschlag unter dem Kennwort „Bewerbung Erster Kreisbeigeordneter“ an den

Wahlvorbereitungsausschuß des Kreistages des Kreises Offenbach,

605 Offenbach am Main, Geleitsstraße 124 — Kreistagsbüro —

zu richten. — Persönliche Vorstellung nur nach besonderer Anforderung.

605 Offenbach/Main, 21. 12. 1971

93

Beim Kreisausschuß des Kreises Offenbach ist die neugeschaffene Stelle eines hauptamtlichen

Kreisbeigeordneten

zu besetzen. — Die Wahlzeit erfolgt auf 6 Jahre.

Amtsbezüge und Aufwandsentschädigung richten sich nach der Besoldungsgruppe W 12 (B 7) des Hessischen Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten in den Gemeinden und Landkreisen vom 29. 10. 53 i. d. F. vom 1. 6. 62 (GVBl. S. 277), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der kommunalrechtlichen Vorschriften in Hessen vom 2. 11. 1971 (GVBl. S. 253).

Der Kreis Offenbach ist mit rund 270 000 Einwohnern in 29 Städten und Gemeinden der bevölkerungsreichste Kreis des Landes Hessen mit wachstumsintensiver Industrie- und Gewerbestruktur.

Die Bewerber müssen die für das Amt erforderliche Eignung besitzen und über umfassende, insbesondere durch Verwaltungspraxis erworbene Kenntnisse auf kommunalem Gebiet verfügen. Sie sollten mit den Aufgabenstellungen eines Industriekreises in einem wirtschaftlichen Ballungsraum eng vertraut sein.

Zeitpunkt des Amtsantritts soll möglichst 1. April 1972 sein.

Bewerbungen mit den erforderlichen Unterlagen (handgeschriebener Lebenslauf, Übersicht über den beruflichen Werdegang, beglaubigte Zeugnisabschriften und Lichtbild neueren Datums) sind bis zum 29. Februar 1972 in verschlossenem Umschlag unter dem Kennwort „Bewerbung Kreisbeigeordneter“ an den

Wahlvorbereitungsausschuß des Kreistages des Kreises Offenbach,

605 Offenbach am Main, Geleitsstraße 124 — Kreistagsbüro —

zu richten. — Persönliche Vorstellung nur nach besonderer Anforderung.

605 Offenbach/Main, 21. 12. 1971

Stätten gepflegter Gastlichkeit



TAUNUS-HOTEL

Rheinstraße 17-21, gegenüber der Rhein-Main-Halle
Telefon 0 61 21 / 3 97 91 FS 04186143

150 Betten 60 Bäder

Restaurant und Hubertus-Klausen

/ Konferenz- und Ausstellungsräume. Garagen, Parkpl.

Blum

das moderne, vollklimatisierte Hotel

das international bekannte Café

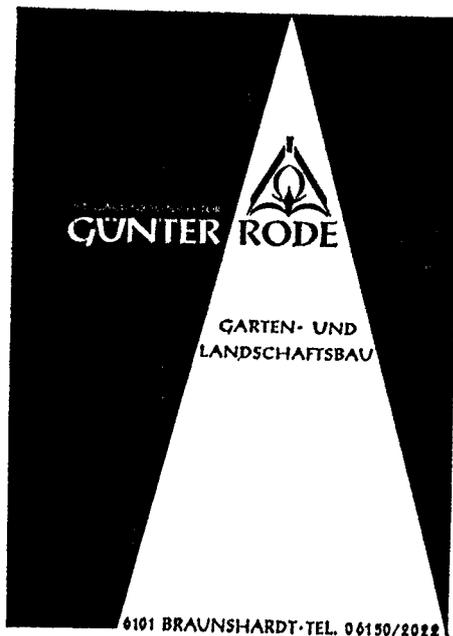
das exquisite Restaurant

Seit 1878 in Familienbesitz

Wiesbaden,

Wilhelmstr 44-46, Tel. 0 61 21 - 3 96 11, FS 04-186692

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten



6101 BRAUNSHARDT-TEL. 0 61 50 / 20 2 2

Sportplatzbau Grünanlagen



Gerhard Schmitt

Gartenbau-Unternehmung KG

6306 Lang Göns, Tel. (06403) 666

Wir verstehen unter Sportplatzbau mehr als nur Rasensaat. Unsere Arbeiten erstrecken sich von Erdbaumaßnahmen bis zur Benutzung der Anlage.

Rasen- und Tennenplätze bauen wir nach den neuesten Erkenntnissen von Wissenschaft und Technik.

Kunststoffsportbeläge fertigen wir in Lizenz mit BASF-Kunststoffen.

Wir bauen Parkplätze, Zubringerwege und Tribünen.

Wir erstellen alle Grünanlagen bei Ortsanierung, Neubauten an Schulen, Kinderspielflächen und Kindergärten.

Berater und Lieferer bei staatlichen und kommunalen Baumaßnahmen

BÜROMÖBEL · BÜROMASCHINEN
ORGANISATIONSMITTEL · BÜROBEDARF

VARIO

WILH. MÜLLER · BAD SODEN/TS.
HASSELSTR. 9 · TEL. 0 61 96 / 2 34 81 + 2 32 98

ANZEIGEN-ANNAHMESCHLUSS:
jeweils montags, 7 Tage vor Erscheinen

Die günstige Einkaufsquelle für Büromaschinen
Addiermaschinen
ab **DM 269,-**
Fabrikneu-Garantie
Fordern Sie Katalog 11/866
NOTHEL AG Deutschlands größtes
Büromaschinenhaus
34 Göttingen · Postf. 601 · Ruf 6 20 08

Allgemeine Bergverordnung

für das Land Hessen
- ABV - vom 6. 6. 1968

Herausgeber:
Hessisches Oberbergamt

Zu beziehen bei:
Buch- und Zeitschriftenverlag
Kultur und Wissen
GmbH & Co KG
62 Wiesbaden, Wilhelmstr. 42

Der „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 13,50 (einschließlich 5 1/2 % - 0,70 DM MWSt.). Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Reglerungsdirektor Gantz, für den übrigen Teil: Karl Blum, Wiesbaden. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG, 62 Wiesbaden, Postfach 1329. Postcheckkonto: 8 Frankfurt/M. Nr. 143 800. Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr. 10 143 800; Deutsche Effecten- und Wechselbank 62 Wiesbaden, Nr. 69 325; Hess. Landes-

bank Frankfurt/M., Girokonto 15 542. Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42. Telefon Sa.-Nr. 3 96 71. Fernschreiber 04-186 648. Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 2,08, bis 40 Seiten DM 2,74, bis 48 Seiten DM 3,30, über 48 Seiten DM 3,57. Die Preise verstehen sich einschließlich Versandspesen und 5 1/2 Prozent Mehrwertsteuer. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postcheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 800. Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 8 vom 1. 4. 1971. Umfang dieser Ausgabe 40 Seiten.